

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) ist aufgrund der Ratifizierung seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich (Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 35). Um das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und im Hinblick auf die Chancengleichheit umzusetzen, ist die Einbeziehung dieser Menschen in ein inklusives Bildungssystem zu ermöglichen.

Auf Grund der Gesetzgebungskompetenz der Länder im Schulbereich ist der Freistaat Thüringen dafür verantwortlich, die auf das Schulwesen bezogenen Bestimmungen der UN-BRK (insbesondere die Artikel 7 und 24) schrittweise umzusetzen. Das bedeutet schließlich auch, dass ein allgemeines Schulgesetz einerseits und ein gesondertes Förderschulgesetz andererseits in der jetzigen Struktur nicht mehr als zukunftsweisend anzusehen sind; auch wenn in diesem Förderschulgesetz für Thüringen bereits seit dem Jahr 2003 - weit vor der UN-BRK - für die Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts gesetzlich verankert ist.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2014 sieht in Anbetracht dieses systematischen Änderungsbedarfs vor, das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und das Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) zu einem "inkluisiven Schulgesetz" zusammenzuführen, um die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für inklusive Schulen weiter zu verbessern und Entwicklungsperspektiven für Förderschulen zu beschreiben. Die Grundlage hierfür bildet der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion.

Sowohl die Diskussionen im "Beirat Inklusive Bildung", der bereits im Jahre 2011 zur Beratung der Landesregierung installiert wurde, als auch die Auswertung des im Jahre 2017 initiierten Werkstattprozesses ha-

ben, unter Anerkennung des Erfordernisses eines weiteren Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts, parallel dazu den Fortbestand des gegenwärtigen Förderschulsystems favorisiert. Das in diesen umfangreichen Diskussionen mit den in Thüringen an Bildung Beteiligten gewonnene Meinungsbild wird als gesellschaftlicher Konsens verstanden, dem mit dem Gesetzentwurf entsprochen wird. Zunächst gilt es, die Voraussetzungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht zu konsolidieren, das heißt auch weiterhin auf qualitative Entwicklung statt auf quantitative Erfolge hinzuwirken. Thüringen obliegt bis auf weiteres, die sonderpädagogische Förderung in einem Parallelsystem, das neben dem gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen auch auf Förderschwerpunkte bezogene Förderschulen vorhält, zu gewährleisten. Die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll in allen Förderschwerpunkten auch weiterhin an Förderschulen möglich sein. Die damit verbundenen absehbaren Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich des Lehrerberarfs und der Kosten des Schulaufwands, sind zu tragen.

Das heute existierende Förderschulsystem Thüringens ist in den ersten Jahren nach der politischen Wende des Jahres 1989 etabliert worden und besteht in dieser Form - im Wesentlichen unverändert - bis heute fort. Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen seiner Existenz haben sich jedoch in den vergangenen drei Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Der schulrechtliche Vorrang des gemeinsamen Unterrichts, die Entwicklung inklusiver Schul- und Unterrichtskultur an den Grund- und weiterführenden Schulen, der Wunsch nach wohnortnaher Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die demographische Entwicklung und der damit verbundene Rückgang der Schülerzahlen im ländlichen Raum erfordern dringend eine Weiterentwicklung schulrechtlicher Rahmenbedingungen. Übergeordnete Zielstellung hierbei muss es sein, die Lebensqualität für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Regionen Thüringens dauerhaft und in hoher Qualität zu erhalten. Dies bedeutet, einschlägige (sonder)pädagogische Unterstützung weiterhin wohnortnah zu gewährleisten und die Abkoppelung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von den sozialen Bezügen in ihrem Wohnort zu vermeiden. Es kommt darauf an, sonderpädagogische Kompetenz nicht nur in zentralen Orten, sondern insbesondere auch in der Fläche zu erhalten und zukunftsfest zu gestalten. Hierzu sind Anpassungen sonderpädagogischer Infrastrukturen und die zunehmende Verflechtung der Angebote von Förderschulen mit den Grund- und weiterführenden Schulen am Ort beziehungsweise in der Region erforderlich.

Auch die in den vergangenen Jahren entstandenen und in der Praxis bewährten Formen der Kooperation nicht nur zwischen Schularten und pädagogischen Professionen, sondern auch neu entstandene Formen der ämterübergreifenden Kooperationen in den Städten und Landkreisen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung (sonder-)pädagogischer Kompetenz in allen Regionen Thüringens dienen, benötigen eine rechtliche Grundlage.

Darüber hinaus hat die wissenschaftliche Begleitung und Reflexion veränderter pädagogischer Praxis weiteren Regelungsbedarf im Bereich des Schulrechts sichtbar werden lassen.

Der Lehrplan zur Lernförderung stellt aus der Perspektive des Schülers ab Klassenstufe 3 eine mehr oder weniger nachvollziehbare Reduktion der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule dar. Eine wissenschaftlich oder gesellschaftlich fundierte Begründung für die

Auswahl der Inhalte ist nicht bekannt. Im Ergebnis des Schulversuchs "Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule" (Gesamtlaufzeit: Schuljahr 2009/2010 bis Schuljahr 2014/2015 an 28 Thüringer Grund- und Regelschulen) wurde festgestellt: Nahezu alle Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen konnten in den meisten oder zumindest in einigen Fächern erfolgreich zielgleich lernen und wie ihre Mitschüler ohne Förderbedarf bewertet werden. Dieses Ergebnis zeigt, dass ein Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen - in Teilbereichen - den Anforderungen der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule in der jeweiligen Klassenstufe, in der der Schüler lernt, durchaus gewachsen sein kann. Damit verbietet es sich, für diese Schülergruppe einen eigenen reduzierten Lehrplan vorzuhalten. Das Lernen nach einem einheitlichen Lehrplan begünstigt darüber hinaus das gemeinsame Lernen der Schüler - sei es in kooperativen Lernformen, in Form des Lernens am gemeinsamen Gegenstand, mittels Gruppenarbeit oder reformpädagogischer Ansätze. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen ist daher das Lernen nach dem Lehrplan der allgemeinen Schulen sowohl im gemeinsamen Unterricht als auch an der Förderschule zu ermöglichen.

Für alle Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, ist der Zugang zu einer Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Dabei gilt es, Diagnostik einerseits und die Empfehlung für einen Förderort andererseits konsequent voneinander zu trennen. Die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind sachlich und umfassend über die Formen der möglichen Beschulung zu beraten, wobei die Informationen darauf abzielen müssen, alle Eltern zu erreichen und von ihnen verstanden zu werden. Denn dann, wenn Eltern von einer Beschulung überzeugt sind - gleichgültig, ob diese an einem Förderzentrum oder einer allgemeinen Schule stattfindet -, kann ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingen, welches entscheidend ist für die Entwicklung eines Kindes und seinen schulischen Erfolg.

Das Höchstalter der Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beträgt derzeit 24 Jahre. Diese gegenüber den Regelungen zur Berufsschulpflicht drei Jahre längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erscheint nicht gerechtfertigt.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkräfte ist bisher eine berufsbegleitende Nachqualifizierung in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO). Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Mit dem Masterabschluss in Sonder- und Integrationspädagogik werden gleichwertige Kompetenzen erworben. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung ist bei Vorliegen dieser Abschlüsse nicht mehr erforderlich.

Seit Inkrafttreten des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im Jahre 2005 erfolgt die frühkindliche Förderung von Kindern mit Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen, soweit eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Frühfördereinrichtungen. Gemäß § 24 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat ein Kind bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Dieser bundesrechtliche Anspruch wird durch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz umgesetzt. Schulvorbereitende Einrichtungen sind jedoch keine Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG). Im Schuljahr 2017/2018 werden in Thüringen lediglich noch zwei schulvorbereitende Einrichtungen (Wartburgkreis und Eisenach) vorgehalten. Ein weiteres Festhalten an dieser Institution ist aus fachlicher Sicht sowie unter Berücksichtigung des fehlenden Bedarfs nicht mehr geboten. Im Wege einer Übergangsregelung ist sicherzustellen, dass die noch vorhandenen schulvorbereitenden Einrichtungen auslaufen können.

Ganztag

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2014 sieht vor, die Thüringer Grundschulen zu Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Dazu sollen im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagschulen erfasst werden.

Bisher erschwerte die in Thüringen gewachsene Sonderform der ganztägigen Angebote an Grundschulen in organisatorischer Einheit mit dem "Hort" sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb Thüringens die Wahrnehmung der Grundschulen als offene Ganztagschulen; dieser Umstand wird durch die einheitliche Verwendung des Begriffs "Hort" auch in der Sozialgesetzgebung noch verstärkt.

Im Gesetzentwurf sind daher die Begrifflichkeiten zu schärfen sowie die rechtlichen Grundlagen für einen weiteren Ausbau des Ganztagsangebots zu schaffen. Der Ausbau zielt darauf ab, über das vorhandene flächendeckende offene Angebot der Grundschulen hinaus, weitere gebundene oder teilgebundene Angebote vorzuhalten und möglichst auch an weiterführenden Schulen Ganztagsangebote zu unterbreiten.

Thüringer Gemeinschaftsschule

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2014 sieht weiterhin vor, die Thüringer Gemeinschaftsschule als flächendeckendes Angebot des längeren gemeinsamen Lernens weiter auszubauen. Dazu sollen gesetzliche Regelungen, die sich in den zurückliegenden Jahren als hemmend bei der Errichtung herausgestellt haben, angepasst werden.

Seit dem Jahr 2011 entwickelt sich die neue Schulart Gemeinschaftsschule in Thüringen erfolgreich. Die Anzahl an Schulen wächst stetig. Als größtes Hemmnis für den flächendeckenden Ausbau der Gemeinschaftsschule hat sich die Regelung in § 4 Abs. 6 ThürSchulG erwiesen, wonach Gemeinschaftsschulen nur über einen Zeitraum von zehn Jahren mit Klassenstufe 5 beginnen können. Im Anschluss daran muss die Zusammenführung mit einer Grundschule erfolgen. Dies impliziert auf

Seiten der benachbarten Grundschulen, dass sie nach Ablauf der Frist mit der Gemeinschaftsschule fusioniert werden und ihre Eigenständigkeit verlieren. Die so entstehenden Existenzängste bringen in gleichem Maße Gegner einer Schulartänderung auf den Plan, wie Unterstützer verloren gehen - auf Seiten der Regelschulen ebenso wie auf Seiten der Grundschulen.

In Ermangelung gesonderter Regelungen zur Ein- und Umstufung an Gemeinschaftsschulen hat sich in der Praxis ein System etabliert, das auf die Wahl der Eltern abstellt. Dies hat sich bewährt und soll nunmehr im Schulgesetz festgeschrieben werden.

Bisher schreibt § 4 Abs. 5 Satz 2 ThürSchulG für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe die Kooperation mit einem nahegelegenen Gymnasium vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 29. September 2010 (Drucksache 5/1561) können "Kooperationspartner der Gemeinschaftsschule [...] ein allgemein bildendes Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder auch eine Gemeinschaftsschule, welche die gymnasiale Oberstufe vollständig anbietet, sein, weil diese Schularten bereits ab Klassenstufe 5 wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen bei den Schülern anbahnen". Eine Erweiterung dieser Kooperationsmöglichkeiten soll die Zusammenarbeit der Schulen in räumlicher Nähe fördern.

Gemeinschaftsschulen können sich durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen entwickeln. Mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der bestehenden Förderschulen in einem inklusiven Schulsystem sollen sich auch diese an der Entwicklung von Gemeinschaftsschulen beteiligen können.

Das Initiativrecht zur Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule steht neben dem Schulträger auch der jeweiligen Schule zu. In der Praxis kann es vorkommen, dass der Schulträger, nachdem die Schule ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 vorgelegt hat, durch Nichthandeln die Schulartänderung verhindern und das in § 13 Abs. 3 a vorgesehene Mediationsverfahren durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nicht zur Anwendung kommen kann. Daher soll für den Schulträger eine Entscheidungsfrist festgeschrieben werden.

Der Schulversuch "Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule" an der Jenaplan-Schule Jena ist am 31. Juli 2018 ausgelaufen. Da sich in Auswertung des Schulversuchs abzeichnet, dass sich die an der Jenaplan-Schule Jena umgesetzte Organisationsform einer Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1 bis 13 bewährt hat, ist eine Überführung des Schulversuchs in die Schulgesetzgebung angezeigt.

Schulträgerschaft

Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und von Gemeinschaftsschulen sein (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Die Schulträgerschaft der kreisfreien Städte erstreckt sich neben den genannten Schularten auch auf die Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen. Im Falle der Einkreisung von kreisfreien Städten ist es gerechtfertigt, da sich der Einzugsbereich aufgrund der Größe der ehemals kreisfreien Stadt immer noch ganz überwiegend auf das Gemeindegebiet erstre-

cken dürfte, für diese Städte auch die Möglichkeit zur Übernahme einer Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen zu eröffnen. Für Förderschulen und berufsbildende Schulen kommt aufgrund ihres weitgehend überregionalen Charakters eine Übernahme der Schulträgerschaft durch kreisangehörige Gemeinden nicht in Betracht.

Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Die Praxis zeigt dringenden Handlungsbedarf an der Normierung eines einheitlichen Auswahlverfahrens bei Anmeldeüberhang sowie der im Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien. Im Falle der gesetzlichen Nichtregelung von Aufnahmeverfahren ist es zwar möglich - wie auch bisher in Thüringen praktiziert - bei Anmeldeüberhang zur Ausschöpfung der Kapazitäten vor der Durchführung eines Losverfahrens seitens des jeweiligen Schulleiters sachgerechte Auswahlkriterien zur Anwendung zu bringen. Angesichts der Bedeutung der Schulwahl für Eltern und Schüler ist es jedoch angezeigt, die Kriterien für das bei eventuellen Kapazitätsengpässen anzuwendende Auswahlverfahren durch Gesetz einheitlich festzulegen.

Migration

Um eine erfolgreiche Integration junger Migranten ohne Schulabschluss in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist das Nachholen schulischer Bildung ein wesentlicher Bestandteil. Je nachdem, welche individuellen Voraussetzungen die jungen Menschen mitbringen, kann es zunächst erforderlich sein, die sprachlichen und fachlichen Kompetenzen, die zum erfolgreichen Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs erforderlich sind, durch geeignete Maßnahmen zu erwerben. Bisher sind an den berufsbildenden Schulen keine Bildungsangebote vorgesehen, die eine Alphabetisierung und Vermittlung grundlegender schulischer Bildung beinhalten.

Schüler mit Migrationshintergrund erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, besondere Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht zu befähigen. Zu den besonderen Fördermaßnahmen gehört insbesondere der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Dieser kann jedoch im Einzelfall aufgrund fehlender personeller oder räumlicher Ressourcen nicht an jeder Schule angeboten werden. Auch zur Bildung effektiver Lerngruppengrößen ist die Zuweisung dieser Schüler an eine Schule, die einen kontinuierlichen DaZ-Unterricht anbieten kann, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erforderlich.

Schüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) erhalten, werden zeitgleich sukzessive in den Unterricht der Regelklasse integriert. Dieser Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern trägt durch den alltäglichen Gebrauch der deutschen Sprache zu einem schnellen Spracherwerb sowie zum Kennenlernen von Ritualen und Regeln des Schullebens und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich bei. Hierzu ist ein hoher Anteil von deutschen Schülern in der Klasse Voraussetzung. Eine Regelung des Verhältnisses von zugewanderten und deutschen Schülern im Klassenverband sah bereits die Verwaltungsvorschrift "Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache" vom 19. Juli 2005 in der Weise vor, dass der Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in der Regel ein Fünftel pro Klasse nicht übersteigen sollte. Diese Regelung trat vor den Flüchtlingswellen in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund des fehlenden praktischen Anwendungsbereichs außer Kraft.

Während der Hochphasen der Flüchtlingszuzüge in den letzten Jahren trat in den Kommunen die Situation auf, dass eine große Anzahl von Asylbewerbern im Laufe des Schuljahres einer Gemeinde zugewiesen wurde oder, aufgrund der Wohnortfreizügigkeit, selbst dorthin zog. Hiervon sind vor allem die größeren Städte betroffen. Da für deren schulpflichtige Einwohner im Bereich der Grund- oder Regelschule meist ein Schulbezirk nach § 14 des Thüringer Schulgesetzes festgelegt ist, kann sich die Aufnahme aller zugezogenen Schulpflichtigen an die örtlich zuständige Schule als problematisch erweisen. Die schnellstmögliche Teilhabe aller schulpflichtigen ausländischen Kinder und Jugendlichen an den Bildungsangeboten des Schulsystems in Thüringen ist sicherzustellen.

Die Möglichkeit einer Zuweisung an bestimmte Schulen unter Mitwirkung des Schulamtes kann in den beschriebenen Situationen zum Gelingen einer bestmöglichen Beschulung der Schüler mit Migrationshintergrund beitragen.

Bisher gehen die schulrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von einer Einschulung in der Regel im siebten Lebensjahr und einer anschließenden ununterbrochenen Schullaufbahn aus. Die zehnjährige Vollzeitschulpflicht haben Schüler mit einer ununterbrochenen Bildungsbiographie dann in der Regel im Alter von 16 Jahren erfüllt. Um jungen Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie zukünftig verlässliche schulische Angebote zu eröffnen, ist die gesetzliche Festschreibung einer Altersgrenze erforderlich. Damit wird die Vollzeitschulpflicht für junge Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie im Alter von 16 bis 18 Jahren über die derzeit faktisch bestehende Altersgrenze zur Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht hinaus erweitert. Unbeschadet des schon bisher möglichen Schulbesuchs von über 16-Jährigen sollen mit einem verpflichtenden Schulbesuch auch diejenigen die Möglichkeit erhalten, den Wert von Bildung zu erfahren, denen dies aufgrund von Brüchen in der Bildungsbiografie, Flucht oder Migration nicht möglich war und die auch daher die vorhandenen Bildungsangebote bisher nicht in Anspruch genommen haben.

Einzelheiten zum Verfahren der Einstufung eines zugezogenen ausländischen Schülers sind bisher durch Hinweise des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt. Da die Einstufung unmittelbare Auswirkungen auf die Bestimmung der Schulpflichterfüllung entfalten kann, ist eine Aufnahme der Regelungen in das Schulgesetz geboten.

Die Bereitstellung notwendiger Lernmittel über Schulbücher respektive schulbuchersetzende Lernsoftware hinaus sieht das Schulgesetz bisher ausschließlich zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte sowie für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor. Im DaZ-Unterricht werden ebenso vielfältige Materialien benötigt. So sollen neben Schulbüchern und Lehrmitteln wie Bildkarten und Hörstiften auch weitere spezifische Lernmittel für die Hand des Schülers eingesetzt werden.

Andere Fälle der Zuweisung

Mit der Einführung von Klassen- und Schulgrößen sind auch Handlungsbefugnisse der Schulaufsichtsbehörden für die Fälle zu normieren, in denen eine Klassenbildung wegen zu geringer Schülerzahlen nicht erfolgen kann. Es ist sicherzustellen, dass allen Schülern ein Lernort, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege, zugewiesen werden kann.

Insbesondere an den berufsbildenden Schulen führen die demographische Entwicklung sowie das veränderte Nachfrageverhalten der Jugend-

lichen (zum Beispiel Verschiebung von der Ausbildung hin zur Aufnahme eines Studiums) regelmäßig zu Klassenstärken, die zum Teil deutlich unter der bereits jetzt in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres sowie der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung (Standortplanung/Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012 festgelegten Schülermindestzahl für die Berufsschulklassen liegen. Ohne die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, unterfrequentierte Berufsschulklassen zusammenzulegen und die Schüler entsprechend zuzuweisen, ist mit einem erheblichen Unterrichtsausfall an den Berufsschulen zu rechnen. Dies würde den Ausbildungserfolg und letztlich die Fachkräftesicherung der Thüringer Unternehmen gefährden. Um dem entgegenzuwirken, soll eine Umlenkung von Schülern der Berufsschule ermöglicht werden.

Mit der Einführung von Klassenmindestzahlen für allgemein bildende Schulen ist eine gesetzliche Regelung zu Folgen des Unterschreitens dieser Vorgaben im Sinne einer Zuweisung ebenfalls erforderlich.

In Fällen von Mobbing ist es derzeit lediglich möglich, den Verantwortlichen im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 einer anderen Schule zuzuweisen. In der Regel sind jedoch mehrere Mitschüler, bis hin zu ganzen Klassen oder Jahrgangsstufen am Mobbing beteiligt, so dass den Lehrern kaum Instrumente zur Verfügung stehen, um gezielt dagegen vorzugehen. Ein Schulwechsel ist für die Opfer solcher Mobbingattacken bisher zwar grundsätzlich möglich, bei festgelegten Schulbezirken jedoch nur im Rahmen eines Gastschulverhältnisses und stets unter anteiliger Übernahme der Schülerbeförderungskosten in den Fällen des Wechsels zu einer weiter entfernten Schule. Da im Einzelfall ein Schulwechsel für das Opfer die einzige praktikable Lösung zu dessen Schutz sein kann, soll der Schulwechsel im Einvernehmen mit den Eltern ohne die mit einem Gastschulverhältnis verbundenen finanziellen Folgen möglich sein.

Externe Evaluation

Das bisherige Verfahren der externen Evaluation mit externen Expertenteams wurde im Jahr 2005 eingeführt und im Jahr 2009 verpflichtend für alle Schulen in § 40 b ThürSchulG festgeschrieben. Das ressourcenbindende Verfahren sollte zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Etablierung einer "Evaluationskultur" beitragen. Zum 1. November 2015 erfolgte eine vorläufige Aussetzung des Verfahrens, um im Rahmen der angespannten Flüchtlingssituation die Belastung von Schulen zu reduzieren und Ressourcen für den Unterricht zu erschließen. Eine Wiederaufnahme der externen Evaluation in einer neuausgerichteten, ressourcenschonenden Form soll nun schulgesetzlich verankert werden.

Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Kollegs vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 9. Juni 2017 legt Voraussetzungen zur Aufnahme an ein Kolleg fest. Dabei ist unter anderem der Abschluss einer Berufsausbildung oder der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit vorgesehen. Die Bewerber müssen außerdem im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben. Die Regelungen im Schulgesetz setzen die Hürden für den Zugang höher an. Danach müssen Bewerber eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen und zum Zeitpunkt der Aufnahme min-

destens 19 Jahre alt sein. Der Zugang zum Kolleg soll im Rahmen der Vorgaben der Kultusministerkonferenz erleichtert werden.

Digitalisierung

Mit der Verabschiedung der KMK-Strategie vom 8. Dezember 2016 haben sich die Länder auf einen verbindlichen Rahmen für die gesellschaftlich bedeutsame "Bildung in der digitalen Welt" verständigt. Digitale Medien und Lernplattformen verändern nicht nur Kommunikations- und Arbeitsabläufe, sondern erlauben auch neue schöpferische Prozesse und damit neue mediale Wirklichkeiten. So kann insbesondere Schülern, denen der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, durch die Nutzung digitaler Lernumgebungen ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept ermöglicht werden. Für eine entsprechende Erweiterung des Unterrichtsbegriffs bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der Begriff der schulbuchersetzenden Lernsoftware ist zu eng gefasst und berücksichtigt nicht die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten digitaler Bildungsmedien. Diese halten ein großes Potential zur Entwicklung und zum Einsatz neuer Lehr- und Lernprozesse bereit und tragen dazu bei, Schüler individuell noch besser zu fördern. Eine entsprechende Erweiterung des Lernmittelbegriffs ist daher erforderlich.

Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

Der Bildungsanspruch eines Schülers zum Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses endet grundsätzlich nach Erfüllung der Schulpflicht mit der Beendigung des Besuchs des jeweiligen Bildungsgangs. Die Regelung des § 19 Abs. 2 schloss bisher die Wiederaufnahme eines Schülers aus, der nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Schule ohne Abschluss verlassen hat. Eine wesentliche Zielstellung des Schulsystems ist es jedoch, möglichst jeden Schüler zu einem Abschluss zu führen und damit den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer unterbrochenen Schullaufbahn könnte im Einzelfall, soweit die Zeit des letzten Schulbesuchs eine Anschlussfähigkeit an den Lehrstoff noch gewährleistet, für den Jugendlichen die erfolgsversprechendste Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses darstellen.

Zurückstellung vom Schulbesuch

In den letzten Jahren war ein stetiger Anstieg der Zurückstellungen vom Schulbesuch zu verzeichnen, so dass der Ausnahmecharakter der Regelung des § 18 Abs. 3 nicht mehr in den Schulen abgebildet ist. Die dabei bisher vorgesehene Prognoseentscheidung des Schulleiters ist auf Grund mangelnder Kenntnis des Kindes schwierig zu begründen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage kann nur das Ergebnis der für alle einzuschulenden Kinder verpflichtenden schulärztlichen Untersuchung sein.

Mitbestimmung und Mitwirkung

In Auswertung des Werkstattprozesses wird auf schulischer Ebene als wesentliches Hindernis für Mitwirkung und Mitbestimmung und damit für aktiv gelebte demokratische Schulkultur die mangelnde Kenntnis der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten gesehen. In einem ersten Schritt soll mit einer Informationspflicht der Schule dieser Unkenntnis abgeholfen werden. Eine Informationspflicht des Schulleiters über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung ist bisher nur im Rahmen der Elternmit-

wirkung verankert, für die Schülermitwirkung fehlt eine entsprechende Regelung.

Bisher lässt die Vorschrift zur Zusammensetzung der Schulkonferenz die verschiedenen Formen der Schularart Gemeinschaftsschule unberücksichtigt. Diese kann mit einer Primarstufe und/oder einer gymnasialen Oberstufe verbunden sein. Danach richtet sich die Zusammensetzung der Schülerschaft und des an der Schule tätigen Personals.

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2014 sieht vor, dass künftig im Sinne des Beutelsbacher Konsenses an Schulen keine Unterrichts-, Informations- und Bildungsveranstaltungen in alleiniger Durchführung der Bundeswehr mehr stattfinden sollen. Die gesetzlich garantierte Eigenverantwortung der Schulen bleibt davon unberührt. Die Schule ist für die Festlegung entsprechender Grundsätze selbst verantwortlich.

Berufsschulpflicht

Zur Entlastung der Studierenden in dualen Studiengängen sowie zur Attraktivitätssteigerung im Rahmen der Fachkräftegewinnung ist die Aufhebung der Berufsschulpflicht für diesen Personenkreis angezeigt.

Entbürokratisierung

Das bisher vorgesehene Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln bedeutet einen bürokratischen Aufwand für Verlage und Ministerium, der nicht mehr zeitgemäß ist.

Bisher haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule oder einer Ordnungsmaßnahme lediglich dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung im Einzelfall angeordnet wird. Zur Wahrung des Schulfriedens ist der Sofortvollzug der in § 51 Abs. 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen jedoch generell erforderlich.

Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Neuregelung

Im Jahre 2015 wurde der Bildungsplan bis 10 Jahre durch den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre abgelöst. Dieser sieht ein durchgängiges Bildungskonzept vor, das institutionenübergreifend Bildungsorte und Bildungsansprüche aller Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schullaufbahn miteinander verbindet. Damit dient er als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für Bildungsqualität in allen Bereichen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die organisatorische Grundstruktur des Schulwesens unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Das allgemein bildende Schulsystem ist horizontal gegliedert in Primarstufe, Sekundarstufe I und II. Diese Schulstufen werden von allen Schülern einer Altersklasse durchlaufen. Unter der vertikalen Gliederung des Schulsystems versteht man die Gliederung nach Schularten und Bildungsgängen. Die Schüler verteilen sich hierbei auf die vom Leistungsniveau her unterschiedlichen Angebote. Das Schulgesetz sieht bisher nur die vertikale Strukturierung vor. Die horizontale Gliederung bedarf insbesondere mit Blick auf die Entwicklung einer stufenbezogenen Lehrerausbildung der Berücksichtigung im Schulgesetz.

Ausgehend von dem Ansatz einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit alternativer Schulangebote und -abschlüsse, die jeweils eigenständige be-

rufliche Perspektiven eröffnen, sollte mit dem Schulgesetz aus dem Jahre 1993 das Gymnasium ausschließlich zur allgemeinen Hochschulreife und die Regelschule zum Haupt- und Realschulabschluss führen. Mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2003 wurde der Forderung nach dem Erwerb zusätzlicher Abschlüsse am Gymnasium dadurch entsprochen, dass nunmehr einem Schüler des Gymnasiums mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung und mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Diese auch auf den Zeugnissen verwendete Formulierung macht allerdings nicht ausreichend deutlich, dass es sich hierbei um ein Äquivalent zu einem anerkannten Abschluss handelt.

Die Kinder beruflich Reisender stellen eine besondere Schülerklientel dar, die ihre Schulpflicht aufgrund der berufsbedingten Reisetätigkeit ihrer Eltern nicht nur an einer Schule am Wohnort (Stammschule), sondern auch an verschiedenen Schulen am jeweiligen Tätigkeitsort der Eltern (Stützpunktschulen) - auch außerhalb Thüringens - erfüllen. Diese besondere Form der Schulpflichterfüllung soll ausdrücklich im Schulgesetz berücksichtigt werden.

In der Schule sind Personen tätig, die ihrer Profession entsprechend die Verwaltungstätigkeit oder die pädagogische und erzieherische Arbeit der Lehrer, der Sonderpädagogischen Fachkräfte und der Erzieher unterstützen und zum Teil dem Zuständigkeitsbereich anderer Träger angehören. Um die Bedeutung multiprofessioneller Zusammenarbeit an den Schulen hervorzuheben und Unsicherheiten bezüglich des Weisungsrechts des Schulleiters gegenüber diesen Personen auszuräumen, ist eine entsprechende Regelung in das Schulgesetz aufzunehmen.

Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Klarstellung

Weitere durch das Schulrecht bisher gebrauchte Begrifflichkeiten bedürfen aus Klarstellungs- und Transparenzgründen einer gesetzlichen Definition.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, im Bildungsland Thüringen ein attraktives, leistungsfähiges, vielfältiges, verlässliches und sozial gerechtes Bildungsangebot für Alle zu eröffnen. Dabei soll mit verschiedenen Maßnahmen ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot an wohnortnahen und zukunftsfähigen Schulstandorten vorgehalten werden.

Die Kommission "Zukunft Schule" legte am 21. Juni 2017 ihre Empfehlungen für die zukunftsfähige Ausgestaltung des Thüringer Schulsystems vor. Dabei stellte die Kommission unter anderem fest, dass die Schulnetzplanung in Thüringen im Vergleich zu anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise wenig verbindlich geregelt sei. In ihrem mehr als hundertseitigen Ergebnisbericht stellen die acht Kommissionsmitglieder Lösungswege vor, um effiziente Strukturen für die Thüringer Schullandschaft und damit die Rahmenbedingungen für eine Thüringer Unterrichtsgarantie zu schaffen.

In der zweiten Jahreshälfte 2017 führte das für das Schulwesen zuständige Ministerium einen gemeinsamen Werkstattprozess mit schulischen Funktionsträgern, Lehrkräften, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, Politikern, Eltern, Schülern und anderen an Bildung Beteiligten durch. Im Rahmen dessen wurden ausgehend von den Empfeh-

lungen der Kommission "Zukunft Schule" Kenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis ausgetauscht und darauf basierend Lösungsvorschläge für zukunftsfeste Schulstrukturen in Thüringen erarbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Situation an den Thüringer Schulen durch eine Schüler-Lehrer-Relation gekennzeichnet ist, die schulartübergreifend im deutschlandweiten Vergleich den geringsten Wert aufweist. Die Personalkosten für die Schulen sind dementsprechend hoch. Andererseits ist der Unterrichtsausfall anhaltend besorgniserregend hoch. Hieraus wird abgeleitet, dass die aktuelle Schulorganisation den effizienteren Lehrereinsatz, die Unterrichtserfüllung sowie die Vielfältigkeit des Unterrichtsangebots und damit die Qualität des Unterrichts maßgeblich beeinträchtigt. Schulträger und Schulen benötigen für ihre Planungssicherheit verbindliche Vorgaben des Landes zu Klassen- und Schulgrößen. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindestgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen des Standorts reagieren zu können. Ebenso sollen Faktoren für die Inklusion und Integration berücksichtigt werden.

Hat ein Schulstandort auf Dauer keine Perspektive, auch unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten, eine angemessene Größe zu erreichen, soll eine Kooperation mehrerer Schulstandorte erfolgen. Dabei steht es den Schulträgern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Qualität von Unterricht kann durch Reduzierung des Unterrichtsausfalls, vielfältigere Unterrichtsangebote der Schulen und fachgerechten Lehrereinsatz verbessert werden. Schulkooperationen können diesen Prozess unterstützen.

Zukünftig sollen Aussagen zu Klassen- und Schulgrößen getroffen werden. So soll erreicht werden, dass die für die Schulnetzplanung verantwortlichen Schulträger an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind und bei Nichteinhaltung Handlungsmöglichkeiten seitens des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums bestehen.

Vorgaben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zu Klassen- und Schulgrößen sind erforderlich, um das Zustandekommen eines bedarfsgerechten und effizienten Schulnetzplanes zu gewährleisten.

Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Bei Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden sind auch die Bestimmungen des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes entsprechend anzupassen.

Artikel 4 - Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG soll bei einem längerfristigen Aufenthalt in einer medizinischen Einrichtung Grundlagenunterricht erfolgen. Ungeregt ist, wer für diese Schüler den Sachaufwand übernimmt.

Die Schüler der einjährigen Fachoberschule haben derzeit keinen Anspruch auf Schülerbeförderung. Es wurde bei der Festlegung der anspruchsberechtigten Schüler davon ausgegangen, dass diese Schüler einen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, in dem bereits Fahrtkosten enthalten sind. Die vom Bundesausbildungsförderungsgesetz geforderte Anspruchsvoraussetzung einer getrennten Beschulung der ein- und zweijährigen Fachoberschü-

ler lässt sich allerdings aufgrund geringer Schülerzahlen in Thüringen im Regelfall nicht umsetzen.

Die Regelungen zur Schülerbeförderung beim Besuch von Gemeinschaftsschulen sind hinsichtlich des originären Beförderungsanspruchs nicht eindeutig. In Absatz 6 ist bisher nur eine Regelung für den Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 enthalten.

Das derzeit angewandte Verwaltungsverfahren zur Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregionaler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialeinheiten nach § 7 Abs. 3 mittels der "Spitzabrechnung", bei dem jede einzelne Aufwendung des Schulträgers durch Rechnungskopien oder sonstige Haushaltsnachweise belegt und auf dessen Notwendigkeit geprüft werden muss, erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Hinzu treten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Umfangs der Erstattung, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Investitionsaufwand, welche zu mehreren Verwaltungsstreitigkeiten geführt haben. Es bedarf daher einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Daneben sind inhaltliche Konkretisierungen sowie infolge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Artikel 5 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Infolge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes sind redaktionelle Anpassungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft erforderlich.

Artikel 6 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Erste Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) haben punktuell Nachjustierungsbedarf aufgezeigt.

§ 17 Abs. 3 legt den Personalbedarf in Vollbeschäftigteneinheiten für die Leitungstätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder fest. Da die Anzahl der zu betreuenden Kinder unterjährig, insbesondere nach dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres, stark schwankt, herrscht in der Praxis große Unsicherheit, wie diese Schwankungen arbeitsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des gesetzlich erforderlichen Betreuungsschlüssels rechtssicher zu handhaben sind.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 normiert Anforderungen an die Qualifikation der Leitung einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen. Bestandsschutz- oder sonstige Übergangsbestimmungen sind bisher nicht vorgesehen, was in der Praxis zu Verunsicherungen insbesondere der Träger und der Leitung von Kindertageseinrichtungen führt.

Auch in Bezug auf die Kosten der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen hat sich aus der Praxis Nachjustierungsbedarf aufgezeigt.

Daneben sind infolge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Artikel 7 - Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Infolge der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes sind redaktionelle Anpassungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes erforderlich.

Artikel 8 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Auf der Grundlage der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) und des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 498), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in Verbindung mit § 23 Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) können Diplomlehrer mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) für ein Fach mit einer abgeschlossenen Ergänzungsausbildung, die die Voraussetzungen für einen Wechsel in das Amt des Diplomlehrers mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung in zwei Fächern erfüllt, in dieses Amt wechseln.

Die Ergänzungsausbildung, die diese laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die in § 28 der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) vorgesehene Prüfung in einem weiteren Fach. Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung, die nach den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung durchgeführt wird, sind Studienleistungen im Umfang von 45 Leistungspunkten und ein nachgewiesenes Selbststudium. Die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Lehrgängen im Rahmen der Lehrerweiterbildung kann auf die nachzuweisenden Studienleistungen und den Nachweis des Selbststudiums angerechnet werden. Dieser bereits bestehende Weg soll weiterhin möglich sein.

Darüber hinaus soll für Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach nach dem Recht der ehemaligen DDR, die bereits eine Unterrichtserlaubnis erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Weiterbildung nachweisen, durch eine über die bisherigen Anrechnungsregelungen hinausgehende Regelung mit verringerten Prüfungsanforderungen der Weg zum Erwerb der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Wechsel in ein anderes Amt der Besoldungsordnung A erleichtert werden.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen dafür nicht aus.

B. Lösung**Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Mit der Integration des Thüringer Förderschulgesetzes in das Schulgesetz verstetigt sich der bereits seit Jahren in Thüringen initiierte Prozess der Umsetzung der UN-BRK durch den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts. Dabei kommen den Förderschulen zentrale Aufgaben innerhalb eines anzustrebenden inklusiven Schulsystems zu.

Der mit der Novellierung des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 festgeschriebene Grundsatz, dass der gemeinsame Unterricht Vorrang vor der Beschulung in einer Förderschule hat, wird weiterhin konsequent fortgeführt. Im gemeinsamen Unterricht, der einen unverzichtbaren Schritt in Richtung eines inklusiven Schulsystems darstellt, sollen behinderte und nichtbehinderte Schüler ihre individuellen Fähigkeiten ausschöpfen, Talente entwickeln, Lebenserfahrungen austauschen und den selbstverständlichen Umgang miteinander erlernen. Gemeinsamer Unterricht erfüllt den Anspruch der Kinder, in ihrem sozialen Umfeld, an der wohnortnahen Schule, in einer barrierefreien Umgebung und von Anfang an gemeinsam lernen zu können. Mit ihm wird auch der Übergang aus den integrativen Kindertageseinrichtungen in eine ebensolche schulische Einrichtung gewährleistet. Zentrale Eckpunkte zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems im Thüringer Schulgesetz sind:

- Fortschreibung des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts als Grundsatz (§ 2 Abs. 2);
- Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich langfristig zu regionalisierten Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler (§ 13 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 5);
- regionale und überregionale Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert (§ 7a Abs. 2 Satz 2 und 3);
- grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, der am Staatlichen Schulamt angesiedelt ist (§ 8 a Abs. 2, § 36 Abs. 1);
- Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät (§ 8a Abs. 3 Satz 2);
- Regelung zum Elternwillen und zum Ressourcenvorbehalt (§ 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3);
- der Bildungsgang zur Lernförderung entfällt (§ 7 a Abs. 2 bis 4, § 62 Abs. 1):
 - der Förderschwerpunkt Lernen bleibt erhalten (§ 8 a Abs. 2 Satz 4),
 - Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erhalten in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung (§ 48 Abs. 2 Satz 3),
 - Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken (§ 49 Abs. 1a Satz 2),
 - Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen wird bei Nichterreichen des Hauptschulabschlusses ein Abschluss zur Berufsvorbereitung bescheinigt, der die erworbenen Kompetenzen beschreibt (§ 48 Abs. 5 Satz 2);
- Absenkung des Höchstalters im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 auf 21 Jahre (§ 19 Abs. 3);
- Anpassung der erforderlichen Qualifizierung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft an die veränderten grundständigen Ausbildungen (§ 34 Abs. 4);
- Festschreibung von Intensiv- und Intervallkursen, einschließlich der temporären Lerngruppen, als besondere Unterrichtsformen (§ 45 Abs. 1 Satz 2);
- Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen laufen aus (§ 62 Abs. 2).

Ganzttag

Aufnahme eines Paragraphen zu Ganzttagsschulen, der die ganztägigen Angebote in offener, teilgebundener und gebundener Form beschreibt sowie die Voraussetzungen, unter denen die jeweiligen Angebote vor Ort durch den Schulträger eingerichtet werden können (§ 10).

Thüringer Gemeinschaftsschule

Die Übergangsfrist von zehn Jahren für eine Gemeinschaftsschule, die mit der Klassenstufe 5 beginnt, entfällt (§ 4 Abs. 6).

Aufnahme einer Regelung zu Einstufungen und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern (§ 6 a Abs. 2).

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden erweitert (§ 6 a Abs. 3).

Eröffnung der Möglichkeit, Förderzentren durch Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln (§ 6 a Abs. 3).

Aufnahme einer Regelung, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 vorgelegt hat (§ 13 Abs. 6 Satz 4).

Überführung des Schulversuchs "Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule" in eine schulrechtliche Regelform als Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1 bis 13 für Schulen, die nach Jenaplanpädagogik arbeiten (§ 4 Abs. 8).

Einzugsbereiche, Schulträgerschaft

Festschreibung einer Ermächtigungsgrundlage, um das Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen für die Berufsschulen durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 14 Abs. 3).

Aufnahme einer Regelung, die es kreisfreien Städten ermöglicht, eine bestehende Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nach ihrer Einkreisung fortzuführen (§ 13 Abs. 3).

Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Es werden die rechtlichen Grundlagen für ein Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk, in eine Gemeinschaftsschule, eine Gesamtschule, ein Gymnasium oder ein Kolleg sowie in eine berufsbildende Schulform, mit Ausnahme der Berufsschule, geschaffen (§§ 15 a, 15 b).

Migration

Eröffnung der Möglichkeit, im Bedarfsfall an den berufsbildenden Schulen Bildungsangebote für 16 bis 18-jährige schulpflichtige Migranten zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung einzurichten. Öffnung des Berufsvorbereitungsjahres für junge Menschen. (§ 8 Abs. 3)

Aufnahme einer Regelung, die es den Staatlichen Schulämtern ermöglicht, einen Schüler

- zur Beschulung in Klassen und Lerngruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind (zum Beispiel DaZ-Unterricht),
- zur gleichmäßigen Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben,
- der im Laufe des Schuljahres zugezogen ist, aus organisatorischen Gründen,

an eine andere als die örtlich zuständige Schule zuweisen zu können (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4).

Überführung der Hinweise des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zum Verfahren der Einstufung eines zugezogenen ausländischen Schülers in das Schulgesetz (§ 17 Abs. 4).

Erweiterung der Vollzeitschulpflicht auf 18 Jahre für junge Migranten, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können (§ 19 Abs. 1).

Ermöglichung der Bereitstellung spezifischer Lernmittel für Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben (§ 44 Abs. 2).

Andere Fälle der Zuweisung

Aufnahme einer Regelung, die es den Staatlichen Schulämtern ermöglicht,

- Schüler, für die an der Schule, an der sie sich angemeldet haben, aufgrund der geringen Schülerzahl keine Klassenbildung möglich ist sowie
 - Schüler, denen der Verbleib an der Schule unzumutbar ist,
- an eine andere Schule zuzuweisen (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 und 6).

Externe Evaluation

Die Externe Evaluation wird als ein Instrument der Schulentwicklung weiter fortgeschrieben, wobei das Verfahren nunmehr in Abhängigkeit personeller Ressourcen erfolgt und auf andere geeignete Experten, die direkt von den Schulen beauftragt werden können, erweitert wird.

Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kolleg werden an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz angepasst (§ 4 Abs. 10).

Digitalisierung

Für bestimmte Schülergruppen wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Unterricht ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgt (§ 54 Abs. 7).

Der Begriff "Schulbuchersetzende Lernsoftware" wird durch den Begriff "Digitale Bildungsmedien" ersetzt (§ 44 Abs. 2).

Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

In Einzelfällen können Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erneut in die Schule aufgenommen werden (§ 19 Abs. 2).

Zurückstellung vom Schulbesuch

Beschränkung der Möglichkeit, ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückzustellen, auf medizinisch indizierte Fälle (§ 18 Abs. 3).

Mitbestimmung und Mitwirkung

Aufnahme eines Informationsanspruchs der gewählten Schülervertretungen gegenüber der Schule über ihre Aufgaben und Rechte (§ 28 Abs. 1).

Aufnahme einer Verpflichtung des Schulleiters zur Information der Schülervertretung der Schule über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (§ 28 Abs. 2).

Aufnahme spezieller Regelungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz an Gemeinschaftsschulen (§ 38 Abs. 1).

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Festlegung von Grundsätzen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht erweitert (§ 38 Abs. 5).

Berufsschulpflicht

Aufhebung der Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen (§ 21 Abs. 1).

Entbürokratisierung

Das Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln wird durch ein Anzeigeverfahren mit Erklärung der Verlage ersetzt (§ 43 Abs. 3).

Es erfolgt eine landesgesetzliche Festlegung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule oder gegen eine Ordnungsmaßnahme keine aufschiebende Wirkung haben (§ 51 Abs. 3 a).

Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Neuregelung

Festschreibung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre (§ 2 Abs. 4 Satz 2).

Darstellung der horizontalen Strukturierung des Schulwesens nach Schulstufen (§ 3 a).

Ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 einen gleichwertigen Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 einen gleichwertigen Realschulabschluss (§ 7 Abs. 3 und 6).

Klarstellung, dass schulpflichtige Kinder beruflich Reisender ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens erfüllen (§ 20 Abs. 4).

Schulgesetzliche Verankerung des die Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher unterstützenden Personals an Schulen, einschließlich der Schulsozialarbeit (§ 35).

Erforderliche begriffliche Definitionen im Sinne einer Klarstellung

- Bildungsgang (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- Schulbegriff (§ 13 Abs. 1 Satz 3)
- Internate (§ 13 Abs. 8)
- Genehmigung zum Besuch einer Schule außerhalb Thüringens (§ 17 Abs. 3)
- Begründung und Beendigung eines Schulverhältnisses (§ 24a)
- Schülerfirmen als besonderer Fall der Schülergruppen (§ 27 Abs. 2)
- Möglichkeit der Personalgewinnung über Gestellungsvertragsverhältnisse (§ 34 Abs. 1)
- Berufliche Orientierung als Aufgabe der Schule (§ 47a)
- Erhebungen als Oberbegriff für wissenschaftliche Forschungsvorhaben (§ 57 Abs. 5)

Redaktionelle Änderungen

Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Klassen- und Schulgrößen für die berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung (§ 41 Abs. 2).

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Aufstellung und Fortschreibung von Schulnetzplänen sowie zu deren Zustimmung durch Rechtsverordnung (§ 41 Abs. 4).

Schaffung von Regelungen zu Klassen- und Schulgrößen für die allgemein bildenden Schulen (§§ 41 a bis d).

Die möglichen Formen von Schulkooperationen werden beschrieben (§ 41 e).

Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Die Regelungen im Bereich Schulaufwand, Schülerbeförderung und Gastschülerbeiträge bei einer Schulträgerschaft von kreisangehörigen Gemeinden für Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen werden auf die entsprechende Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen übertragen.

Artikel 4 - Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Für den entstehenden Sachaufwand im Fall des Grundlagenunterrichts nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG wird in § 3 Abs. 5 klarstellend geregelt, dass diesbezüglich das Land die Kosten übernimmt.

Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird, unter allgemeinem Ausschluss einer Doppelfinanzierung, im Rahmen des § 4 Abs. 2 auf die einjährige Fachoberschule erweitert. Die Regelungen zur Schülerbeförderung bei Gemeinschaftsschulen werden ergänzt und systematisch neu strukturiert.

§ 7 wird inhaltlich vollständig überarbeitet. Zukünftig wird die Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregio-

naler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialklassen für jede Schule gesondert mittels einer jährlichen pauschalen Zuweisung je Schüler erfolgen. Der Umfang der Erstattung wird in Absatz 2 abschließend bestimmt. Die Festlegung zur konkreten Höhe der Zuweisung erfolgt mittels Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diesbezüglich wird in Absatz 3 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage verankert.

Im Übrigen werden die notwendigen konkretisierenden und redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Artikel 5 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Artikel 6 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Festlegung einer jährlichen Stichtagsregelung für die Ermittlung des Personalbedarfs unter Berücksichtigung der Leitungstätigkeit (§ 17).

Konkretisierung des Begriffs der Kosten der Verpflegung (§ 29).

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, um das Nähere zu den Kosten der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 34).

Aufnahme einer Bestandsschutzregelung für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) vorhandene Leitungspersonal (§ 35).

Im Übrigen werden die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Artikel 7 - Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Artikel 8 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere die Anwendung der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes auf die hier betroffene Fallgruppe entsprechend angepasst und konkretisiert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Der Vorrang der Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen ist seit dem Jahr 2003 im Thürin-

ger Förderschulgesetz verankert. Der gemeinsame Unterricht kann jedoch nur an der allgemeinen Schule durchgeführt werden, wenn die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für den betroffenen Schüler gewährleistet sind (Ressourcenvorbehalt). Diese Regelungen bleiben auch im Rahmen der Integration des Förderschulgesetzes in das Schulgesetz inhaltsgleich erhalten.

Kosten des Landes

Im Rahmen der beabsichtigten Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts wird ein nicht prognostizierbarer Personalmehrbedarf entstehen.

Allerdings kann mit Blick auf die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts in den Schuljahren 2013/2014 bis 2017/2018 festgestellt werden, dass sich, bei einer in etwa gleichbleibenden Anzahl von rund 8.400 Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum, die Anzahl der Schüler im gemeinsamen Unterricht von 3.480 Schüler auf 4.757 Schüler erhöht hat. Zur personellen Absicherung des Unterrichts mussten zusätzlich Förderschullehrkräfte im Umfang von 130 Vollzeitbeschäftigteinheiten (VZB) vorgehalten werden. Der Bedarf an Sonderpädagogischen Fachkräften blieb in diesem Zeitraum relativ konstant.

Auch bei einem Wegfall des Bildungsgangs Lernförderung können Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin an der Förderschule beschult werden. Es ist zu erwarten, dass der dafür erforderliche Bedarf an Lehrern, Erziehern sowie Sonderpädagogischen Fachkräften weitgehend konstant bleibt.

Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird zukünftig am Staatlichen Schulamt angesiedelt. Derzeit sind je Staatlichem Schulamt Förderschullehrer im Umfang von etwa 10 VZB im Rahmen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes tätig, die den Förderschulen als Stammdienststelle zugeordnet sind. Diese Stellen sind zukünftig als Planstellen an den Staatlichen Schulämtern vorzusehen. Daraus ergibt sich derzeit kein finanzieller Mehrbedarf.

Die Erstellung des ersten sonderpädagogischen Gutachtens für alle betroffenen Thüringer Schüler, das heißt auch für die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft, bedeutet einen Mehraufwand für den Mobilien Sonderpädagogischen Dienst. Dieser Mehraufwand kann vom derzeitigen Personal abgedeckt werden, da im Bereich der Diagnostik ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind.

Aufgrund der Einbeziehung der zu diagnostizierenden Schüler aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft steigt der Sachaufwand für die Instrumente und Materialien zur Durchführung der diagnostischen Testverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den jeweiligen Schulamtsbereichen.

Unter der Prämisse von konstanten Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren - im Schuljahr 2016/2017 wurde bei 162 Schülern, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, erstmals sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert - wäre die zusätzliche Aufgabe mit geringen Mehrkosten verbunden, die künftig im Einzelplan 04 zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (zum Beispiel Testhefte, Protokollbögen, Fragebögen, Fehleranalysebögen) im Rahmen der Erstbegutachtung, die bisher vom Schulträger getragen wurden, werden zukünftig voll-

ständig vom Land übernommen. In Abhängigkeit von der Auswahl der Tests für das jeweilige zu begutachtende Kind und der Anzahl der eingesetzten Testverfahren wird sich der Mehraufwand für die Verbrauchsmaterialien auf einen Betrag im unteren fünfstelligen Bereich belaufen.

Die Kosten für den Sachaufwand im Rahmen der Fortschreibung der sonderpädagogischen Gutachten sind dann wie bisher von den jeweiligen staatlichen und freien Schulträgern zu tragen.

Die gesetzliche Verankerung der Steuergruppe, welche an den Schülern zu installieren ist und über die notwendigen Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts berät, verursacht keine Mehrkosten. Diese Aufgabe wird weiterhin im Rahmen der Dienst- beziehungsweise Arbeitsverpflichtung der Mitglieder der Steuergruppe erfüllt.

Mit Blick auf die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft führt die Übernahme der Erstdiagnostik durch das Land nicht zu einer Entlastung. Da die staatliche Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft nach den Vorgaben des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121) pauschal ausgereicht wird und diese Pauschalen wegen der Übernahme der Erstdiagnostik durch das Land nicht angepasst werden, ist allerdings die Entlastung einiger freier Träger, die die sonderpädagogische Erstdiagnostik bislang eigenverantwortlich durchgeführt haben, möglich.

Im Zuge des Auslaufens von schulvorbereitenden Einrichtungen an den staatlichen Förderschulen wird die Betreuung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Alter von vier bis sechs Jahren - der Systematik des SGB VIII entsprechend - in Zuständigkeit der Gemeinden in Kindertageseinrichtungen übernommen. Die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen für alle im Gemeindegebiet wohnenden Kinder im Kindergartenalter stellt nach § 2 Abs. 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürKitaG, eine Pflichtaufgabe der Gemeinden dar. Im Schuljahr 2017/2018 sind noch insgesamt elf Kinder im Alter von fünf bis sechs Jahren in schulvorbereitenden Einrichtungen.

Mit dem Auslaufen der schulvorbereitenden Einrichtungen kann eine Kostenersparnis in Höhe von vier VZB bezüglich der Sonderpädagogischen Fachkräfte, das heißt zwei VZB pro Schule, erreicht werden.

Im Thüringer Schulgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich Förderschulen zu einer Schule ohne Schüler entwickeln können. Das an der Förderschule tätige Personal soll dann die allgemeinen Schulen, sogenannte Netzwerkschulen, im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts unterstützen. Verbunden mit dieser Entwicklungsmöglichkeit ist mit einer Steigerung der Reisekosten der Lehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 173), zu rechnen, die nicht konkret zu beziffern ist. Die konkrete Höhe hängt von der Anzahl der unterstützten Netzwerkschulen, den Entfernungen zwischen der Stammschule und den Netzwerkschulen sowie von der notwendigen Anzahl der einzelnen Dienstreisen ab.

Die Absenkung des Höchstalters für einen Schulbesuch im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 Jahren auf 21 Jahre

beruht auf der sinkenden Zahl von Schülern über 21 Jahre. Die Anzahl der Schüler in diesem Alter an staatlichen Förderschulen in der Werkstufe hat sich in den vier Jahren vor dem Schuljahr 2015/2016 mit zwölf Schülern mehr als halbiert. Diesbezüglich ist eine Kosteneinsparung in Höhe von 2,2 VZB bezüglich der Förderschullehrer und 9,4 VZB bezüglich der Sonderpädagogischen Fachkräfte pro Schuljahr möglich.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden bei einer Absenkung des Höchstalters insgesamt weniger Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beschulen. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung der je Schüler pauschal ausgereichten staatlichen Finanzhilfe.

Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit entsprechender staatlicher Anerkennung sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss erfüllen künftig ohne die bisher erforderliche sonderpädagogische Zusatzausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen die fachlichen Voraussetzungen als Sonderpädagogische Fachkraft. Gemäß Protokollerklärung zu § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L besteht damit für 45 Sonderpädagogische Fachkräfte die Möglichkeit, auf Antrag von dem Eingruppierungsmerkmal der "kleinen" Entgeltgruppe 9 in ein Eingruppierungsmerkmal der "regulären" Entgeltgruppe 9 zu wechseln. Der Antrag bewirkt, dass die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelungen zu Entgeltgruppen- und der Angleichungszulage zur Anwendung kommt, was mit geringfügigen Kostenauswirkungen verbunden ist.

Kosten der Kommunen

Das vorliegende Artikelgesetz hält an dem Ziel des weiteren Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts fest, ohne neue Standards zu setzen. In diesem Zusammenhang entsteht bei den betroffenen Schulen weiterer Investitionsbedarf differenziert nach den jeweiligen Förderschwerpunkten.

Während im Hinblick auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung Investitionsaufwand in geringem Umfang zu erwarten ist, können für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören (zum Beispiel schallisolierte Räume), körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Pflege- und Therapieräume, Umbau von Sanitäranlagen) Mehrkosten für den zusätzlichen Raumbedarf und die entsprechende Ausstattung entstehen. Da die Zahl der Schüler mit manifesten Behinderungen eher niedrig ist, werden die zusätzlichen Investitionskosten in diesem Bereich die Kommunen nur in Einzelfällen betreffen.

Neben dem genannten Investitionsbedarf fallen Kosten zur Herstellung der allgemeinen Barrierefreiheit der Schulgebäude an. Nach dem Thüringer Entwicklungsplan Inklusion waren im Jahre 2013 in Thüringen gerade einmal 9,5 vom Hundert aller Schulen barrierefrei und 21,6 vom Hundert teilweise barrierefrei ausgestattet.

Die Kosten für barrierefreies Bauen, wie zum Beispiel Rampen, Fahrstühle oder Handläufe sowie Anpassung an entsprechende brandschutzrechtliche Bestimmungen, werden jedoch nicht durch das Thüringer Förderschulgesetz oder dessen Integration in das Thüringer Schulgesetz verursacht, sondern haben ihre Grundlage im Thüringer Bauordnungsrecht. Nach § 50 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), sind Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei zu gestalten.

ten. Dazu gehören nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO auch Schulgebäude als Einrichtungen des Bildungswesens.

Die konkrete Höhe der eventuellen Steigerung sonstiger Sachkosten durch den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts ist nicht prognostizierbar. Der Umfang der zusätzlichen Ausstattung der Schulen mit technischen Hilfsmitteln und speziellen Lehrmaterialien hängt von den bereits vorhandenen Ressourcen sowie von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an den allgemeinen Schulen beschult werden, ab. Während für die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache (lediglich) besondere Lehrmaterialien erforderlich sind, benötigen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen und Hören spezielle technische und kostenintensive Hilfsmittel.

Zur Unterstützung der Schulträger bei der Bewältigung der genannten Aufgaben stehen im Doppelhaushalt 2018/2019, neben den im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auszureichenden Mitteln in Höhe von 30 Millionen Euro, zusätzliche Finanzmittel im Rahmen einer Investitionspauschale für Schulgebäude, Schulturnhallen und Maßnahmen zur Digitalisierung in den Schulen in Höhe von 50 Millionen Euro bereit. Über die Schulbauförderrichtlinie werden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019, finanziert aus dem Schulinvestitionsprogramm des Landes, nahezu 80 Millionen Euro als Projektförderung für Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft zur Verfügung gestellt. Hinzu treten umfangreiche Mittel der Bundesförderung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen im Umfang von rund 72 Millionen Euro und aufgestockt aus Landesmitteln im Umfang von acht Millionen Euro, insgesamt 80 Millionen Euro.

Beim Ausbau des gemeinsamen Unterrichts könnte im Zusammenhang mit einer wohnortnahen Beschulung einerseits von geringeren Beförderungskosten ausgegangen werden. Andererseits wären bei Wegfall von Sammelfahrten kostenintensive Einzelbeförderungen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an die allgemeinen Schulen zu erwarten.

Im Zuge der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts werden seitens der Kommunen als Sozialhilfeträger steigende Kosten für den zunehmenden Einsatz von Integrationshelfern an den Schulen beklagt und ein entsprechender Ausgleich vom Land gefordert.

Festzustellen ist, dass sich die Ausgaben für die Integrationshelfer unabhängig von der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts von 2011 bis 2016 landesweit fast verdreifacht haben. Zudem sind Integrationshelfer, nicht wie zu erwarten, hauptsächlich im gemeinsamen Unterricht tätig, sie kommen in großem Umfang auch an den Förderschulen zum Einsatz. Nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3234), wurden im Jahr 2015 in Thüringen 772 Integrationshelfer bewilligt, davon sind allein 266 an Förderschulen tätig.

Die mit dem Einsatz der Integrationshelfer verbundenen Kosten resultieren aus einem individuellen Anspruch nach dem SGB VIII beziehungsweise dem SGB XII und sind nicht im Zusammenhang mit der Änderung des Thüringer Schulgesetzes zu betrachten, zumal hiermit im Wesentlichen geltende Regelungen aus dem Thüringer Förderschulgesetz in das Thüringer Schulgesetz überführt werden. Wegen des Einsatzes der In-

tegrationshelfer auch an der Förderschule steht zu erwarten, dass sich ihre Zahl auch bei einem weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts und der damit verbundenen Beschulung derselben Schülergruppe an allgemeinen Schulen nicht ändern wird. Unabhängig hiervon wird gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die derzeitige Situation des Einsatzes von Integrationshelfern an Schulen mit der Zielstellung analysiert, Maßnahmen zur Optimierung zu erarbeiten.

Im Zuge des Auslaufens der schulvorbereitenden Einrichtungen für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Alter von vier bis sechs Jahren sind keine wesentlichen Mehrkosten bei den Trägern der Einrichtungen nach dem SGB VIII zu erwarten, da die Förderung im frühkindlichen Bereich mit Hilfe von Maßnahmen der Eingliederungshilfe bereits jetzt in der Lage ist, Kinder mit besonderem Förderbedarf adäquat zu betreuen.

Eine eventuelle Kostensteigerung im Hinblick auf eine behindertengerechte Ausstattung der Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 ThürKitaG dürfte in Anbetracht der geringen Anzahl von betroffenen Kindern die Kommunen nicht wesentlich belasten. Zumal das Land unabhängig von der tatsächlichen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich sowie eine Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKitaG in Höhe von 1.000 Euro pro Kind jährlich an die Wohnsitzgemeinde zahlt. Zudem entfällt die Kostentragungspflicht des Schulträgers im Hinblick auf den Schulaufwand sowie die Schülerbeförderung.

Kosten der Bürger

Der Besuch der kostenfreien schulvorbereitenden Einrichtungen ist zukünftig nicht mehr möglich. Sofern sich Eltern für die Inanspruchnahme anderer Förder- und Betreuungsmöglichkeiten entscheiden, fallen dort eventuell Kostenbeteiligungen an.

Individualansprüche der Kinder mit Hilfebedarf, die sich aus dem SGB XII ergeben, bleiben erhalten und werden beispielsweise auch im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe erfüllt (vergleiche § 8 Abs. 2 ThürKitaG).

Ganztag

Den Schulträgern wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag Ganztagschulen sowohl in teilgebundener als auch in gebundener Form einzurichten. Über die Umwandlung einer Schule in eine teilgebundene oder gebundene Ganztagschule entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium entsprechend den vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen.

Kosten des Landes

Im Rahmen der teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschule ist ein Anstieg des Personalbedarfs zu erwarten. Dieser ist abhängig vom Konzept der Schule und muss seitens des Landes abgesichert sein.

Darüber hinaus ist die Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, berichtigt S. 143) in diesen Formen des Ganztagsangebots nicht anwendbar. Die damit verbundenen Mindereinnahmen des Landes sind nicht bezifferbar.

Im Haushaltsjahr 2017 hat das Land im Rahmen der Beteiligung der Eltern an den Personalkosten 16,24 Millionen Euro eingenommen, wobei im Schuljahr 2016/2017 von 66.180 Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 56.813 Schüler (Hortkinderquote in Höhe von 85,8 vom Hundert) und im Schuljahr 2017/2018 von 67.529 Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 58.480 Schüler (Hortkinderquote in Höhe von 86,6 vom Hundert) den Hort besuchten.

Kosten der Kommunen

Die Errichtung von gebundenen und teilgebundenen Schulen im Primarbereich steht unter Ressourcenvorbehalt; eine zahlenmäßige Festlegung gibt es nicht. Die bisher erzielten Einnahmen der Kommunen im Hinblick auf die Elternbeteiligung an den Betriebskosten für den Hortbesuch - die beim Besuch einer Ganztagschule in gebundener Form nicht mehr erhoben werden dürfte - können aufgrund der Satzungshoheit der Kommunen variieren; die Höhe der möglichen Mindereinnahmen ist daher nicht bezifferbar.

Für die Eltern, welche keine teilgebundene oder gebundene Ganztagschule für ihr Kind wünschen, soll regional ein alternatives Schulangebot vorgehalten werden. Eine Verpflichtung zum Besuch einer teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschule ist mit dem Ziel, die Ganztagschule in Thüringen auszubauen, nicht beabsichtigt. Mit der Inanspruchnahme eines alternativen Schulangebots können höhere Beförderungskosten verbunden sein, die vom Träger der Schülerbeförderung zu übernehmen sind. Die konkrete Höhe des eventuellen Mehraufwands hängt zum einen von den genehmigten teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschulen sowie von der Zahl der betroffenen Schüler ab.

Kosten der Bürger

Die Eltern, deren schulpflichtige Kinder in einer teilgebundenen oder gebundenen Ganztagschule beschult werden, werden bei Wegfall der Personal- und Betriebskostenbeteiligung in der entsprechenden Höhe entlastet, wie sie zuvor im Rahmen des freiwilligen Besuchs des Schulhorts belastet waren.

Thüringer Gemeinschaftsschule

Im Thüringer Schulgesetz bleibt die Thüringer Gemeinschaftsschule grundsätzlich eine Schulart, die in zwölf Jahren zum Abitur führt. Für die Umsetzung der Jenaplanpädagogik an der Schule wird im Einzelfall jedoch die Möglichkeit eröffnet, eine Gemeinschaftsschule nach der Klassenstufe 10 mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe zu verbinden. Die Gemeinschaftsschule umfasst in diesem Fall die Klassenstufen 1 bis 13, so dass die Schullaufbahn der Schüler an dieser Schule um ein Jahr verlängert wird.

Ausgehend von einer Klasse mit je 25 Schülern, ergibt sich wegen des Mehrbedarfs an Lehrerwochenstunden an der Gemeinschaftsschule mit der Klassenstufe 13 ein Personalaufwuchs in Höhe von rund 2,6 VZB je Klasse der zusätzlichen Klassenstufe.

Im Schuljahr 2018/2019 arbeiten sechs staatliche Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe bis Klassenstufe 12 nach dem Konzept der Jenaplanpädagogik. Ob diese Gemeinschaftsschulen eine im Rahmen des § 4 Abs. 8 genehmigungsfähige Klassenstufe 13 bilden, ist je-

doch nicht absehbar. Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei den Schulträgern ist wegen des erhöhten Sachaufwands und der länger zu finanzierenden Schülerbeförderung mit einem geringen Mehraufwand für das zusätzliche Schuljahr zu rechnen.

Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Auch derzeit gibt es an Schulen Bewerberüberhänge, die nach allgemeinen rechtlichen Vorgaben unter Beteiligung der Staatlichen Schulämter an die Schulen zu verteilen sind. Im Zusammenhang mit dem nunmehr festgeschriebenen Auswahlverfahren dürfte sich der bisherige Verwaltungsaufwand an den Schulen nicht wesentlich erhöhen. Die vorgesehene generelle Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts in das Auswahlverfahren hat eine geringe Erhöhung des Verwaltungsaufwands zur Folge, welcher mit dem vorhandenen Personal kompensiert werden kann. Gegenwärtig sind diejenigen Staatlichen Schulämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Schulträger gemeinsame Schulbezirke festgelegt haben, bereits in die laufenden Aufnahmeverfahren involviert.

Migration

Kosten des Landes

Mit der Erweiterung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs - die vor allem die Jugendlichen mit Migrationshintergrund betrifft, die keine zehn Schulbesuchsjahre nachweisen können - ergibt sich die Notwendigkeit, schulische Angebote für diese Klientel zu erweitern und neue Angebote vorzuhalten. Für die Beschulung der 16- bis 18-jährigen schulpflichtigen Jugendlichen mit Migrationshintergrund sollen insbesondere an den berufsbildenden Schulen Klassen eröffnet werden, die in Vorbereitung auf das Berufsvorbereitungsjahr über das derzeitige Angebot hinaus einen Zugang ohne sprachliche und allgemeinbildende Mindestvoraussetzungen ermöglichen, in denen neben der Alphabetisierung auch eine grundlegende Allgemeinbildung vermittelt wird.

Die Vorklassen sollen in Anlehnung an die Erfahrungen aus den Landesprogrammen "Start Deutsch" und "Start Bildung", in denen derzeit im Rahmen der Erwachsenenbildung, finanziert aus dem Einzelplan 05, die Förderung dieser Jugendlichen erfolgt, ausgestaltet werden.

Ausgehend von etwa 1.000 Schulpflichtigen im Alter von 16 bis 18 Jahren, die zusätzlich an den berufsbildenden Schulen beschult würden, ergibt sich ein Bedarf an 163 zusätzlichen Stellen E 13 für Lehrkräfte sowie an 50 zusätzlichen Sozialpädagogen. Jährliche Ausgaben in Höhe von etwa 14 Millionen Euro sind zu erwarten.

Da die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit erst nach Erfüllung der Schulpflicht ansetzen, führt die neue Regelung dazu, dass künftig deren Angebote nicht mehr genutzt werden können und für die Förderung junger Menschen von 16 bis 18 Jahren in Sprache und Bildung ausschließlich das Land zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt.

Für das Zuweisungsverfahren durch die Staatlichen Schulämter besteht kein zusätzlicher Personalbedarf, so dass keine Kostensteigerungen im Rahmen des Landeshaushalts zu erwarten sind.

Die Kosten der zusätzlichen Lernmittel für den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache fallen für das Land als Träger der Lernmittelfreiheit be-

reits an, sobald Schüler mit Migrationshintergrund eine Schule in Thüringen besuchen. Diesen Schülern können durch die Änderung in § 44 Abs. 2 zusätzlich andere notwendige Lernmittel zum Erwerb der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich dieser Lernmittel sowie sonstiger Materialien für den DaZ-Unterricht sind im Einzelplan 04 für die Haushaltsjahre 2018/2019 für etwa 7.000 Schüler Haushaltsmittel in Höhe von rund 162.000 Euro eingestellt.

Kosten der Kommunen

Mit der Schulpflicht korrespondiert auch deren Durchsetzung, für die der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt verantwortlich ist. Mit der Erweiterung der Vollzeitschulpflicht auf junge Menschen mit unterbrochener Bildungsbiografie im Alter von 16 bis 18 Jahren, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können, könnten sich diese Kosten in einem nicht bezifferbaren Umfang erhöhen. Gleiches gilt für den mit der Beschulung verbundenen Sachaufwand sowie für die Schülerbeförderungskosten.

Den Trägern der Schülerbeförderung können im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da diese von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Mögliche Mehrkosten werden im Rahmen künftiger Revisionen des kommunalen Finanzausgleichs nach § 3 Abs. 5 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) berücksichtigt.

Demgegenüber werden Kosten, welche ohne die Zuweisungsmöglichkeit auf Seiten des Schulträgers entstehen würden, wie beispielsweise für die Deckung zusätzlichen Raumbedarfs an der örtlich zuständigen Schule, vermieden.

Andere Fälle der Zuweisung

Den Trägern der Schülerbeförderung können im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht genau zu beziffern. Der mögliche Mehraufwand ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Externe Evaluation

Die Schulen haben die Möglichkeit, sich im Hinblick auf die eigene Schulentwicklung extern evaluieren zu lassen. Da externe Evaluationen nur auf Initiative der Schulen stattfinden und die Zeitabstände zwischen den einzelnen Evaluationen offen formuliert werden, ist eine konkrete Aussage zu den finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Digitalisierung

Für Schülergruppen, die außerhalb der zuständigen Schule unterrichtet werden (müssen), besteht nach der Neuregelung im Thüringer Schulgesetz die Möglichkeit, Unterrichtseinheiten unter Verwendung moderner Datenkommunikation auch in digitalen Lernumgebungen durchzuführen. Diese Möglichkeit kommt insbesondere für die Beschulung von Thüringer Kindern beruflich Reisender, von Kindern und Jugendlichen in medizinischen Einrichtungen, von Jugendlichen in Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten sowie beim Hausunterricht in Betracht. Die größte Gruppe stellen die Schüler in medizinischen Einrichtungen dar; im Schuljahr 2016/2017 wurden zeitweise 550 bis 600 Schüler an

16 Standorten beschult, wobei ein Drittel ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens hatten.

Kosten des Landes

Für die Schülergruppe, die außerhalb der zuständigen Schule in Form des Grundlagenunterrichts unter Nutzung moderner Datenkommunikation beschult werden (muss), sind die Personalkosten im Einzelplan 04 abgedeckt. Die im Rahmen der Fortbildung entstehenden Kosten, um die Lehrer im Hinblick auf den Umgang mit neuen Medien sowie die Anwendung digitaler Lernumgebungen adäquat vorzubereiten, sind bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fortbildungsbudgets abzudecken.

Kosten der Kommunen

Die Nutzung moderner Datenkommunikation steht unter einem Ressourcenvorbehalt. Zu betrachten sind zum einen die Anzahl der auszustattenden Schulen und Klassenräume und zum anderen die Anzahl der mit Endgeräten auszustattenden Schüler. Daher sind die Mehrkosten für die Kommunen nicht zu beziffern. Es sind folgende kostenverursachende Faktoren zu berücksichtigen: Internetanschluss in Form einer Breitbandverbindung, Software (Lernplattform und Cloud-Lösungen), technischer Support sowie die technische Ausstattung in den Klassenräumen (unter anderem zeitgemäße Repräsentationsgeräte, Aufnahmegeräte und Übertragungstools). Für Liveübertragungen ist eine Kamera im Klassenraum erforderlich.

Die Ausstattung der Schulen mit moderner Datenkommunikation ist eine Aufgabe der Schulträger im eigenen Wirkungskreis, die sie im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten erfüllen. Mit der Änderung des Schulgesetzes wird keine nach Artikel 93 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen ausgleichende Mehrbelastung verursacht.

Bund und Länder planen zum Ausbau der Digitalisierung im Schulbereich einen DigitalPakt Schule. In einem Zeitraum von fünf Jahren sollen fünf Milliarden Euro Bundesmittel an die Länder fließen; der Start soll in den Jahren 2019/2020 erfolgen. Thüringen würde gemäß Königsteiner Schlüssel über die gesamte Laufzeit rund 135 Millionen Euro erhalten, pro Jahr 27 Millionen Euro. Für die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel wäre seitens des Landes eine entsprechende Kofinanzierung vorzusehen.

Kosten der Bürger

Die Kosten für die mobilen Endgeräte wie Tablets oder Laptops mit Internetzugang wären von den Schülern beziehungsweise deren Eltern zu tragen.

Lernmittel

Das Verfahren zur Einführung neuer Schulbücher wird von einem Genehmigungs- auf ein reines Anzeigeverfahren umgestellt. Dies hat zur Folge, dass in geringem Umfang Verwaltungsaufwand reduziert wird und dem Land bisher erzielte Einnahmen durch die Erhebung von Prüfgebühren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in fünfstelliger Höhe entfallen.

Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung wird im § 47 a erstmals im Schulgesetz verankert. Bisher stehen für die Haushaltsjahre 2018/2019 beziehungsweise 2020 ESF-Mittel in Höhe von etwa neun Millionen Euro, Mittel der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von etwa 2,8 Millionen Euro sowie Landesmittel in Höhe von 365.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Mit Auslaufen der ESF-Förderung ab dem Jahr 2020 sind zukünftig diese Mittel für die weitere finanzielle Unterstützung der Maßnahmen im Rahmen der Beruflichen Orientierung zu kompensieren. Mittelfristig soll dies mittels eines Landesprogramms unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt werden.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Die Regelungen zu den Mindestgrößen haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Festlegungen für das Land und die Kommunen entstehen, sind abhängig von weiteren Entscheidungen der Schulträger im Rahmen der eigenverantwortlichen Schulnetzplanungen und damit nicht quantifizierbar. Jedoch sollen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgaben die vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung der Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie der Verminderung von Unterrichtsausfall effizienter eingesetzt werden.

Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Artikel 4 - Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Kosten des Landes

Nach der Neuregelung des § 3 Abs. 5 soll das Land den im Zusammenhang mit der Erteilung des Grundlagenunterrichts nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG entstehenden Sachaufwand tragen. Der Aufenthalt der Schüler in den medizinischen Einrichtungen ist befristet, der Einsatz von Lehrmaterialien bezieht sich lediglich auf die Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Ausgehend von 550 bis 600 Schülern in medizinischen Einrichtungen an 16 Standorten im Schuljahr 2017/2018, davon 25 bis 30 vom Hundert Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Thüringen, wird der zusätzliche Sachaufwand auf etwa 10.000 Euro pro Haushaltsjahr je Schulamtsbereich geschätzt. Dies ist im Haushalt der Staatlichen Schulämter zu berücksichtigen.

Die im Bereich der Wochenendheimfahrten neu geregelte pauschale Erstattung nach § 4 Abs. 8 anhand des Thüringer Reisekostengesetzes wird bereits praktiziert und führt daher zu keinen zusätzlichen Kosten.

Die Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 7 Abs. 3 wird sich dem Grunde und der Höhe nach an den derzeit vom Land anerkannten Aufwendungen der Schulträger orientieren. Folglich wird neben der regulären jährlichen Preissteigerung kein Mehraufwand entstehen. Vielmehr wird durch die Vereinfachung des Erstattungsverfahrens Verwaltungsaufwand reduziert.

Kosten der Kommunen

Bei Einhaltung der aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards im Rahmen der Mittagsverpflegung als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis sind steigende Kosten zu erwarten. Eine Bezifferung des Mehraufwands ist aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Schulen sowie der verschiedenen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung durch die Kommunen nicht möglich. Die Beteiligung der Eltern an den höheren Aufwendungen für das Mittagessen ist nach § 6 Abs. 1 weiterhin vorgesehen.

Die Erweiterung des Anspruchs auf Schülerbeförderung für Schüler der einjährigen Fachoberschule betrifft im Schuljahr 2017/2018 144 Schüler. Es wird mit Mehrkosten für die Träger der Schülerbeförderung jährlich im fünfstelligen Bereich gerechnet. Mögliche Mehrkosten werden im Rahmen künftiger Revisionen des kommunalen Finanzausgleichs nach § 3 Abs. 5 ThürFAG berücksichtigt.

Bei der Erweiterung der Schülerbeförderungsansprüche aufgrund Zuweisung handelt es sich um eine Folgeänderung zur entsprechenden Neuregelung in § 15 Abs. 4 ThürSchulG. Auf die Ausführungen zu den Kosten der Änderung des ThürSchulG an dieser Stelle wird verwiesen.

Eine pauschale zweckungebundene Zuweisung als Erstattung des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb überregionaler Förderschulen sowie von Gymnasien mit Spezialklassen erhöht seitens der kommunalen Schulträger die Planungssicherheit und die Verfügungsmöglichkeit hinsichtlich der zugewiesenen Finanzmittel. Zudem wird aufgrund des Wegfalls des Antragsverfahrens der Verwaltungsaufwand reduziert.

Artikel 5 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Artikel 6 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz)

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Artikel 7 - Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Da es sich bei den Änderungen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz um Folgeänderungen zu dem Thüringer Schulgesetz handelt, wird auf die Ausführungen zu den Kosten im Hinblick auf den Wegfall der schulvorbereitenden Einrichtungen zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Schulgesetzes) verwiesen.

Artikel 8 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen geschätzten Kosten sind aus den nach dem jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden laufenden Haushaltsmitteln zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags o.V.i.A.
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 27. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 12./13./14. Dezember 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Schulen haben den Auftrag, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme der Förderschulen, (allgemeine Schulen) zu unterrichten; die Förderschulen wirken dabei unterstützend mit."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "vorschulischen Einrichtungen" werden durch das Wort "Kindertageseinrichtungen" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Gestaltung schulischer Bildungsprozesse und der Übergänge dient der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen."

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bildungsgang ist ein schulisches Lehr- und Lernangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ermöglichen."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

**§ 3 a
Gliederung des Schulwesens, Schulstufen**

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schularten gegliedert. Die Schulstufen ordnen das Schulwesen schulartübergreifend nach Klassenstufen.

(2) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe, welche die Klassenstufen 1 bis 4 umfasst,
2. die Sekundarstufe I, welche die Klassenstufen 5 bis 9 oder 10 der allgemein bildenden Schulen umfasst,
3. die Sekundarstufe II, welche die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe), die berufsbildenden Schulen sowie das Kolleg umfasst.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Schulstufen im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung die Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe, welche je drei Klassenstufen umfassen."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 2 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule mit der Klassenstufe 5 beginnen; in diesem Fall muss das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden."

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Zur Umsetzung der Jenaplanpädagogik können Gemeinschaftsschulen abweichend von Absatz 4 Satz 1 nach der Klassenstufe 10 mit der gymnasialen Oberstufe verbunden sein und die Klassenstufen 1 bis 13 umfassen; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium."

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "dreijähriger" durch das Wort "zweijähriger" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "19 Jahre" durch die Angabe "das vollendete 18. Lebensjahr" ersetzt.

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"(11) Der Unterricht an Förderschulen wird dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler gerecht. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Förderschule bietet zudem eine dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Beratung und sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen an."

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die erste Versetzungsentscheidung in der Grundschule erfolgt am Ende der Klassenstufe 4."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"Hierzu werden Kurse eingerichtet, wobei Kurs I der Anspruchsebene der Hauptschule und Kurs II der Anspruchsebene der Realschule entspricht. Ab der Klassenstufe 9 können auch auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezoge-

ne Klassen geführt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz."

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Kursen oder Klassen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten," durch die Angabe "Kurs I und Kurs II" ersetzt.
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Der handlungs- und projektorientierte Unterricht kann auch integrativ durchgeführt werden (Praxisunterricht); Satz 2 gilt entsprechend."
- f) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 9 werden nach dem Wort "Praxisklasse" ein Komma und die Worte "in den Praxisunterricht" eingefügt.

7. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang" durch das Wort "gemeinsam" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt insbesondere Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf drei Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts absehen. § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 5 a bis 7 gelten entsprechend. Einstufungen und Umstufungen in die verschiedenen Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Wahl der Eltern. Umstufungen sind bis zum Beginn der Klassenstufe 9 möglich. Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden in Klassenstufe 9 auf Anspruchsebene III unterrichtet. Für diese Schüler und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen entstehen, wobei eine Förderschule mit einer anderen allgemein bildenden Schule zu verbinden ist."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe nach § 4 Abs. 4 Satz 1 als kooperierende Schule zu bestimmen."

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Diese soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte "ist eine dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht" durch die Worte "erwirbt der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte "ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht" durch die Worte "erwirbt der Schüler einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss" ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a
Förderschule

(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung und Beratung. Sie kooperieren mit den allgemeinen Schulen, um jeden Schüler zu einem für ihn bestmöglichen Abschluss zu führen. Förderschulen sind Ganztagsfördereinrichtungen. Sie können mit Einrichtungen zur Unterbringung der Schüler verbunden sein; diese unterliegen nicht der Schulaufsicht.

(2) Förderschulen sind:

1. überregionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen,
2. regionale Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
 - a) Hören,
 - b) Sehen,
 - c) körperliche und motorische Entwicklung,
 - d) Lernen,
 - e) Sprache,
 - f) emotionale und soziale Entwicklung sowie
 - g) geistige Entwicklung.

Überregionale Förderzentren koordinieren zur Unterstützung der Schulen ein landesweites Netzwerk für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören. Regionale Förderzentren können einen oder mehrere Förderschwerpunkte führen. Sie unterstützen die ihnen in einem Netzwerkbereich zugeordneten allgemeinen Schulen (Netzwerkschulen). Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 5 nimmt die Förderschule ausschließlich beratende und unterstützende Aufgaben wahr (Beratungs- und Unterstützungszentrum). Vorgaben für die Größe von Netzwerkbereichen der regionalen Förderzentren sowie der Beratungs- und Unterstützungszentren legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die überregionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

(4) Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,
3. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12.

(5) Schüler, denen der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt wird, können im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule verbleiben. In begründeten Ausnahmefällen können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Antrag des Schulleiters der allgemeinen Schule im Einvernehmen mit den Eltern oder auf Antrag der Eltern zeitweise nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung an einer Förderschule zugelassen werden. Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 an allgemeinen Schulen sind vorrangig zu nutzen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt unter Beteiligung der jeweiligen Schulleiter der aufnehmenden und der abgebenden Schule."

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Jugendlichen" wird durch die Worte "jungen Menschen" ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen

Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen."

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "beruflichen" die Worte "Qualifikation oder" eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Nach erfolgreichem Besuch der Einführungsphase an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer Gemeinschaftsschule kann ein Schüler in die Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums eintreten; ihr Besuch wird auf die höchstens vierjährige Verweildauer in der Oberstufe nicht angerechnet."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 3 ist ein freiwilliger Eintritt in die Klassenstufe 12 möglich."

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Eine Gesamtqualifikation kann auch aufgrund mehrerer, während des Bildungsgangs erworbener Teilqualifikationen zuerkannt werden."

bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Förderberufsschule führt Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Teilzeitunterricht im Rahmen der dualen Berufsausbildung oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 42m der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam mit der betrieblichen oder der außerbetrieblichen Ausbildung zu beruflichen Qualifikationen. Die Förderberufsschule vermittelt die gleichen Abschlüsse wie die Berufsschule."

- h) In Absatz 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Aufnahme kann von einer Eignungsprüfung, vom Ergebnis einer Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung und vom Nachweis der persönlichen Eignung, jeweils bezogen auf den angestrebten Beruf, abhängig gemacht werden. Für den Nachweis der persönlichen Eignung nach Satz 2 kann die Vorlage eines erweiterten Füh-

rungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden."

11. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a

Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

(1) Gemeinsamer Unterricht findet in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule statt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Bei zielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach einem sonderpädagogischen Förderplan.

(2) Ergeben sich bei einem Schüler Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, leitet der Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren schriftlichen Antrag hin beim zuständigen Schulamt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) ein. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Anspruch des Schülers auf individuelle Förderung ohne eine sonderpädagogische Förderung nicht ausreichend entsprochen werden kann, kann das Feststellungsverfahren im Ausnahmefall auch auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern eingeleitet werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst ein Gutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten). Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen kann frühestens am Ende der Schuleingangsphase festgestellt werden.

(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen legt das zuständige Schulamt für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträger fest. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Kann ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt werden, besucht der Schüler eine Förderschule. Abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ist nach ausführlicher Beratung der Eltern durch das zuständige Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwillens (§ 3 Abs. 1 Satz 1) der Besuch einer Förderschule möglich.

(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. zur Beschreibung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. zur sonderpädagogischen Förderung,
3. zur sonderpädagogischen Ferienbetreuung sowie
4. zur Zusammensetzung, zur Organisation und zu den Aufgaben der Steuergruppe nach Absatz 3 Satz 2

durch Rechtsverordnung zu regeln."

12. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Ganztagsschulen, Außerunterrichtliche Angebote

(1) Ganztagsschulen verbinden auf der Grundlage eines Ganztagsschulkonzepts Bildung, Betreuung und Förderung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit; sie können offen, teilgebunden und gebunden geführt werden.

(2) Für Schüler der Primarstufe besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Schulhort von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Für Schüler, die das Ganztagsangebot einer Schule in gebundener Form wahrnehmen, gilt dieser Anspruch mit dem Besuch der Schule als erfüllt; für die Ferien bleibt der Anspruch nach Satz 2 unberührt.

(3) An den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen zur außerunterrichtlichen Bildung, Betreuung und Förderung der Schüler Schulhorte geführt werden (offene Ganztagsschulen). Diese sind organisatorisch Teil der Schule. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig.

(4) Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Ein Schulförderverein kann Angebote im schulischen Leben unterstützen. Über außerunterrichtliche Angebote der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Weiterführende Schulen können auch als offene Ganztagsschulen geführt werden; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Schulen können auf Antrag des Schulträgers nach Zustimmung der Schulkonferenz bei Bedarf als Ganztagsschulen in teilgebundener oder gebundener Form geführt werden, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Über den Antrag entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Dem Antrag ist ein geeignetes Ganztagsschulkonzept der Schule beizufügen, das auch den Bedarf der Einrichtung als Ganztagsschule begründet.

(6) In der teilgebundenen Form der Ganztagsschule besteht für Schüler, die für das Ganztagsangebot

angemeldet sind, eine Teilnahmeverpflichtung an den Ganztagsangeboten für die Dauer des Schuljahres. In der gebundenen Form der Ganztagschule ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schüler verpflichtend."

13. § 11 wird aufgehoben.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12
Schulversuche, Erprobungsmodelle"

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zur Erprobung neuer Kooperationsmodelle können Schulen einer oder mehrerer Schularten mit dem Ziel, eine Unterrichtsabsicherung an kleineren Schulstandorten zu gewährleisten, unter einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden. Insbesondere soll eine gemeinsame Personaleinsatzplanung vorgenommen werden können. Zur Unterstützung der Schulleitung kann eine Verwaltungsleitung vorgesehen werden. Die Erprobungsmodelle sind zu befristen. Sie werden durch einen oder mehrere Schulträger vorgelegt und bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums."

15. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Schulen und Schulträgerschaft"

(1) Die Schulen sind staatliche Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft. Die staatlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung. Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern sowie Lerngebieten, Lernfeldern und Modulen (Lernbereiche) und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen. Förderschulen gelten abweichend von Satz 4 auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer allgemeinen Schule begründet haben.

(2) Die Schulträger haben das notwendige Schulanbot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). Schulträger der staatlichen Schulen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Kreisangehörige Gemeinden können auf ihren Antrag hin Schulträger von staatlichen Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen sein; die Schulträgerschaft umfasst dabei alle Schulen. Voraussetzungen

für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis. Auch Zweckverbände können auf ihren Antrag hin bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Schulträger sein. Die Entscheidung über eine Übertragung der Schulträgerschaft nach den Sätzen 3 und 5 trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem bisherigen Schulträger und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und 4 kann die Schulträgerschaft kreisangehöriger Gemeinden einheitlich für alle Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in anderen Gesetzen bestimmt werden.

(4) Staatliche Schulen werden von der kommunalen Gebietskörperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Dies gilt auch für das Führen einzelner Förderschwerpunkte an Förderschulen sowie die Einrichtung einer Förderschule nach Absatz 1 Satz 5. Mit einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet. Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstehenden Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich bei der Schulartänderung die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, dass ihre Kinder in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter lernen sollen, wird auch diese Klassenstufe in der Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 oder 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.

(6) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt grundsätzlich im Konsens zwischen dem Schulträger und der aufzuhebenden Schule. Die Schule erklärt den Willen zur Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule gegenüber dem Schulträger nach einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz, der auch ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 umfasst. Soweit mehrere Schulen an der Schulartänderung beteiligt sind, gilt Satz 2 für jede der beteiligten

Schulen. Die Entscheidung des Schulträgers erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Entspricht der Schulträger dem Beschluss der Schulkonferenz oder den Beschlüssen der Schulkonferenzen, beantragt er das Einvernehmen nach Absatz 4 Satz 1 und legt das pädagogische Konzept vor. Kommt ein Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung der Schulnetzplanung des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

(7) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis beantragen. Die Entscheidung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium erfolgt nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium. Wurde die Schulträgerschaft nach Absatz 3 gesetzlich bestimmt und ist nachträglich der Übergang der Schulträgerschaft auf den Landkreis beabsichtigt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 und 4 kann das Land die Schulträgerschaft übernehmen, sofern die Schule überregionale Bedeutung hat. Bezieht sich die überregionale Bedeutung auf Spezialklassen an einem Gymnasium oder auf ein Spezialgymnasium in kommunaler Trägerschaft, erstattet das Land dem Schulträger die Kosten des notwendigen Schulaufwands.

(9) Schulnamen werden auf Vorschlag der Schulkonferenz vom Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

(10) Der Schulträger stellt im Rahmen des Pflegebudgets nach § 8 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung die sächliche Ausstattung für die notwendige pflegerische Betreuung an den Schulen zur Verfügung. Die notwendigen pflegerischen Leistungen erfolgen in den Räumlichkeiten der Schulen. Die Erbringung der erforderlichen Leistungen durch das entsprechende Fachpersonal ist mit der Schule abzustimmen. Satz 2 gilt für die notwendigen therapeutischen Leistungen entsprechend.

(11) Der Schulträger kann Internate errichten. Internate im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die organisatorisch Teil der betreffenden Schulen und für deren Betrieb erforderlich sind."

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte "Grundschule und jede Regelschule" durch die Worte "Grundschule, jede Regelschule sowie jedes regionale Förderzentrum" ersetzt.
- b) Absatz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

"Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres zum Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen durch Rechtsverordnung zu regeln."

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 15
Gastschulverhältnis, Zuweisung"

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, auch abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen,

1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
2. wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
3. um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,
4. wenn ein im Laufe des Schuljahres zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,
5. soweit ein Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 vorliegt oder
6. soweit einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.

Liegt die Schule, der der Schüler zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist die Zuweisung in Abstimmung mit diesem vorzunehmen."

18. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15 a und 15 b eingefügt:

"§ 15 a
Auswahlverfahren an allgemein bildenden Schulen

- (1) Übersteigt bei der Anmeldung zur Einschulung die Zahl der Anmeldungen an einer Grundschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder an einer Gemeinschaftsschule die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn
1. die Grundschule oder die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist,
 2. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen.
- Im Übrigen entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarstufe an einer Regelschule in einem gemeinsamen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2, an einer Gemeinschaftsschule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen,
2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist,
3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen.

Im Übrigen entscheidet das Los. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Aufnahme in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse entsprechend den in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen.

(3) Bei Schulen einer Schulart, für die kein Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 festzulegen ist, sind innerhalb der jeweiligen durch die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gruppen vorrangig die Schüler zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(4) Zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann für einzelne Schulstandorte die Auswahl der Schüler entsprechend der Rangfolge nach den Absätzen 1 oder 2 im Rahmen von für einzelne Gebiete des Schulträgers festgelegten Kontingenten erfolgen; die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(5) Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Dabei sind die personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie die durch den Schulträger festzulegende Zügigkeit der Schule zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 oder 2 sind im Auswahlverfahren vorrangig aufzunehmen:

1. bei einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule die Schüler mit Wohnsitz im ehemaligen Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 1, sofern diesem Wohnsitz kein neuer Schulbezirk zugeordnet ist,
2. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 von dem zuständigen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde,
3. die Schüler, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 zugewiesen wurden, sowie
4. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt; dies ist der Fall, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

(7) Wird die Aufnahme in die Schule aufgrund fehlender Aufnahmekapazität abgelehnt, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler nach

Anhörung der Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann das zuständige Schulamt einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

(8) Das zuständige Schulamt kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger nach Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für einzelne Schularten von den Absätzen 1, 2 und 6 einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abweichende Festlegungen treffen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15 b

Auswahlverfahren an berufsbildenden Schulen und am Kolleg

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder für ein Kolleg die Aufnahmekapazität, führt eine Aufnahmekommission unter Leitung des Schulleiters ein Auswahlverfahren durch. § 15 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Auswahlverfahren zulässige Auswahlkriterien sind:

1. Eignung und Leistung,
2. das Vorliegen von Härtefällen und
3. die Dauer einer Wartezeit.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zur Festlegung der Aufnahmekapazität und zum Auswahlverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln."

19. § 16 Satz 4 wird aufgehoben.

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte "Grundschule, einer Hauptschule, einer Förderschule oder einer Berufsschule" durch das Wort "Schule" ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Der Schüler ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die

Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, in der Regel besuchen. Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden. Einzelheiten zur Einstufung sowie zum Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 Satz 4 nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "beurlauben" ein Komma und die Worte "soweit sie sich nicht zum Besuch der Schule gegenüber dem zuständigen Schulamt ausdrücklich bereit erklären" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Erklärung bedarf der Schriftform und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden."

21. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

22. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich besuchten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

(2) Für Schüler, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll das Schulverhältnis im unmittelbaren Anschluss daran um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft im Fall eines Schulwechsels das zuständige Schulamt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, im Übrigen der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schüler, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, wieder in eine Schule aufgenommen werden, wenn das Schulverhältnis nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Aufnahme des Schülers oder die Verlängerung des Schulverhältnisses kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erheblich gefährdet wird.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; eine Verlängerung des Schulverhältnisses um bis zu drei Jahre ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt nur in dem Fall zulässig, dass der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Das Schulverhältnis endet in jedem Fall zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit nachweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule."

23. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, können die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens."

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Berufsschule" die Worte "oder der Förderberufsschule" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Berufsschüler erfüllen ihre Schulpflicht in der für sie örtlich zuständigen Berufsschule nach § 14 Abs. 3, soweit nicht ein Gastschulverhältnis nach § 15 Abs. 3 gestattet wird oder eine Zuweisung nach § 15 Abs. 4 erfolgt."

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort "Berufsschule" die Worte "oder der Förderberufsschule" eingefügt.

25. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Eltern sind verpflichtet, die minderjährigen Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzumelden; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt."

26. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Dritter Abschnitt
Schulverhältnis, Schüler und Eltern"

27. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a
Schulverhältnis

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis und wird mit der Aufnahme des Schülers in die Schule begründet. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird, nachdem der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat,
2. die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klassenstufe nach § 50 nicht mehr zulässig ist,
4. der Schüler nach § 52 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird oder
5. der Schüler nach § 15 Abs. 4 einer anderen Schule zugewiesen wird.

Das Schulverhältnis eines schulpflichtigen Schülers mit der bisher besuchten Schule kann nur enden, wenn die Aufnahme des Schülers an einer anderen Schule nachgewiesen wird.

(3) Das Schulverhältnis kann abweichend von Absatz 2 durch Entscheidung des Schulleiters beendet werden, wenn ein nicht schulpflichtiger Schüler

1. innerhalb von vier Wochen dem Unterricht an mindestens zehn Unterrichtstagen ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleibt oder

2. sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Arbeiten der Leistungseinschätzung in zwei oder mehr Unterrichtsfächern entzieht.

Die Beendigung des Schulverhältnisses ist dem Schüler rechtzeitig schriftlich anzudrohen."

28. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Innerhalb des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule haben die Schüler das Recht, mit dem Ziel einer aktiven Betätigung am Wirtschaftsmarkt eine Schülerfirma zu gründen oder an einer solchen mitzuwirken; bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Schülerfirma ist eine schulische Veranstaltung, die der Genehmigung durch den Schulleiter bedarf und von einem Lehrer der Schule betreut wird."

29. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die gewählten Schülervertretungen werden von der Schule über ihre Aufgaben und Rechte informiert."

- b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Schulleiter informiert die Schülervertretung der Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schüler von allgemeiner Bedeutung sind."

30. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Volljährige Schüler nehmen die den Eltern zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr."

31. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Vierter Abschnitt
Personal und Konferenzen"

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "für einen geordneten Schulbetrieb" durch die Worte "für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb" ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern und den Sonderpädagogischen

Fachkräften gegenüber weisungsberechtigt; gegenüber dem sonstigen unterstützenden Personal an der Schule übt er das Weisungsrecht im Rahmen der von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffenen allgemeinen Anordnungen aus."

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Auf eine vorherige Ausschreibung des Dienstpostens kann verzichtet werden, soweit eine amtsgleiche Besetzung möglich ist."

33. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Grundschulhorten" durch das Wort "Schulhorten" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Religionsunterricht" die Worte "sowie Lehrer zur Absicherung des Unterrichts in anderen Fächern und Lernbereichen" eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft erfüllen Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss. Über die Zulassung von Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie über die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Sonderpädagogische Fachkräfte sind Lehrkräfte. Näheres zu den Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Lehrer für Förderpädagogik und die sonderpädagogischen Fachkräfte sind für die Förderschule oder die allgemeine Schule im gemeinsamen Unterricht tätig. Sie erfüllen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung an allgemeinen Schulen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen. Daneben können Lehrer für Förderpädagogik auch eigenständigen Unterricht an allgemeinen Schulen erteilen."

34. Nach § 34 werden folgende §§ 35 und 36 eingefügt:

"§ 35

Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen

(1) Der Schulträger weist der Schule das erforderliche Verwaltungs- und Hauspersonal zu. Dieses unterstützt den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte, Integrationshelfer, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende können, soweit es der Einzelfall erfordert, an den Schulen tätig werden. Sie arbeiten mit den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften zusammen.

(3) Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule können in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe tätig werden. Deren Aufgaben bestimmen sich nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Schulsozialarbeit setzt eine enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, dem Schulträger und den Jugendhilfeträgern voraus. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Schulsozialarbeiter mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammen.

§ 36

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 8 a Abs. 2 werden Lehrer für Förderpädagogik im Rahmen eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Staatlichen Schulämter tätig.

(2) Das Nähere zur Qualifikation für die Tätigkeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst sowie zu dessen Aufgabenerfüllung und Organisation wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "erteilen" ein Komma und die Worte "sowie die an der allgemeinen Schule tätigen Lehrer der Förderschule" eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Erzieher, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe können beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"An den Förderschulen sind die Sonderpädagogischen Fachkräfte Mitglieder der Lehrerkonferenz."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in der Klasse, in den Kursen oder in den Lerngruppen die Schüler unterrichten, sowie den gegebenenfalls in der Klasse tätigen Lehrern der Förderschule."

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, die Schulsozialarbeiter und die überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal können beratend an der Klassenkonferenz teilnehmen."

cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 8" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 9" ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 8" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 9" ersetzt.

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

"An Gemeinschaftsschulen, die mit der Klassenstufe 1 beginnen und eine gymnasiale Oberstufe führen, besteht die Schulkonferenz aus je vier Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler der Sekundarstufen; Satz 5 gilt entsprechend."

bb) Nach dem bisherigen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

"An Förderschulen besteht die Schulkonferenz aus jeweils der gleichen Anzahl von bis zu drei Vertretern der Lehrer, der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Eltern und, entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit, der Schüler."

cc) Im bisherigen Satz 7 werden nach dem Wort "Schüler" ein Semikolon und die Angabe "an Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 gilt Satz 5 entsprechend" eingefügt.

dd) Nach dem bisherigen Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

"Soweit an der allgemeinen Schule tätig, nehmen jeweils ein Vertreter der Lehrer der Förderschule und der Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend teil."

ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Medizinisches, therapeutisches und pflegerisches Fachpersonal kann zu Beratungen der Schulkonferenz hinzugezogen werden."

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Worte "ihn berührenden Angelegenheiten" durch die Worte "Tagesordnung der Sitzung der Schulkonferenz" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 4, nach § 13 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 7" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

"14. schulinterne Grundsätze zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht nach § 56 Abs. 1,"

cc) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

f) In Absatz 6 werden die Worte "im Rahmen der Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln" gestrichen.

37. § 40 b Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Hierfür sind vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote zu nutzen. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Festlegungen getroffen hat. Vor der Durchführung von Evaluationen ist die Schulkonferenz zu informieren. Sind Eltern- und Schülerbefragungen vorgesehen, ist die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen. Über die Ergebnisse der Evaluation ist der Schulkonferenz zu berichten.

(3) Die Schule nimmt unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teil. Diese werden von Expertenteams, die im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums tätig sind, durchgeführt. Die Expertenteams bestehen in der Regel aus dafür besonders geschulten Lehrern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Schule nach Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministe-

riums andere geeignete Experten mit einer externen Evaluation beauftragen. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Expertenteams nach den Sätzen 2 und 3 einschließlich der mit deren Koordinierung verbundenen Aufgaben sowie die Genehmigung nach Satz 4 nachgeordneten Behörden durch Rechtsverordnung zuzuordnen.

(4) Zeigt sich im Ergebnis der externen Evaluation ein schulischer Unterstützungsbedarf, so ist dieser von der Schule gegenüber dem Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anzuzeigen. Dieses leitet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ein. Die Schule ist verpflichtet, das zuständige Schulamt über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 2 zu informieren."

38. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten "für welche" die Worte "Schulbezirke, Einzugsgebiete oder" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 3 gilt für die Festlegung von Netzwerkbereichen nach § 7 a Abs. 2 Satz 4 entsprechend."

cc) Im bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort "Zielplanung" ein Komma und die Worte "insbesondere zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts," eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

39. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Lehrpläne benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele sowie Inhalte der einzelnen Fächer und Lernbereiche, beschreiben zu erwartende Lernergebnisse und bestimmen den erwarteten Kompetenzerwerb (Bildungsstandards)."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Schulbücher werden auf Antrag eines Verlags in den Schulbuchkatalog aufgenommen. Sofern die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, wird das Schulbuch aus dem Schulbuchkatalog entfernt."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen.

40. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "schulbuchersetzenden Lernsoftware" durch die Worte "digitalen Bildungsmedien" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt und nach dem Wort "Förderbedarf" die Worte "und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben," eingefügt.

41. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Als besondere Unterrichtsformen können Intensiv- und Intervallkurse, insbesondere temporäre Lerngruppen, eingerichtet werden."

42. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 47
Gesundheitsförderung und Sexualerziehung"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitsförderung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes ganzheitliches Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten."

- c) In Absatz 5 werden die Worte "Gesundheits- und Sexualerziehung" durch die Worte "Gesundheitsförderung und Sexualerziehung" ersetzt.

43. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

"§ 47 a
Berufliche Orientierung"

Berufliche Orientierung ist an allen allgemein bildenden Schulen verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Die Schule fördert durch Maßnahmen der praxisorientierten und individuellen Beruflichen Orientierung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz des Schülers, um den Übergang in eine Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf zu unterstützen. Dabei werden Eltern, die Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Hochschulen, Unternehmen und weitere außerschulische Partner, die an Bildung und Erziehung beteiligt sind, einbezogen."

44. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Fächer, Lerngebiete, Lernfelder und Lernfeldgruppen" durch die Worte "Fächer und Lernbereiche" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte "Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Lernfeldgruppen" durch die Worte "Fächern und Lernbereichen" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten in allen Fächern, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen beenden ihre Schullaufbahn an der allgemeinen Schule oder der Förderschule mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung."

45. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Abweichend von Absatz 1 rücken Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung nach Schuljahresende in die nächsthöhere Klassenstufe und nach drei Jahren in die nächsthöhere Schulstufe auf. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken."

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Aus der Klassenstufe 3 ist nach einer dreijährigen Verweildauer in der Schuleingangsphase ein Rücktritt ausgeschlossen."

46. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "des Thüringenkollegs" durch die Worte "des Kollegs" ersetzt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

47. Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses nach den Absätzen 1 oder 3 oder gegen eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 7 haben keine aufschiebende Wirkung."

48. In der Überschrift des Neunten Abschnitts werden die Worte "im Krankheitsfall" durch die Worte "in besonderen Fällen" ersetzt.

49. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 53
Beratungsdienste, Schulpsychologischer Dienst"

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 werden der Klammerzusatz "(Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte)" sowie der Klammerzusatz "(Einzelfallhilfe bei Problemschülern)" gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

50. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 54
Unterricht in besonderen Fällen"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort "Schulpflichtigen" durch das Wort "Schüler" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Das zuständige Schulamt legt eine oder mehrere geeignete Schulen fest, die für die Beschulung in der jeweiligen medizinischen Einrichtung zuständig sind."
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Zuständig für die Erteilung des Hausunterrichts ist in der Regel die bisher besuchte Schule; das zuständige Schulamt kann eine abweichende Festlegung treffen."
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung orientiert sich an den Lehrplaninhalten des Bildungsganges zur individuellen Lebensbewältigung."
- e) In Absatz 4 wird das Wort "Schulpflichtigen" durch das Wort "Schülers" ersetzt.
- f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- "(6) Schulpflichtige, die sich in Jugendarrestanstalten befinden, sollen Grundlagenunterricht in den Räumen der jeweiligen Einrichtung erhalten. Schulpflichtige in Justizvollzugseinrichtungen sollen mindestens Grundlagenunterricht erhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend."

(7) Im Rahmen des Unterrichts nach den Absätzen 1, 2 und 6 sowie in Fällen, in denen dem Schüler der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, sind die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation zu nutzen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen oder geschaffen werden können. Der Unterricht kann mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgen."

51. § 56 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule diesen nicht entgegensteht."

c) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Insbesondere das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten sowie der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken während der Pausen sind erlaubt."

52. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sofern keine rechtswirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, darf der schulärztliche Dienst der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Erhebungen, insbesondere Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen, in Schulen durch Personen oder Institutionen außerhalb der Schulverwaltung bedürfen der Genehmigung. Für Erhebungen an Schulen in einem Schulamtsbereich erfolgt die Genehmigung durch das zuständige Schulamt. Für die Genehmigung von Erhebungen, die in mehr als einem Schulamtsbereich durchgeführt werden sollen, ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium zuständig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann."

53. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schüler, die an einer Externenprüfung Teilnehmenden, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher, das sonstige unterstützende Personal an Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulträger der staatlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft sind auf Anordnung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft verpflichtet."

54. Die Überschrift des Elften Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Elfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs-
und Schlussbestimmungen"

55. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 60 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 60 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

56. § 60 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 werden die Worte "Genehmigung und" gestrichen.

b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. das Nähere zur Aufnahme, zur Nutzung und zum Ausschluss aus wichtigem Grund im Zusammenhang mit Schulhorten und Internaten zu regeln,"

57. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "und Hauswirtschaft" gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 8, die §§ 12, 13 Abs. 6, die §§ 28, 33, 35, 37, 38, 41 Abs. 2 und 4, die §§ 43, 44, 45, 48, 57 und 60" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 8, die §§ 12 und 13 Abs. 9 sowie die §§ 28, 33, 37, 38, 43 bis 45, 48, 51, 52, 57 und 60" ersetzt.

58. Nach § 60 a wird folgender neuer § 61 eingefügt:

"§ 61
Übergangsbestimmungen

(1) Für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur Lernförderung lernen, finden das Thüringer Förderschulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) und die auf Grundlage des Thüringer Förderschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung jeweils in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 gilt für Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung lernen und zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(3) Die schulvorbereitenden Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung nehmen ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Kinder mehr auf. Für Kinder, die am 31. Juli 2020 in schulvorbereitenden Einrichtungen aufgenommen sind, gilt für den Zeitraum der Betreuung in diesen schulvorbereitenden Einrichtungen § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für Jugendliche, die am 1. August 2020 nach § 19 Abs. 1 Satz 3 schulpflichtig werden würden und zu diesem Zeitpunkt an einer außerschulischen Maßnahme teilnehmen, gilt die Vollzeitschulpflicht abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 als erfüllt."

59. Der bisherige § 61 wird § 62 und die Worte "jeweils in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

60. Der bisherige § 61 a wird aufgehoben.

61. Der bisherige § 62 wird § 63.

62. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb). Für allgemein bildende Schulen gelten die §§ 41 a bis 41 e. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung

1. die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Mindest- und Höchstschülerzahlen für Schulen, Klassen und Kurse zu bestimmen sowie
2. die Voraussetzungen, unter denen von den nach Nummer 1 erteilten Vorgaben abgewichen werden darf, zu regeln."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis 3 sowie den in den §§ 41 a bis 41 e genannten

Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Schulnetzplänen auch unter Erteilung von Auflagen zustimmen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung und Fortschreibung der Schulnetzpläne sowie zu deren Zustimmung durch Rechtsverordnung zu regeln."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. Nach § 41 werden die folgenden §§ 41 a bis 41 e eingefügt:

"§ 41 a
Klassen- und Schulgrößen

(1) Grundschulen umfassen mindestens 80 Schüler. Die Mindestschülerzahl der Einzuschulenden beträgt 22 Schüler. Die Mindestschülerzahl in den Klassenstufen 1 bis 4 beträgt durchschnittlich 18 Schüler je Klasse der Schule.

(2) Regelschulen umfassen mindestens 240 Schüler. Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe beträgt 24 Schüler je Klasse, in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 20 Schüler je Klasse der Schule.

(3) Gemeinschaftsschulen umfassen in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens 260 Schüler. Für die Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 1, für die Klassenstufen 5 bis 10 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der Einführungsphase voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 40 Schülern erreicht wird. Wird die Mindestschülerzahl in der Einführungsphase nicht erreicht, gilt § 4 Abs. 5.

(4) Integrative und kooperative Gesamtschulen umfassen in den Klassenstufen 5 bis 10 mindestens 400 Schüler. Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe beträgt 24 Schüler je Klasse, in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 20 Schüler je Klasse der Schule. Die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der Einführungsphase voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 60 Schülern erreicht wird.

(5) Gymnasien, mit Ausnahme der Spezialgymnasien, umfassen mindestens 540 Schüler. Die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe beträgt 26 Schüler je Klasse, in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 22 Schüler je Klasse der Schule. Die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel voraus, dass in der Einführungsphase voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 60 Schülern erreicht wird.

§ 41 b
Klassenbildung

(1) Klassen sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schüler mit Migrationshintergrund und Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache können bei der Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderzentren doppelt gezählt werden. Auf die Mindestschülerzahl je Klasse können höchstens zwei Doppelzählschüler angerechnet werden.

(3) Abweichend von den in § 41 a festgelegten Mindestschülerzahlen je Klasse kann eine Klasse im Ausnahmefall auch dann gebildet werden, wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, eine sinnvolle Beschulung nicht mehr möglich und damit eine Klassenteilung erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt.

§ 41 c

Ausnahmen bei Klassen- und Schulgrößen

(1) Von den Vorgaben nach § 41 a kann auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, wenn

1. eine Nutzungsbindung für geförderte Gebäude, für die der Zuwendungsbescheid durch das Land nicht widerrufen werden kann, ohne dass es zu einer Rückforderung des Zuwendungsbetrags kommt, besteht,
2. Nachbarschulen ihre Aufnahmekapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
3. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können,
4. die Schulgröße für höchstens drei Jahre um maximal 10 vom Hundert unterschritten wird,
5. die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der in die Eingangsklassenstufe aufzunehmenden Schüler ein Erreichen der Mindestschülerzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
6. zur Einhaltung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe bauliche Veränderungen erforderlich sind, die nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können und die Mindestschülerzahl der weiteren Klassenstufen sowie die Schulmindestgröße erreicht werden,
7. im Fall der Neugründung einer Schule aufgrund der aufwachsenden Struktur die Vorgaben zu den Schulgrößen nicht erreicht werden können,
8. die Vorgaben nach § 41 d im Fall einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
9. ein Kooperationspartner nach § 41 e aus sachlich nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen insbesondere aufgrund einer wesentlichen Überschreitung der angemessenen Zeiten für den Schulweg nach § 41 d nicht gefunden werden kann.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis spätestens zum 31. März eines Jahres für das in dem Jahr beginnende neue Schuljahr bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu stellen. Die Zustimmung soll befristet erteilt werden.

§ 41 d
Zeiten für den Schulweg

(1) Für Schüler der Primarstufe soll der Schulweg zur Grundschule oder zur Gemeinschaftsschule 35 Minuten sowie zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Für Schüler der Sekundarstufe soll der Schulweg zur Regelschule 45 Minuten sowie zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zum regionalen Förderzentrum 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 41 e
Kooperationsmodelle

(1) Erfüllt eine Schule die Vorgaben nach § 41 a nicht und liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 41 c Abs. 1 vor, kann diese Schule fortgeführt werden, wenn durch eine Kooperation der Unterricht gemäß den für die Schulart festgelegten Lehrplänen und der Stundentafel angeboten und ein effektiver Personaleinsatz ermöglicht werden kann. Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:

1. Kooperation von Schulen ein oder mehrerer Schularten mit einem Schulleitungskollegium und einem gemeinsamen Kollegium (Sprengelmodell),
2. Kooperation von Schulen einer Schulart mit einer Schulleitung und einem Kollegium (Filialmodell),
3. Kooperation von Schulen mehrerer Schularten an einem Standort mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium (Campusmodell).

Die Kooperationen können im Rahmen eines Erprobungsmodells nach § 12 Abs. 6 ausgestaltet sein.

(2) Das Nähere zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kooperationsmodelle bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 c noch für eine Kooperation gegeben und stellt der Schulträger nicht bis spätestens zum 31. März eines Jahres einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 1 für das in dem Jahr beginnende neue Schuljahr, kann diese durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Der Schulträger ist vorher zu hören.

(4) Schulen einer Schulart oder mehrerer Schularten, die jeweils die Klassen- und Schulgrößen nach § 41 a erreichen, können zur Erweiterung der Unterrichtsangebote und zur Optimierung des Personaleinsatzes Kooperationen eingehen (Schulzusammenarbeit)."

3. Dem § 61 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Vorgaben nach § 41 a können im Schuljahr 2021/2022 jeweils um bis zu 15 vom Hundert unterschritten werden."

Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Finanzierung der staatlichen Schulen

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 a werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschulen" ein Komma und die Worte "Gymnasien und Gesamtschulen" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschulen" ein Komma und die Worte "Gymnasien und Gesamtschulen" eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Gemeinschaftsschule" ein Komma und die Worte "eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule" eingefügt.

Artikel 4
Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Finanzierung der staatlichen Schulen

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die leiblichen Eltern. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist und die den minderjährigen Schüler dauerhaft in ihren Haushalt aufgenommen haben, stehen insoweit den leiblichen Eltern gleich. Bei mehreren Gebührenschauldern sind die Gebührenschauldner vorrangig heranzuziehen, bei denen die minderjährigen Schüler ganz oder überwiegend im Haushalt aufgenommen sind."

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Sachaufwand" das Komma und die Worte "den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben," gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 7 werden die Worte "wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde

Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat," angefügt.

bb) Die bisherige Nummer 9 a wird Nummer 10.

cc) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:

"11. die Erstattung der notwendigen Kosten nach § 4 Abs. 8 Satz 1,"

dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

ee) Folgende neue Nummer 13 wird eingefügt:

"13. die notwendige Unterbringung von Schülern zum Besuch der Spezialschulen und Spezialklassen außerhalb von Internaten,"

ff) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 14 und 15.

c) In Absatz 3 werden die Worte "gemäß § 18 a Abs. 3 des Thüringer Förderschulgesetzes beschäftigten Zivildienstleistenden" durch die Worte "nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzten Bundesfreiwilligendienstleistenden und Jugendfreiwilligendienstleistenden" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Abweichend von Absatz 1 trägt das Land den Sachaufwand im Zusammenhang mit der Erteilung des Grundlagenunterrichts nach § 54 Abs. 1 ThürSchulG."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort "zweijährigen" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4" geändert.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort "nächstgelegenen" das Wort "aufnahmefähigen" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG auch gebunde-

ne Ganztagschulen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot."

cc) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe "Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG" durch die Angabe "In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1."

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "würden" das Komma und die Worte "höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg" gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt; für die Regelschule gilt Absatz 5 Satz 3. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen."

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Fallen beim Besuch eines Spezialgymnasiums oder einer Spezialklasse in Thüringen wöchentliche Fahrten zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens an, besteht ein Anspruch auf Erstattung der dafür notwendigen Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zum Wohnsitz des Schülers in Thüringen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die

Erstattung nach Satz 1 sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gebietskörperschaften, die Eigentümer von Grundstücken mit vorhandenen Schulgebäuden sind, übertragen diese dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Dies gilt auch für die für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen. Für die von den Gebietskörperschaften zu Schulzwecken bestimmten bebauten und unbebauten Grundstücke gilt Satz 1 entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Schulsitzgemeinde" durch die Worte "Gebietskörperschaft nach Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

6. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"§ 6
Beteiligung an Verpflegungs-
und Unterbringungskosten

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schüler können durch die Schulträger an den Aufwendungen für die regelmäßige Versorgung der Schüler mit Mittagessen, einschließlich des für dessen Bereitstellung erforderlichen Personals, und den Kosten einer Pausenverpflegung beteiligt werden. Ist das Land Schulträger, wird das Nähere zur Kostenbeteiligung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Eltern oder die volljährigen Schüler werden durch die Schulträger in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat beteiligt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 7
Finanzhilfen des Landes

(1) Den Schulträgern werden neben dem Schullastenausgleich, dem Sonderlastenausgleich für Schülerbeförderung und dem Sonderlastenausgleich für staatliche Schulbauten nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl.

S. 10) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen gewährt. Zuständig für die Gewährung der Finanzhilfen zu Schulbaumaßnahmen ist das für Infrastruktur zuständige Ministerium.

(2) Das Land erstattet durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium

1. den Trägern der staatlichen überregionalen Förderzentren die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die ihnen für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren entstehen,
2. den Trägern der staatlichen Spezialgymnasien und den Trägern der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung für den Spezialschulteil die Kosten des notwendigen Schulaufwands, die dem jeweiligen Schulträger für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils entstehen.

Nicht als erstattungsfähige Kosten nach Satz 1 gelten Kosten für Investitionen, kalkulatorische Kosten und Kosten, die dadurch entstehen, dass der Schulträger nicht Eigentümer der Schulanlage ist oder die Verwaltung der eigenen Schulanlagen einem Dritten übertragen hat.

(3) Die Erstattung der Kosten nach Absatz 2 erfolgt an den jeweiligen Schulträger für jede Schule gesondert mittels jährlicher pauschaler Zuweisung, die als Schülerbetrag ausgewiesen wird (Schülerpauschalen). Die zugrunde zulegende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Schülerpauschalen sowie das Verfahren zur Überprüfung von deren Angemessenheit im Rahmen einer Evaluation durch Rechtsverordnung festzulegen. Die erstmalige Festlegung der Höhe der Schülerpauschalen erfolgt für das Haushaltsjahr 2020. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Festlegung der Höhe der Schülerpauschalen anhand der allgemeinen Entwicklung der Kosten, orientiert am Verbraucherpreisindex des Landesamts für Statistik und der Tarifentwicklung, sowie an den Veränderungen im Schulaufwand. Ergibt sich im Rahmen einer Evaluation, dass die Höhe der Schülerpauschalen nicht mehr angemessen ist, können die Schülerpauschalen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten nach Absatz 2 neu berechnet und festgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs.

§ 8

Pflegeleistungen an staatlichen Schulen

Das Land gewährt durch das für Soziales zuständige Ministerium den Schulträgern eine an den Pflegegraden des Elften Buchs Sozialgesetzbuch orientierte pauschale Finanzhilfe zum Aufwand für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen (Pflegebudget). Die Schulträger ermitteln die zur Berechnung des Pflegebudgets notwendigen Grundlagen. Näheres zum Pflegebudget, insbesondere zur Erfassung und zum Nachweis des Pflegebedarfs, zu den Einzelheiten der Bemessung der Pauschale so-

wie deren Auszahlung, kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium geregelt werden."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12
Übergangsbestimmungen"

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

d) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Kinder, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 in schulvorbereitenden Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung aufgenommen sind, ist für die Dauer des Besuchs der schulvorbereitenden Einrichtung das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 14 Satz 2 wird die Angabe "sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG" gestrichen.

b) Absatz 15 wird aufgehoben.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und dem Thüringer Förderschulgesetz" gestrichen.

3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG" gestrichen.

4. In § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG" durch die Verweisung "§ 8 a Abs. 1 ThürSchulG" ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "Klassenstufen 11 und 12" die Worte "sowie im Fall des § 4 Abs. 8 ThürSchulG für die Klassenstufe 11 bis 13" eingefügt.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21
Finanzierung der Pflegeleistungen

Zur Finanzierung des Aufwands für die notwendige pflegerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Schulträger ein Pflegebudget nach § 8 ThürSchFG."

7. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Schülerspeisung," gestrichen.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "und Schülerspeisung" gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 6
Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Schulhorte nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen."

- b) In Absatz 7 wird die Verweisung "§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG" ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser Anspruch gilt mit der Möglichkeit des Besuchs eines Schulhorts an einer Grundschule oder einer Gemeinschaftsschule nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG oder dem Besuch einer anderen Ganztagschule als erfüllt."

- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 75 SGB XII" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 3 in Verbindung mit § 139 SGB XII" ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 58 SGB XII" durch die Verweisung "§ 144 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beziehungsweise § 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung" ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3" ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt."
5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 3" ersetzt.
6. In § 21 Abs. 6 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB VII" durch die Verweisung "§§ 53 und 54 SGB XII oder des § 35a SGB VII" ersetzt.
7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "alle" gestrichen.
8. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kindes" die Worte "nach § 2 Abs. 1 Satz 1" eingefügt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird das Wort "sowie" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- "11. den Kosten der Verpflegung."
10. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 11 eingefügt:
- "(11) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden."
- b) Die bisherigen Absätze 11 bis 13 werden die Absätze 12 bis 14.

Artikel 7**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als Schulträger gemäß § 3 ThürSchFG jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort "Förderschwerpunkten" durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "und nach den an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen" gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG)" durch den Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs."

3. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen"

4. Nach der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird folgender neuer § 36 eingefügt:

"§ 36
Übergangsbestimmung"

Für die Festsetzung des Sachkostenbeitrags für an Förderzentren geführte schulvorbereitende Einrichtungen nach § 9 des Thüringer Förderschulgesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, in denen ab dem Schuljahr 2020/2021 noch Kinder betreut werden, gilt

§ 17 Abs. 2 Satz 2 in der am ... [einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens] geltenden Fassung."

5. Der bisherige § 36 wird § 37.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8

Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29

Erwerb laufbahnrechtlicher Voraussetzungen für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Bei Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik umfasst die für den Erwerb der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erforderliche Ergänzungsausbildung nach der Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung ein Ergänzungsstudium, das mit einer Prüfung in einem weiteren Fach abschließt oder ein vom Ministerium als gleichwertig anerkanntes Studium. Sie erwerben damit die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht bei Lehrkräften, die

1. unbefristet in den staatlichen Schuldienst Thüringens eingestellt worden sind und
2. in dem weiteren Fach bereits
 - a) eine Unterrichtserlaubnis oder
 - b) eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter als gleichwertig anerkannte Weiterbildungnachweisen, die für den Erwerb der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erforderliche Ergänzungsausbildung aus einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter. Diese staatliche Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten des weiteren Fachs. Im Übrigen finden für die staatliche Prüfung nach Satz 2 die für die Prüfung in einem weiteren Fach jeweils geltenden Bestimmungen für die Staatsprüfung des jeweiligen Lehramtes entsprechende Anwendung. Sie erwerben damit die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten:

1. Artikel 2 am 1. August 2021,
2. Artikel 4 Nr. 6 am 1. Januar 2020 und
3. Artikel 1 Nr. 14, Artikel 3, Artikel 6 Nr. 3 bis 10 sowie die Artikel 7 und 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. das Thüringer Förderschulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie
2. die Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBl. S. 419), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes:**

1. Integration des Förderschulgesetzes, Inklusion

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik als innerstaatliches Recht in Kraft getreten (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK). Insbesondere aus Artikel 24 (Bildung) dieses Übereinkommens resultiert für die Länder der Bundesrepublik die Verpflichtung, eine inklusive Beschulung aller Kinder und Jugendlichen anzustreben. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür sind zu schaffen, wobei auf umfassende administrative und pädagogisch-didaktische Erfahrungen und Wissensbestände zurückgegriffen werden kann. Bereits seit Inkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 1992 war die integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - soweit sie den Lehrplananforderungen der Grund- und weiterführenden Schulen genügen konnten - möglich. Schüler mit solchen Lernvoraussetzungen werden heute überwiegend im gemeinsamen Unterricht an den Grund- und weiterführenden Schulen unterrichtet; nur ein geringer Anteil von Schülern mit diesen Förderbedarfen wird derzeit an Förderzentren unterrichtet. Im Schuljahr 2017/2018 waren dies rund 66 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen, 71 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hören, 61 vom Hundert der Schüler mit Förderbedarf in der sprachlichen Entwicklung, 66 vom Hundert der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlich-motorischen Entwicklung sowie 65 vom Hundert der Schüler in der emotional-sozialen Entwicklung. Seit Inkrafttreten der Novelle des Thüringer Förderschulgesetzes im Jahr 2003 lernen außerdem vermehrt Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen im Lernen und in der geistigen Entwicklung im gemeinsamen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen. Im Schuljahr 2017/2018 waren dies insgesamt rund 42 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen sowie 10 vom Hundert aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung. Die hier dargestellten Entwicklungen verdeutlichen, dass nicht nur im Kontext der UN-BRK, sondern auch im Kontext einer veränderten Beschulungspraxis von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht die Fortentwicklung der schulrechtlichen Regelungen angezeigt ist.

Die inklusive Bildung ist die Basis für eine dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in ihr soziales Umfeld. Dem Thüringer Schulgesetz liegt der erweiterte Inklusionsbegriff zugrunde, der Vielfalt in der Gesellschaft als Bereicherung versteht (Diversität). Denn Inklusion ist mehr, als Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu beschulen. Die Schülerschaft ist steten Veränderungen unterworfen und in vielen Ausprägungen verschieden. Die Schulen sollen ein breites Selbstverständnis hin zur Heterogenität im Schulalltag entwickeln. Durch den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, der diese zur individuellen Förderung aller Schüler verpflichtet, ist eine Individualisierung als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens festgeschrieben.

Thüringen bekennt sich zum Erhalt der Förderschulen, in denen die sonderpädagogische Fachkompetenz konzentriert vorgehalten wird. Hier haben die Förderpädagogen einen Ort, an dem sie durch die Vernetzung untereinander ihre Fachlichkeit erhalten können. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es immer Schüler geben wird, die temporär einer besonderen Beschulung oder der Möglichkeit bedürfen, Kompetenzen in Intervall- oder Intensivkursen zu entwickeln beziehungsweise zu festigen. Es kann sein, dass Schüler mit bestimmten manifesten Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule, nach den derzeit dort vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten, nicht bestmöglich gefördert werden können.

Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung entwickeln sich langfristig zu Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler.

Neben den Förderzentren, an denen Unterricht stattfindet, wird die Möglichkeit geschaffen, eine Förderschule auch ohne eigene Schüler als Beratungs- und Unterstützungszentrum zu führen. Diese Förderzentren, deren Schwerpunkt auf der Unterstützung der Lehrer und der Schüler im gemeinsamen Unterricht liegt, sind ein wichtiger Bestandteil eines sich entwickelnden inklusiven Schulsystems. Um die regional unterschiedliche Entwicklung in Thüringen zu berücksichtigen, wird von der Festschreibung eines festen Zeitpunkts zur Weiterentwicklung der Förderzentren zu Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler abgesehen. Gleichwohl ist dieses Ziel in allen Regionen langfristig anzustreben, hierfür werden regionale Stufenpläne benötigt. Diese müssen mit den verantwortlichen Schulträgern vor Ort ausgehandelt werden, wobei die demografische Entwicklung zu beachten ist.

Die Beratungs- und Unterstützungszentren

- gewährleisten die sonderpädagogische Fachkompetenz in den Schulen,
- übernehmen für alle Förderschwerpunkte Aufgaben der Beratung und unterstützen die Lehrer der Schulen im gemeinsamen Unterricht,
- stellen den Schulen entsprechend dem vorgesehenen Kontingent zusätzliche Förderpädagogen (Lehrer für Förderpädagogik und Sonderpädagogische Fachkräfte) für den (gemeinsamen) Unterricht zur Verfügung,
- vermitteln den Lehrern der Schulen förderpädagogische Handlungsstrategien,
- organisieren zeitlich befristete Intensiv- oder Intervallkurse für Schüler, die zeitweise einer besonderen Förderung bedürfen, bevorzugt an den allgemeinen Schulen,
- unterstützen und organisieren die multiprofessionelle Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie in der Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen,
- unterstützen die Schulen bei der Bereitstellung oder Beschaffung notwendiger Fördermedien und der Gestaltung von lernförderlichen Lernumgebungen,
- unterstützen die Schulen bei der Beratung der Eltern.

Diese Aufgaben nehmen die Beratungs- und Unterstützungszentren in ihrem Netzwerkbereich für die allgemeinen Schulen wahr.

Die Beratungs- und Unterstützungszentren können aufgrund ihrer Netzwerkfunktion für die staatlichen Schulen selbst auch nur Schulen in staatlicher Trägerschaft sein. Die kommunalen Gebietskörperschaften als staatliche Schulträger haben in ihrer Region ein bedarfsgerechtes

Schulangebot vorzuhalten. Die staatlichen Schulen werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Dementsprechend obliegt es den Schulträgern auch, über die Einrichtung einer staatlichen Förderschule als Schule ohne Schüler und die damit verbundene Zuordnung der allgemeinen Schulen als Netzwerkschulen im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu entscheiden. Die Netzwerkbereiche sind im Schulnetzplan abzubilden, wobei deren Größe durch Rechtsverordnung vorgegeben wird.

Regionale und überregionale Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert.

Die regionalen Förderzentren arbeiten verstärkt inklusionsorientiert. Sie haben den Auftrag, sich regional in die Netzwerkarbeit einzubringen. Die überregionalen Förderzentren Hören und Sehen bilden überregionale Netzwerke.

Grundsätzlich erfolgt das Feststellungsverfahren zur Überprüfung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für alle Schüler durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Staatlichen Schulämter.

Für alle Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, ist der Zugang zu einer Begutachtung nach den im Thüringer Diagnostikkonzept beschriebenen Qualitätskriterien sicherzustellen. Zur Gewährleistung eines unabhängigen und einheitlichen Verfahrens wird die Diagnostik in allen Fällen in staatlicher Verantwortung durchgeführt. Die Konzentration der Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes auf das Feststellungsverfahren führt zur Trennung von Diagnostik und Förderung.

Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe, die über die Voraussetzungen zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht berät.

Anfang 2008 wurde in jedem Staatlichen Schulamt eine Steuergruppe für die "Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts" gebildet. Im Schuljahr 2011/2012 wurden diese Steuergruppen regionalisiert; nunmehr arbeitet in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Thüringens eine Steuergruppe unter der Leitung der Staatlichen Schulämter ämter- und professionsübergreifend mit Vertretern der Schul-, Schulverwaltungs-, Sozial- und Jugendämter zusammen. Entscheidend ist, dass für jeden Schüler in gemeinsamer Beratung eine allgemeine Schule gesucht wird, an der die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, um eine seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschulung zu ermöglichen.

Der Elternwille findet Berücksichtigung.

Wichtig auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist die Unterstützung der Eltern bei der Entscheidung für eine bestimmte Beschulungsform, die Begleitung während der Beschulung und somit der Respekt gegenüber dem Elternwillen. Um die richtige Schule für ein Kind zu finden, arbeiten Koordinatoren für den gemeinsamen Unterricht und die am Schulamt installierte Steuergruppe zusammen und beraten die Eltern. Häufig kommt es vor, dass sich die Eltern aufgrund der fachlich kompetenten Empfehlungen für die ihnen vorgeschlagene Schule entscheiden, selbst dann, wenn dies von ihren ursprünglichen Vorstellungen

gen abweicht. Wollen sie jedoch diese Empfehlung aus nachvollziehbaren Gründen nicht annehmen und ihr Kind in eine andere Schule geben, soll dies auch in Zukunft möglich sein. Denn dann, wenn Eltern von einer Beschulung überzeugt sind - gleichgültig, ob diese an einem Förderzentrum oder einer allgemeinen Schule stattfindet - kann ein gedeihliches Miteinander von Schule und Elternhaus gelingen, welches entscheidend für die Entwicklung eines Kindes und seines schulischen Erfolgs ist.

Der Bildungsgang zur Lernförderung entfällt.

Die seit 1994 verfolgten Entwicklungsschwerpunkte hin zu einem inklusiven Schulsystem münden jetzt in der Entscheidung, den Bildungsgang zur Lernförderung und damit den Lehrplan zur Lernförderung in den allgemeinen Bildungsgängen und Lehrplänen, die mindestens zum Hauptschulabschluss führen, aufgehen zu lassen. Am sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen wird festgehalten. Mit dem Auftrag der Schule zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens ist für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine individuelle Förderung gewährleistet. Die bereits implementierten, kompetenzorientierten Thüringer Lehrpläne ermöglichen eine individuelle Lernentwicklung und bieten damit die Grundlage für die soziale und lerngegenstandsbezogene Inklusion im Bereich der schulischen Bildung. Individuelle Hilfen und eine Anpassung vorhandener Strukturen an die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Lernenden können gewährleistet werden. Ziel ist es, diesen Schülern solange wie möglich die Chance auf den bestmöglichen Schulabschluss zu erhalten. Damit können sie anschlussfähig an weitere Möglichkeiten der schulischen und beruflichen (Aus-)Bildung bleiben. Der Verzicht auf den Bildungsgang zur Lernförderung und damit auf einen separaten Lehrplan für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens bei Beibehaltung des Förderschwerpunktes Lernen stellt einen nächsten notwendigen und bedeutenden Entwicklungsschritt dar.

Im Ergebnis des Schulversuchs 'Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht nach den Lehrplänen der Grund- und Regelschule' (Gesamtlaufzeit: Schuljahr 2009/2010 bis Schuljahr 2014/2015 an 28 Thüringer Schulen) konnte festgestellt werden: Von den insgesamt 59 Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen in den beteiligten Grundschulen wurden 56 Schüler in den meisten oder in einigen Fächern in den Zeugnissen zielgleich bewertet wie ihre Mitschüler ohne Förderbedarf. An den weiterführenden Schulen des Schulversuchs lernten insgesamt 140 Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen. 138 Schüler wurden in den weiterführenden Schulen des Schulversuchs in einigen oder sogar in der Mehrzahl der Fächer zielgleich unterrichtet und bewertet wie ihre Mitschüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Das zeigt, dass ein Schüler mit diagnostiziertem Förderbedarf im Lernen - in Teilbereichen - den Anforderungen der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule in der jeweiligen Klassenstufe, in der der Schüler lernt, durchaus gewachsen sein kann. Damit verbietet es sich, für diese Schülergruppe einen eigenen reduzierten Lehrplan vorzuhalten. Das Lernen nach einem einheitlichen Lehrplan begünstigt darüber hinaus das gemeinsame Lernen der Schüler - sei es in kooperativen Lernformen, in Form des Lernens am gemeinsamen Gegenstand, mittels Gruppenarbeit oder reformpädagogischer Ansätze.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen erhalten in allen oder einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung und können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen werden nunmehr im Bildungsgang zum Hauptschulabschluss unterrichtet. Können sie den Hauptschulabschluss nicht erreichen, erhalten sie ein Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung, das ihre erworbenen Kompetenzen in Form von Noten und verbalen Leistungseinschätzungen bescheinigt und so den Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr oder eine Ausbildung erleichtert.

Das Höchstalter im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird von 24 auf 21 Jahre abgesenkt.

Die Absenkung des Höchstalters von 24 auf 21 Jahre im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung orientiert sich an den Regelungen zur Berufsschulpflicht, die ebenfalls zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, endet. Eine längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ist nicht gerechtfertigt.

Festschreibung von Intensiv- und Intervallkursen, einschließlich der temporären Lerngruppen, als besondere Unterrichtsformen

Aufgabe der Förderschulen in Thüringen ist es weiterhin, auch die Erziehung und Bildung von vorübergehend nicht im gemeinsamen Unterricht zu unterrichtenden Schülern zu organisieren oder zu unterstützen. Dies erfolgt durch die Einrichtung von Intensiv- und Intervallkursen, beispielsweise von behinderungsspezifischen Kompetenzkursen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sehen und Hören an einem staatlichen überregionalen Förderzentrum. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung kann die Beschulung in temporären Lerngruppen erfolgen. Intensiv- und Intervallkurse stellen eine besondere Organisationsform von Unterricht dar, die den Inklusionserfolg bei einem Schüler sicherstellen soll. Der Besuch der Kurse ist zeitlich begrenzt; der Besuch Temporärer Lerngruppen auf maximal zwei Jahre und der Besuch von Intensiv- oder Intervallkursen auf maximal sechs Wochen. Jeder dieser Maßnahmen muss ein Konzept zugrunde liegen, welches in der zuständigen Steuergruppe des Schulamtes besprochen und vereinbart wurde. Die Organisation und Durchführung von Intensiv- und Intervallkursen obliegt den staatlichen regionalen und überregionalen Förderzentren, die Lehrer der allgemeinen Schule sind einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen, soweit wie möglich, an der allgemeinen Schule durchgeführt werden. Finden die Intensiv- und Intervallkurse an einem Förderzentrum statt, wird der Schüler vom Unterricht an seiner Stammschule freigestellt, das Schulverhältnis wird hierdurch nicht berührt. Ziel ist stets die Rückführung des Schülers in seine Stammklasse.

Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen laufen aus.

Die derzeit noch bestehenden zwei schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2020/21 keine Kinder mehr auf. Mit der Novellierung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im Jahre 2010 erfolgt die frühkindliche Förderung von Kindern mit Behinderungen in allen Kindertageseinrichtungen, soweit eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann, gegebenenfalls auch in Zu-

sammenarbeit mit Frühfördereinrichtungen. Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen erfüllen als selektive Einrichtungen nicht mehr den Anspruch an ein inklusives Bildungssystem. Ein weiteres Festhalten an dieser Institution ist aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung des mangelnden Bedarfs nicht mehr geboten.

Die Bedeutung multiprofessioneller Teams wird hervorgehoben.

In einer verstärkt inklusiv arbeitenden Schule wird die Arbeit in multiprofessionellen Teams erforderlich. Die Zusammenarbeit aller in Schule Tätigen muss dabei so gestaltet werden, dass die jeweiligen Kompetenzen sinnvoll eingebracht werden können. Die Zusammenarbeit der Lehrer mit Sonderpädagogischen Fachkräften, Schulsozialarbeitern, Integrationshelfern, Schulpsychologen und anderen Fachkräften entlastet und bereichert die eigene pädagogische und erzieherische Arbeit.

Wegfall der bisher erforderlichen Nachqualifizierung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft wegen der veränderten grundständigen Ausbildungen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkräfte ist bisher eine berufsbegleitende Nachqualifizierung in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO). Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Mit dem Masterabschluss in Sonder- und Integrationspädagogik werden gleichwertige Kompetenzen erworben. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung ist bei Vorliegen dieser Abschlüsse nicht mehr erforderlich.

Außerdem wird eine gewisse Flexibilität benötigt, da im gemeinsamen Unterricht die Förderung aller sonderpädagogischen Förderbedarfe gefordert ist. Sonderpädagogische Förderung erfolgt zunehmend systembezogen und ist immer seltener ausschließlich auf den einzelnen Schüler ausgerichtet.

2. Ganztag

Der Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2014 sieht vor, die Thüringer Grundschulen zu Ganztagsschulen weiterzuentwickeln. Dazu sollen im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagsschulen erfasst werden.

Bisher erschwerte die in Thüringen gewachsene Sonderform der ganztägigen Angebote an Grundschulen in organisatorischer Einheit mit dem "Hort" sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb Thüringens die Wahrnehmung der Grundschulen als offene Ganztagsschulen; dieser Umstand wird durch die einheitliche Verwendung des Begriffs "Hort" auch in der Sozialgesetzgebung noch verstärkt.

Im Gesetzentwurf wurden daher die Begriffe geschärft sowie die rechtlichen Grundlagen für einen weiteren Ausbau des Ganztagsangebots ge-

schaffen. Der Ausbau zielt darauf ab, über das vorhandene flächendeckende offene Angebot der Grundschulen hinaus, weitere gebundene oder teilgebundene Angebote vorzuhalten und möglichst auch an weiterführenden Schulen Ganztagsangebote zu unterbreiten.

Zur Berücksichtigung regionaler Bedarfe wird der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten mit einer qualitätsgesicherten Vielfalt von offenen, teilgebundenen und gebundenen Angeboten ermöglicht. Gerade für Kinder aus bildungsfernen Haushalten sollen die ganztägigen Angebote, denen ein rhythmisierter Schulalltag immanent ist, eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Bildungschancen bieten.

3. Thüringer Gemeinschaftsschule

Ein großes Hemmnis für den flächendeckenden Ausbau der Gemeinschaftsschule - die 10-Jahresfrist in § 4 Abs. 6 - entfällt. Gemeinschaftsschulen können zukünftig regulär mit der Klassenstufe 5 beginnen und in diesem Modell fortgeführt werden. Auf freiwilliger Basis sollen auch in Zukunft Schritt für Schritt Gemeinschaftsschulen entstehen, die mit Klassenstufe 1 beginnen. Zum Abbau von Hemmnissen bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen wird jedoch von einem Zwang zur Angliederung einer Primarstufe Abstand genommen.

In Ermangelung gesonderter Regelungen zur Ein- und Umstufung an Gemeinschaftsschulen hat sich in der Praxis ein System etabliert, das auf die Wahl der Eltern abstellt. Dies hat sich bewährt und soll nunmehr im Schulgesetz festgeschrieben werden.

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden um die Kooperationspartner kooperative Gesamtschule und Gemeinschaftsschule, welche die gymnasiale Oberstufe vollständig anbietet, erweitert. Dies soll eine Zusammenarbeit der Schulen in räumlicher Nähe fördern. Außerdem kann die Gemeinschaftsschule so die zum eigenen Schulkonzept am besten passende Schulart, welche eine gymnasiale Oberstufe zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Klassenstufe 12 anbietet, wählen.

Mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der bestehenden Förderzentren in einem inklusiven Schulsystem können sich auch diese an der Entwicklung von Gemeinschaftsschulen beteiligen.

Es erfolgt die Aufnahme einer Regelung, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 vorgelegt hat. Dadurch soll die Umsetzung des Willens der in der Schulkonferenz vertretenen Eltern, Schüler und Lehrer verbessert werden.

Im Ergebnis des Schulversuchs "Längeres gemeinsames Lernen im Rahmen der Thüringer Gemeinschaftsschule" soll einer Gemeinschaftsschule, die nach Jenaplanpädagogik arbeitet, ermöglicht werden, die Klassenstufen 1 bis 13 zu führen. Somit kann dieser Ansatz konzeptionell auch eine dreizehnjährige Schullaufbahn berücksichtigen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der an einer Gemeinschaftsschule sehr heterogenen Schülerschaft auszuschöpfen.

4. Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang

Es werden die rechtlichen Grundlagen für ein Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sowie zur Aufnahme in eine Wahlschule (Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium) geschaffen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden durch die Thüringer Schulordnung geregelt.

Dabei ist folgendes Verfahren denkbar: Die Eltern können ihr Kind zukünftig nur noch an einer Schule anmelden, um ein effektives Auswahlverfahren zu gewährleisten. Bei der Anmeldung können jedoch weitere Schulen, die bei Nichtaufnahme an der Erstwunschschule nachrangig in Betracht kommen sollen, angegeben werden. Ein zentraler Termin für den Abschluss der Auswahlverfahren an allen Schulen kann durch die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres festgelegt werden. Wird der Schüler an der Erstwunschschule nicht aufgenommen, informiert die jeweilige Schule die Eltern durch Bescheid und weist auf die Weitergabe der Anmeldeunterlagen an das zuständige Schulamt hin. Dieses prüft die Möglichkeit der Aufnahme an den angegebenen anderen Wunschschulen und führt im Falle des Bewerberüberhangs ein Losverfahren durch. Erst wenn nach diesem Verfahren keine Aufnahme in eine der gewünschten Schulen erfolgen kann, weist das Schulamt den Schüler nach Rücksprache mit dessen Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zu.

Außerdem werden die bisher durch Rechtsverordnung festgelegten Auswahlkriterien bei Anmeldeüberhang an einer berufsbildenden Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, und an einem Kolleg schulgesetzlich festgeschrieben.

5. Schulpflicht

Der Vollzeitschulpflicht unterliegen nun auch junge Menschen mit gebrochenen Bildungsbiografien im Alter von 16 bis 18 Jahren, die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können. Unbeschadet des schon bisher möglichen Schulbesuchs sollen mit der Erweiterung der Vollzeitschulpflicht allen jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, den Wert von Bildung zu erfahren, denen dies aus verschiedensten Gründen durch Brüche in der Bildungsbiografie nicht möglich war und die auch daher die vorhandenen Bildungsangebote bisher nicht in Anspruch genommen haben.

6. Migration

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland ihrem Alter und ihrem bisherigen Bildungsgang entsprechend in eine Schule aufzunehmen. Grundsätzlich können die Schulträger im Falle des Zuzugs einzelner Schulpflichtiger die notwendigen Kapazitäten an der örtlich zuständigen Schule schaffen. Mit dem fluchtbedingten zeitgleichen Zuzug vieler ausländischer Schulpflichtiger oder der Zusammenlegung von Gemeinschaftsunterkünften an einem Standort kann es jedoch dazu kommen, dass der Schulträger an der örtlich zuständigen Schule kurzfristig Kapazitäten in einem nicht geringen Umfang schaffen müsste. Dies ist in der Praxis nicht immer möglich. Eine erneute Welle fluchtbedingter Zuzüge von ausländischen Kindern und Jugendlichen kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Daher soll durch die Schaffung eines Zuwei-

sungsverfahrens die Umlenkung einzelner Schüler durch das zuständige Schulamt ermöglicht werden. So kann der schnellstmögliche Zugang dieser Schüler zu den schulischen Angeboten sichergestellt werden.

In der Regel werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zunächst in den zentralen und dezentralen Unterkünften sowie den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über Beratungsstellen, Vormünder, städtische Ämter, Schulen, die Zentren für Integration und Migration nach persönlicher Vorsprache erfasst und an das zuständige Staatliche Schulamt gemeldet. Hier wird zunächst die Aufnahmemöglichkeit an der örtlich zuständigen Schule geprüft, um die Notwendigkeit einer Zuweisung festzustellen. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich direkt an einer wohnortnahen Schule anmelden, kann der Schulleiter, sofern keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht oder bei Unklarheit über die Schullaufbahn, das zuständige Staatliche Schulamt einbinden. Das Schulamt prüft dann die pädagogischen, personellen, organisatorischen, räumlichen und sächlichen Bedingungen und bereitet im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule sowie unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege die Zuweisung vor. Im Folgenden sind abzustimmen:

- Terminfestlegung für die Aufnahme,
- Beratung zur Schullaufbahn,
- Klärung entstehender Fragen (zum Beispiel Schülerbeförderung).

7. Andere Fälle der Zuweisung

Infolge der Einführung von Klassen- und Schulgrößen kann es dazu kommen, dass eine Klassenbildung wegen zu geringer Schülerzahlen nicht erfolgen kann. Soweit dadurch an einer Schule keine Eingangsklasse gebildet werden kann, müssen die bereits angemeldeten Schüler an eine andere Schule zugewiesen werden. Die Schulämter haben sicherzustellen, dass allen Schülern, unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege, ein Lernort zugewiesen werden kann.

Mobbing in der Schule kann direkt (körperlich und verbal) oder auch indirekt (beispielsweise durch soziale Isolierung) erfolgen. Oft können sich die Betroffenen auch im außerschulischen Kontext dem Mobbing durch Mitschüler nicht entziehen, da Beleidigungen und vergleichbaren Handlungen in den sozialen Netzwerken weiter betrieben werden (Cybermobbing). Da im Einzelfall ein Schulwechsel für das Opfer von Mobbing die einzige praktikable Lösung zu dessen Schutz sein kann, soll ein Schulwechsel im Einvernehmen mit den Eltern ohne die Beantragung eines Gastschulverhältnisses und die Belastung der Eltern mit zusätzlichen Schülerbeförderungskosten möglich sein.

8. Externe Evaluation

Nach einem Zeitraum von zehn Jahren externer Evaluation im Rahmen von Eigenverantwortlicher Schule wurde das Ziel, eine "Evaluationskultur" zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den Thüringer Schulen zu etablieren, im Wesentlichen erreicht. Allerdings war das Verfahren im Vergleich zum erzielten Nutzen zu zeit- und ressourcenintensiv. Aus diesem Grund ist eine zeitgemäße Neuausrichtung notwendig.

Schulen werden in ihrer Eigenverantwortung weiter gestärkt, indem sie sich bedarfsgerecht dem Verfahren einer externen Evaluation unterziehen und, soweit ein notwendiger schulischer Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, geeignete, durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien bereitgestellte Unterstüt-

zungsangebote wahrnehmen können. Die Schulaufsicht wird über das Ergebnis der externen Evaluation sowie über die gegebenenfalls eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Ein aufwendiger Zielvereinbarungsprozess mit den Staatlichen Schulämtern, wie bisher, entfällt. Die mit der externen Evaluation verbundenen Aufgaben sollen perspektivisch durch Rechtsverordnung auf die Schulämter übertragen werden.

9. Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Der Zugang zum Kolleg wird erleichtert. Das Mindestalter für die Aufnahme wird von 19 Jahren auf 18 Jahre abgesenkt. Außerdem genügt zukünftig der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit, bisher war der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit gefordert. Durch diese Maßnahmen wird das Angebot des Kollegs zur beruflichen und persönlichen Neuorientierung von Jugendlichen, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anstreben, attraktiver. Sie können nun ihren Bildungsweg unmittelbar nach einer gegebenenfalls lediglich zweijährigen Berufsausbildung fortsetzen. Eine Unterbrechung der Bildungslaufbahn durch eine einjährige Wartezeit kann somit verhindert werden.

10. Digitalisierung

Das Lernen in der digitalen Welt entwickelt sich immer mehr hin zu einem individualisierten Lernen, bei dem Lehrer eher die Rolle eines Lernbegleiters einnehmen. Zentrales Element dabei ist die Nutzung einer Lernplattform. Sie ist die für alle Lehrer und Schüler von überall und jederzeit zugängliche und alltagstaugliche Informations- und Kommunikationsbasis. Sowohl die Schüler, die nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, als auch diejenigen, die die Schule besuchen, können unter anderem:

- Material zu den verschiedenen Themen finden (Print-, Audio-, Videomaterial),
- an den Aufgaben zum Thema arbeiten (allein, mit Partner, in Gruppen),
- Mitschüler oder Lehrer kontaktieren (Print, Audio, face-to-face), um Probleme zu klären,
- Leistungskontrollen durchführen, zu denen der Lehrer ein Feedback gibt.

Das Lernen in der digitalen Welt erfordert - will man die zur Verfügung stehenden digitalen Möglichkeiten effizient und zielführend einsetzen - eine andere Didaktik und Methodik der Lehrenden.

Die Möglichkeiten der digitalen Lernumgebungen sollen zukünftig für Schüler, denen der Besuch eines regulären Unterrichts nicht möglich ist, genutzt werden, um ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept zu ermöglichen. Hierzu muss der dem Schulwesen zugrunde liegende Unterrichtsbegriff eine entsprechende Erweiterung erfahren. Im Fokus stehen dabei Schüler, die sich in medizinischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten aufhalten, Schüler die Hausunterricht erhalten sowie Kindern beruflich Reisender. Ebenso ist die Nutzung digitaler Lernumgebungen für Schüler an Spezialgymnasien denkbar, die zum Beispiel im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingslagern nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können.

Die Schüler sollen dabei eigenverantwortlich und zeitlich flexibel Lerninhalte erarbeiten können, wobei die Lehrer bedarfsgerecht unterstüt-

zen. So kann auch die Anschlussfähigkeit an den gegebenenfalls parallel stattfindenden Unterricht in der Schule verbessert werden.

Da es sich vorwiegend um kostenintensive Maßnahmen handelt, sind die finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Schulträgers zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der jeweiligen Schule mit der erforderlichen Technik, einschließlich deren Wartung, als auch die Ausstattung der Schüler.

Um die digitalen Möglichkeiten nutzen zu können, sollten perspektivisch alle Lehrer und Schüler sukzessive ein vernetztes multifunktionales mobiles Endgerät (Notebook/Tablet) nutzen können. Dies kann zum Beispiel auf der Grundlage von BYOD - Bring-Your-Own-Device erfolgen, das heißt, Lehrer und Schüler nutzen jeweils ihr eigenes mobiles Endgerät über einen gesicherten Zugang in der Schule. Auch die Ausstattung der Schulen mit Klassensätzen durch den Schulträger ist möglich. Allen Schülern einer Klasse muss eine gleichwertige Teilhabe an den digitalen Unterrichtsmethoden ermöglicht werden.

Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium soll gemeinsam mit den Schulträgern eine Ausstattungsempfehlung erarbeitet werden, die die Mindestanforderungen für eine zeitgemäß mit Informationstechnik ausgestattete Schule definiert und den Schulen als Grundlage für das Erstellen eines Medienkonzepts dient. Für die gerätetechnische Ausstattung der Schule ist der Schulträger zuständig.

Die Kultusministerkonferenz setzt sich in ihrem Beschluss vom 8. Dezember 2016 "Strategie der Kultusministerkonferenz - Bildung in der digitalen Welt" unter anderem mit den rechtlichen und funktionalen Rahmenbedingungen auseinander.

11. Wiederaufnahme von Schulabbrechern

Eine wesentliche Zielstellung des Schulsystems ist es, jeden Schüler zu einem Abschluss zu führen und damit den Übergang in Ausbildung und Beruf zu erleichtern. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer unterbrochenen Schullaufbahn könnte im Einzelfall, soweit die Zeit des letzten Schulbesuchs eine Anschlussfähigkeit an den Lehrstoff noch gewährleistet, für den Jugendlichen die erfolgsversprechendste Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses darstellen. Daher soll einem Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss die Möglichkeit eröffnet werden, wieder an eine Regel-, Gemeinschafts- oder Gesamtschule oder in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen zu werden, soweit der Schulbesuch nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Festlegung eines bis zu zwei Jahre zurückliegenden Schulbesuchs erscheint neben der Altersstruktur in der aufnehmenden Klasse angemessen, um an den Lernstoff der 8. oder 9. Klassenstufe anschließen zu können.

12. Kinder beruflich Reisender

Kinder beruflich Reisender sind Kinder, deren Eltern berufsbedingt überwiegend reisen müssen und die diese hierbei auf ihren Reisen begleiten. Zu den reisenden Berufsgruppen zählen unter anderem Schausteller, Zirkusangehörige, Marktkaufleute, aber auch Saisonarbeiter. Kinder beruflich Reisender sind besonderen Bedingungen unterworfen. Ihre Situation ist durch häufigen Wechsel von Schulen, Lehrern und Mitschülern gekennzeichnet. Hinzu kommen unterschiedliche Lehrpläne, Schulsysteme und Lehrmittel in den einzelnen Ländern. Deshalb ist ihre Entwicklung mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung von den Eltern,

Schulen und Bereichslehrkräften zu begleiten und zu unterstützen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern besuchen ihre Kinder nicht nur eine Schule am Hauptwohnsitz (Stammschule), sondern auch Schulen am jeweiligen Ort, an dem die Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen (Stützpunktschulen). Im Regelfall besucht der Schüler während der Reisezeit die dem Aufenthaltsort am nächsten gelegene Stützpunktschule, die den entsprechenden Bildungsgang für den Schüler anbietet.

Da der Bildungsweg der Kinder beruflich Reisender durch einen häufigen Schulwechsel auch über die Ländergrenzen hinaus bestimmt ist, hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 18./19. September 2003 ein Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender eingeführt, dessen Verwendung in allen Ländern verbindlich ist.

Zu Artikel 2 - Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

§ 41 Abs. 2 sieht bisher vor, die Grundsätze der Klassen- und Kursbildung durch eine Richtlinie des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festzulegen. Die bislang zu dieser Norm erlassenen Richtlinien können zwar Anhaltspunkte für die Größe einer Schule geben, sie entfalten jedoch aufgrund ihres lediglich empfehlenden Charakters keine rechtliche Bindungswirkung. Mit der Gesetzesänderung werden konkrete Regelungen zu Klassen- und Schulgrößen geschaffen. So soll erreicht werden, dass die für die Schulnetzplanung verantwortlichen Schulträger an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind und bei Nichteinhaltung dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium Handlungsmöglichkeiten eröffnet sind. Außerdem wird erstmals eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Festlegungen zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Thüringer Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Schulträger sind, brauchen für ihre Schulnetzplanung verbindliche Vorgaben des Landes. In der zu erlassenden Rechtsverordnung ist zu regeln, dass Schulen und Klassen eine bestimmte Größe erreichen sollen, um ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot gewährleisten zu können. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindestgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen reagieren zu können. Kann an einem Schulstandort perspektivisch, auch unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, eine angemessene Schulgröße nicht erreicht werden, muss das Land in der Lage sein, auf angemessene Maßnahmen des Schulträgers hinzuwirken. Kann eine Schulschließung durch eine Kooperation mehrerer Schulstandorte vermieden werden, steht es den Schulträgern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Schulentwicklung in Verbindung mit der Gewährleistung der Fachlichkeit des Unterrichts erhält mit verbindlichen Vorgaben zur Schulnetzplanung eine Perspektive. Die Personalbedarfsplanung ist dann an die Bedingungen dieser Vorgaben anzupassen.

Zu Artikel 6 - Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes:

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Erste Erfahrungen aus der Praxis haben punktuellen Nachjustierungsbedarf ausgewiesen. Dem soll durch dieses Gesetz entsprochen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 26 und 49 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Zu Artikel 8 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach nach dem Recht der ehemaligen DDR müssen, um in das Amt des Diplomlehrers mit Lehrbefähigung für zwei Fächer wechseln zu können, nach den Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes eine Ergänzungsausbildung erfolgreich absolvieren, mit der die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Neben den bereits bestehenden Regelungen zur notwendigen Ergänzungsausbildung soll für Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach, die anstelle dieser Ergänzungsausbildung andere Weiterbildungen absolviert haben, eine Möglichkeit eröffnet werden, die Voraussetzungen für einen Wechsel in das Amt des Lehrers mit Lehrbefähigung für zwei Fächer zu erlangen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der seit dem Jahr 2003 in § 1 Abs. 2 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) normierte sogenannte Vorrang des gemeinsamen Unterrichts wird in das Thüringer Schulgesetz überführt und in Satz 2 neu formuliert. Der gemeinsame Unterricht ist in den verschiedenen Regionen Thüringens unterschiedlich weit entwickelt. Dies wird auch zukünftig zu beachten sein. Durch den formulierten Auftrag an alle Schulen in Thüringen ist die Zielrichtung vorgegeben. Je nachdem, wie in den Regionen die Bedingungen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen werden können, wird auch zukünftig eine zeitlich und regional differenzierte Entwicklung möglich sein.

Weiterhin wird der Begriff der allgemeinen Schule legal definiert. Die Differenzierung zwischen allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen folgt der Systematik der Kultusministerkonferenz zum Begriff der allgemeinen Schule (vergleiche Beschluss der Kultusministerkonferenz "Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention VN-BRK) in der schulischen Bildung" vom 18. November 2010).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit dem Auslaufen der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen stellen die Kindertageseinrichtungen die einzige Form der "vorschulischen Einrichtungen" dar.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der angefügte Satz 2 verankert den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für Bildungsqualität in allen Bereichen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Als solcher vereint er institutionenunabhängig und konzeptneutral alle Bildungsorte der Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schullaufbahn. Er formuliert aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen, die aktiv und kompetent ihre eigene Entwicklung und Bildung mitgestalten, was sie für ihre Entwicklung brauchen, wie Lernprozesse moderiert werden und wie man Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Stärken unterstützen kann.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Mit der Änderung erfolgt eine terminologische Klarstellung des Begriffs "Bildungsgang". Die Kultusministerkonferenz führt hierzu aus: "Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I überwiegend einen allgemeinbildenden Charakter, während im Sekundarbereich II neben dem Bildungsgang des Gymnasiums die beruflichen Bildungsgänge im Vordergrund stehen. Die Bildungsgänge an allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsbechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen. Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann." (vergleiche Die Kultusministerkonferenz, Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2013/2014).

Die Schularten nach § 4 und Schulformen nach § 8 können einen oder mehrere Bildungsgänge umfassen.

Die Definition umfasst ebenfalls den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung nach § 19 Abs. 3.

Zu Nummer 3 (§ 3 a):

Der eingefügte § 3 a verankert die horizontale Strukturierung der Schule in Form von Schulstufen in Thüringen. Die organisatorische Grundstruktur des Schulwesens unterliegt dem Gesetzesvorbehalt. Die Darstellung des nach Schulstufen gegliederten Schulsystems in Form des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II folgt der Systematik der Kultusministerkonferenz.

Die Klassenstufe 10 wird, soweit sie nicht Teil der dreijährigen gymnasialen Oberstufe ist, dem Sekundarbereich I zugeordnet.

Die dreijährige gymnasiale Oberstufe umfasst

1. die Klassenstufen 10, 11 und 12,
2. die Klassenstufen 11, 12 und 13 oder
3. die Klassenstufen 11s, 11 und 12.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Klassenstufen 1 bis 12 im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung, abweichend

von Absatz 2, in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammengefasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Absatz 6 kann die Gemeinschaftsschule regulär mit der Klassenstufe 5 beginnen. Die bisher vorgesehene Angliederung der Primarstufe nach einer Übergangszeit von spätestens zehn Jahren nach Errichtung oder Schulartänderung entfällt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass das zentrale Anliegen der Gemeinschaftsschule, das Hinausschieben der Entscheidung über den angestrebten Schulabschluss, nicht an das Vorhalten der Primarstufe an der Gemeinschaftsschule gebunden ist. Insbesondere, wenn Grund- und Regelschule bereits gut zusammenarbeiten, ergeben sich für die Schüler kaum Brüche beim Übergang in die Klassenstufe 5.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ermöglicht Schulen, die nach Jenaplanpädagogik arbeiten, im Ausnahmefall unter bestimmten organisatorischen Rahmenbedingungen die Klassenstufen 1 bis 13 zu führen. Mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe in den Klassenstufen 11 bis 13 wird die Doppelfunktion der Klassenstufe 10 einer Gemeinschaftsschule als Abschluss der Sekundarstufe I und gleichzeitig Einführungsphase in der Sekundarstufe II aufgehoben. Für Gemeinschaftsschulen, die nach der Jenaplanpädagogik von Peter Petersen mit jeweils über drei Jahrgänge gemischten Stammgruppen arbeiten, ermöglicht dies eine Konsolidierungsphase in einer homogenen Klassenstufe 10 mit dem Ziel des Realschulabschlusses. An der grundsätzlichen Zielstellung der Gemeinschaftsschule, den Schülern den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren zu ermöglichen, wird festgehalten.

Zu Buchstabe d:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kolleg werden durch die Absenkung des Mindestalters von 19 Jahren auf das vollendete 18. Lebensjahr und der Dauer der Berufstätigkeit von drei auf zwei Jahre den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 7. Juni 2018 erleichtert.

Zu Buchstabe e:

Die Aufgabenbeschreibung der Förderschule in Absatz 11 wird angepasst, um dem Gedanken der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem gerecht zu werden.

Durch die Formulierung in Satz 1 wird sichergestellt, dass an Förderzentren weiterhin, solange der Bedarf besteht, Unterricht stattfindet.

Satz 2 übernimmt inhaltlich die Aussagen des § 15 ThürFSG zu möglichen Abschlüssen an einer Förderschule.

Satz 3 beschreibt die Aufgabe der Beratung und Förderung im gemeinsamen Unterricht.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Der Aufenthalt der Schüler in der Schuleingangsphase ist an die Entscheidung zur Verweildauer nach Absatz 1 gebunden. Diese bemisst sich am individuellen Entwicklungsstand des Schülers. Die Entscheidung über die Verweildauer trifft die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Mit Änderung der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) im Jahr 2011 wurde auf eine Benotung in der Schuleingangsphase aus pädagogischen Gründen vollständig verzichtet. Daher ist neben der Entscheidung zur Verweildauer ein separater Versetzungsentscheid am Ende der Schuleingangsphase entbehrlich. Damit wird Kongruenz zwischen dem Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Schulordnung sowie zwischen den Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

In den Klassenstufen 7 und 8 entfällt aufgrund der geringen Schülerzahlen, der vorhandenen geringen Schulgrößen und dem damit verbundenen hohen Lehrerberarf die Möglichkeit einer Klassenbildung. Darüber hinaus trägt die gemeinsame Beschulung auf unterschiedlichen Anspruchsebenen dem Gedanken der Inklusion Rechnung.

Ab Klassenstufe 9 soll, insbesondere aufgrund der Abschlussbezogenheit und der inklusiven Beschulung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, die Möglichkeit der Klassenbildung weiter bestehen; es kann jedoch auch das Kurssystem fortgesetzt werden. Da es sich hierbei um eine rein organisatorische Entscheidung handelt, die keine große Tragweite für den Schulträger mehr hat, kann die Herstellung des Benehmens mit diesem entfallen. Der Schulträger wird über sämtliche schulische Angelegenheiten im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit informiert.

Der Begriff "Anforderungsprofil" wird durch den in der Pädagogik vorwiegend verwendeten Begriff "Anspruchsebene" ersetzt, um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Thüringer Schulgesetz herzustellen.

Die Aussage des bisherigen Satzes 4, wonach der Unterricht klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden kann, kann entfallen. § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulO sieht diese möglichen Organisationsformen für alle Schularten vor.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus Buchstabe a

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung aus Buchstabe b

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung aus Buchstabe a

Zu Buchstabe e:

Mit der Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Praxisunterricht auch integrativ für wenige Schüler an einer Schule durchzuführen. Zum einen können die Schüler so auch für diesen Unterricht in ihrem gewohnten Sozialraum verbleiben, zum anderen können die freiwerdenden Lehrerwochenstunden zur Unterrichtsabsicherung verwendet werden. Auch dieser Unterricht kann klassenstufen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden. Eine Entscheidung des aufnehmenden Schulleiters ist im Fall des integrativen Unterrichts an der bereits besuchten Schule nicht erforderlich.

Zu Buchstabe f:

Mit der Einführung der Besonderen Leistungsfeststellung im Jahr 2003, mit deren Bestehen den Gymnasiasten am Ende der Klassenstufe 10 eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird, sind die Schülerzahlen der Gymnasiasten, die mit dem Ziel Realschulabschluss nach der 9. Gymnasialklasse in die Regelschule übertreten, stark zurückgegangen und rechtfertigen keine separate Klassenbildung mehr.

Zu Buchstabe g:

Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Nummer 7 (§ 6 a):

Zu Buchstabe a:

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der eingeführten Begriffsdefinition des Bildungsgangs in § 3 Abs. 1 Satz 2. Aufgrund der Abschlussbezogenheit ist die Formulierung "gemeinsamer Bildungsgang" mit dieser Definition nicht vereinbar.

Zu Buchstabe b:

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden notwendige Klarstellungen vorgenommen.

Mit der Einfügung des Wortes 'insbesondere' in Satz 2 soll klargestellt werden, dass das pädagogische Konzept über die beschriebenen Inhalte hinaus noch weitere Festlegungen trifft. Des Weiteren wird durch die geänderte Formulierung "auf drei Anspruchsebenen" sichergestellt, dass das Konzept der Gemeinschaftsschule zwingend eine entsprechende binnendifferenzierende Unterrichtung in den Fächern vornimmt, in denen dies möglich ist; aktuell weisen die Lehrpläne noch nicht in allen Fächern drei Anspruchsebenen aus. Eine Kursbildung nach Anspruchsebenen ist erst ab Klassenstufe 9 möglich.

In Satz 3 wird durch die Streichung der Worte "auf drei abschlussbezogenen Anspruchsebenen" klargestellt, dass sich die Binnendifferenzierung auch auf zwei Anspruchsebenen beziehen kann, beispielsweise einen Fächer-Kurs für Schüler, die den Haupt- oder Realschulabschluss anstreben, und einen Fächer-Kurs für Abiturienten. Auch bei einer Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13 kann in Klassenstufe 9 weiterhin auf unterschiedlichen Anspruchsebenen binnendifferenziert unterrichtet werden. Der Abschlussbezug in einer Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13 bedeutet, dass alle Schüler zunächst den Haupt- oder

Realschulabschluss anstreben. Ein Wechsel nach Klassenstufe 9 in einen gymnasialen Bildungsgang ist ausgeschlossen.

Durch die Verweisungen in Satz 4 wird klargestellt, dass auch an der Gemeinschaftsschule die entsprechenden Angebote der Regelschule etabliert werden können und die Klassenstufen 1 und 2 die Schuleingangsphase bilden.

Die Sätze 5 bis 7 regeln die Einordnung in die verschiedenen Anspruchsebenen. Dabei wird das derzeit schon in der Praxis etablierte System übernommen. Die Klassenkonferenz gibt eine Empfehlung über die Einstufung beziehungsweise Umstufung in die Anspruchsebenen der einzelnen Fächer ab. Die Eltern entscheiden darüber, ob sie dieser Empfehlung folgen oder die Unterrichtung auf einer anderen Anspruchsebene wünschen. Diese Stärkung des Elternwahlrechts wird von der Schule durch eine umfassende Beratung begleitet. Ein Wechsel der Anspruchsebene nach Beginn der Klassenstufe 9 ist nicht möglich, da mit Blick auf den am Ende der Klassenstufe angestrebten Abschluss nur eine Anspruchsebene in einem Fach unterrichtet werden darf.

Durch die Verweisung in Satz 8 wird klargestellt, dass auch für Schüler der Gemeinschaftsschule die Übertrittsbedingungen ans Gymnasium entsprechend gelten, sofern sie innerhalb der Gemeinschaftsschule nach Klassenstufe 8 das Abitur anstreben. Die Oberstufe der Gemeinschaftsschule entspricht der Oberstufe des Gymnasiums.

Satz 9 bestimmt, dass die Klassenstufe 10 als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auch an jenen Gemeinschaftsschulen geführt werden kann, welche die Klassenstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe nicht vorhalten. Dies gilt nicht für die Gemeinschaftsschule bis Klassenstufe 13.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderung in Satz 1 soll auch Förderschulen ermöglicht werden, an der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschulen mit Blick auf die Inklusion teilzunehmen. Der Begriff Verbund wird gestrichen, um begriffliche Missverständnisse im Hinblick auf den neuen § 41 e zu vermeiden. Im staatlichen Bereich kann durch die Umwandlung allein einer Förderschule der umgekehrten Inklusion nicht entgegengewirkt werden, weil immer auch die Schülerströme der benachbarten Schulen zu beachten sind. Daher kann die Schulartänderung einer Förderschule zur Gemeinschaftsschule nur gemeinsam mit einer anderen allgemein bildenden Schule erfolgen. Die anderen allgemein bildenden Schulen können sich allein, aber auch gemeinsam zu einer Gemeinschaftsschule entwickeln. Die Aufgabenerfüllung einer Förderschule für die Netzwerkschulen muss regional gewährleistet bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung ist redaktioneller Art aufgrund der mit Nummer 15 erfolgten Neufassung des § 13.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Die Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden erweitert. Dadurch soll eine Zusammenar-

beit der Schulen in räumlicher Nähe gefördert werden. Außerdem kann die Gemeinschaftsschule so die zum eigenen Schulkonzept am besten passende Schulart, welche eine gymnasiale Oberstufe anbietet, wählen. Mit dem Kooperationserfordernis soll der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren abgesichert werden, daher beschränkt sich die Aufzählung auf die Schularten, die dies ermöglichen. Außerdem muss die Kooperationsschule einen Übertritt aus den Klassenstufen 5 bis 8 im Sinne eines durchlässigen Schulsystems ermöglichen. Die kooperierende Schule bestimmt der Schulträger der Gemeinschaftsschule; gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger der Kooperationsschule.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderung dient der Verbesserung der Situation von Schülern des Gymnasiums, die nicht mit der allgemeinen Hochschulreife abschließen. Die bisherige Formulierung "Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung" macht nicht ausreichend deutlich, dass es sich jeweils um einen gleichwertigen und damit anerkannten Abschluss handelt.

Zu Nummer 9 (§ 7 a):

Der eingefügte § 7 a beschreibt die Schulart Förderschule. Diese war bisher inhaltlich im Thüringer Förderschulgesetz verankert.

Absatz 1 entspricht zum Teil dem bisher geltenden § 2 Abs. 1 ThürFSG. Die Qualitätsanforderungen an die Förderschule werden in Absatz 1 definiert, in dem das flexible System sonderpädagogischer Förderung in allen Schularten hervorgehoben wird. Dies erfordert eine verstärkte Kooperation mit allen Schulen, eine umfassende Beratung aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten sowie ein spezielles Eingehen auf die individuellen Entwicklungspotenziale des Schülers. Die grundsätzliche Zuordnung der Aufgabe "Unterricht" schließt nicht aus, dass Förderschulen ohne eigene Schüler geführt werden können, wenn regional kein Bedarf mehr an der Unterrichtung in einem Förderzentrum bestehen sollte.

Satz 2 schreibt den allgemeinen Kooperationsauftrag aus § 2 Abs. 4 für die allgemeinen Schulen und Förderschulen als Bedingung für eine gelingende Inklusion fort.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 2 Abs. 1 Satz 5 ThürFSG.

Mit Satz 4 wird der bisher geltende § 5 ThürFSG auf die wesentlichen Aussagen reduziert; im Übrigen gelten für die Unterbringungseinrichtungen die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGV VIII) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Absatz 2 beschreibt die verschiedenen Formen der Förderschule nebst den vorgesehenen Förderschwerpunkten in Anlehnung an den bisher geltenden § 2 Abs. 2 bis 4 ThürFSG.

Satz 2 legt fest, dass überregionale Förderzentren überregionale Netzwerke bilden, um die sonderpädagogische Fachlichkeit in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sehen landesweit zu gewährleisten.

Bisher war die Verbindung des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung mit anderen Förderschwerpunkten in einem regionalen Förderzentrum nur im Ausnahmefall möglich. Zur Schaffung effektiver Schulstrukturen und Netzwerkbereiche fällt diese Einschränkung zukünftig weg. Gleichwohl stellt die Einrichtung von Förderschwerpunkten eine Maßnahme der Schulnetzplanung dar und ist daher nach § 13 Abs. 4 zustimmungspflichtig. Die regionalen Förderzentren erfüllen auch die Aufgabe der Netzwerkarbeit.

Satz 5 eröffnet insbesondere für die regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten die Möglichkeit, sich zu regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren weiterzuentwickeln. Diese übernehmen für alle Förderschwerpunkte Aufgaben der Beratung und unterstützen die Lehrer der allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht. Sie gewährleisten die sonderpädagogische Fachkompetenz in den allgemeinen Schulen des Netzwerks. Die Zuordnung der allgemeinen Schulen als Netzwerkschulen erfolgt dabei durch den Schulträger.

Satz 6 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung, um auch im Kontext der Netzwerkbereiche Planungsvorgaben festlegen zu können.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisher geltenden § 10 Abs. 1 ThürFSG. Die Streichung des Bildungsgangs zur Lernförderung folgt der grundsätzlichen Aufhebung dieses Bildungsgangs. Überregionale Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören sind zuständig für die Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesen Förderschwerpunkten, die Unterstützung dieser Schüler im gemeinsamen Unterricht sowie für die Sicherung der sonderpädagogischen Fachlichkeit in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sehen in Thüringen. Für die überregionalen Förderzentren sah der bisher geltende § 2 Abs. 3 ThürFSG das Führen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung nicht vor. Im Widerspruch dazu stand die Regelung des bisher geltenden § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFSG, die eine Einrichtung des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung an den überregionalen Förderzentren ermöglichte. Insofern dient die Streichung der Klarstellung.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisher geltenden § 10 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG. Die Streichung des Bildungsgangs zur Lernförderung folgt der grundsätzlichen Aufhebung dieses Bildungsgangs. Die bisher vorgesehene Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in dem bisher geltenden § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürFSG zur Einrichtung des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung ist der Genehmigung des Führens des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nach § 13 Abs. 4 immanent und muss daher nicht gesondert festgeschrieben werden. Die Stufenbildung im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich nunmehr aus § 3 a Abs. 3.

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise an der Förderschule lernen können.

Satz 1 ermöglicht Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen eine Weiterbeschulung an der Förderschule nach Aberkennung ihres Förderschwerpunkts, um sie im Abschlussjahr nicht erschwerend mit einem Lernortwechsel zu belasten und die Kontinuität im Bildungsverlauf zu gewährleisten.

Satz 2 greift die Möglichkeit des bisher geltenden § 8 Abs. 9 ThürFSG auf, wonach Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern nach Maßgabe der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Beschulung in einer Förderschule durch das zuständige Schulamt zugelassen werden können. Eine zeitweise Beschulung von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an einem Förderzentrum kann auch weiterhin im Einzelfall unter engen Voraussetzungen erfolgen, wenn eine Beschulung an der allgemeinen Schule aufgrund der aktuellen Umstände - nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen - nicht umsetzbar ist. Diesen Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, in einem neuen Lernumfeld mit zusätzlicher individueller Förderung in Form von Fördermaßnahmen, Förderunterricht oder sonderpädagogischer Ergänzungsstunden unterrichtet zu werden. Die Bestimmung soll auch dazu dienen, das Lernen des Schülers in einem bestehenden Klassenverband nicht zu gefährden. Für die Dauer der Beschulung wird ein Schulverhältnis mit dem Förderzentrum begründet. Nach Abschluss der zeitweisen Beschulung wird der Schüler wieder in den Unterricht der allgemeinen Schule eingegliedert, wobei hierzu die bereits eingeleiteten Fördermaßnahmen in Form einer entsprechenden Empfehlung für die bisherige Schule Grundlage dieser Wiedereingliederung sein muss. Gleichzeitig soll der Ausbau besonderer Beschulungsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 diese Fälle auf ein Minimum reduzieren.

Zu Nummer 10 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

In Thüringen wird das Berufsgrundbildungsjahr nicht angeboten. Dieses war als Ersatz für das erste Ausbildungsjahr bei Ausbildungsplatzmangel gedacht. Daher kann Satz 3 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Der angefügte Satz ermöglicht die Einrichtung von Angeboten insbesondere für schulpflichtige Migranten zum Erwerb der für den erfolgreichen Besuch des Berufsvorbereitungsjahres erforderlichen Kenntnisse an den berufsbildenden Schulen. Durch die Änderung in § 19 Abs. 1 kann in bestimmten Fällen die Schulpflicht bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, bestehen. Entsprechende Angebote, die die unterschiedlichen Bildungsbiographien dieser Schüler berücksichtigen, müssen vorgehalten werden. Dies kann auch an den Berufsschulen im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres erfolgen. An diesen Angeboten können im Rahmen der vorhandenen Ressourcen neben den schulpflichtigen auch nichtschulpflichtige junge Menschen mit Migrationshintergrund teilnehmen. Satz 3 stellt klar, dass die jeweiligen Angebote auch aufeinander aufbauen können, wobei einzelne Zugangsvoraussetzungen in der Rechtsverordnung festgelegt werden können. Die Änderung in Satz 1 soll als Folgeänderung der mit der Erweiterung der Angebote für junge Migranten verbundenen veränderten Altersstruktur im Berufsvorbereitungsjahr Rechnung tragen.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung in Satz 1 wird die einjährige berufsqualifizierende Berufsfachschule, an der die Ausbildung zum Altenpflegehelfer oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer nach dem Thüringer Pflegehelfer-

gesetz vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, berücksichtigt.

Zu Buchstabe d:

Satz 3 wird sinngemäß in Absatz 10 Satz 2 und 3 geregelt (Folgeänderung zu Buchstabe h).

Zu Buchstabe e:

Mit der Änderung in Satz 3 erfolgt eine Anpassung an die Praxis. Üblicherweise treten Schüler nach der Einführungsphase der Klassenstufe 10 der allgemein bildenden Schule erneut in die in der 11. Klassenstufe des beruflichen Gymnasiums zu absolvierende Einführungsphase ein, um die für die berufliche Fachrichtung relevanten Fächer der Einführungsphase nicht zu versäumen. Durch die Änderung wird dieser Fall nunmehr als Regelfall beschrieben und der freiwillige Eintritt in die Klassenstufe 12 als Ausnahmefall. Somit wird klargestellt, dass in letzterem Fall die Lerninhalte der für die berufliche Fachrichtung relevanten Fächer eigenständig erworben werden müssen und kein Anspruch auf ein ergänzendes Unterrichtsangebot besteht.

Zu Buchstabe f:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der neu eingefügte Satz 5 trägt der Entwicklung der Fachschulen Rechnung, die zunehmend in Unterrichtsstrukturen arbeiten, die Unterrichtsinhalte zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen Einheiten zusammenfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 7 wird sinngemäß in Absatz 10 Satz 2 und 3 geregelt (Folgeänderung zu Buchstabe h).

Zu Buchstabe g:

Die Regelung zur Förderberufsschule aus dem bisher geltenden § 2 Abs. 7 Satz 2 ThürFSG werden übernommen, wobei eine Anpassung der Verweise an die aktuellen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie eine sprachliche Angleichung an die Regelungen zur Berufsschule erfolgt. § 66 BBiG und § 42m HWO regeln, dass für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung treffen.

Satz 2 entspricht teilweise dem bisher geltenden § 15 Abs. 1 ThürFSG.

Der bisherige Satz 2, der einen Verweis auf das Thüringer Förderschulgesetz enthält, wird gestrichen, da dieses vollumfänglich in das Thüringer Schulgesetz integriert wird.

Zu Buchstabe h:

Die Möglichkeit der Eignungsprüfung war bisher in Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 Satz 6 normiert. Insbesondere in den so genannten "Sozialberufen" wie beispielsweise Erzieher und Kinderpfleger wird die Aufnahme der Berufstätigkeit von der persönlichen und gesundheitlichen Eignung abhängig gemacht. Jugendliche, bei denen bereits zu Beginn der schulischen Ausbildung feststeht, dass sie aufgrund fehlender persönlicher und gesundheitlicher Eignung die Berufstätigkeit nicht werden aufnehmen können, sollen nicht in die berufsbildende Schule aufgenommen werden (vergleiche § 72a SGB VIII).

Nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung wird einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Bestimmung vorgesehen ist. Daher wird mit dem eingefügten Satz 3 eine entsprechende Regelung geschaffen.

Zu Nummer 11 (§ 8 a):

Der eingefügte § 8 a enthält wesentliche Aussagen zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts und zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie der anschließenden Lernortfeststellung.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 53 Abs. 2 Satz 1. Die Begriffe werden an die veränderte Aufgabenstellung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes angepasst (vergleiche § 34 Abs. 4 a und § 36).

Außer den Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet, das heißt, sie haben die Möglichkeit, den gleichen Abschluss zu erreichen wie ihre Mitschüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen gibt es keinen eigenen Bildungsgang mehr; sie werden ebenfalls zielgleich unterrichtet. In den Jahren 2009 bis 2015 wurde in Thüringen ein Schulversuch im gemeinsamen Unterricht durchgeführt, bei dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen nach den Lehrplänen und der Stundentafel der Grund- und Regelschule unterrichtet wurden. Im Ergebnis dieses Schulversuchs konnte festgestellt werden, dass diese Schüler ebenso lernen wie ihre Mitschüler und die Ziele der Lehrpläne, zumindest in Teilen, erfüllt werden können. Ein frühzeitiges Zuordnen zu einem Bildungsgang mit reduzierten Lerninhalten lässt sich daher nicht rechtfertigen; die Lernentwicklung des einzelnen Schülers ist entwicklungssoffen zu betrachten. Die Neuregelung trägt zur Verbesserung der Abschlussmöglichkeiten von Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen bei.

Nach Satz 4 können methodische und organisatorische Abweichungen von den geltenden Lehrplänen und Vorschriften zugelassen werden, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Beispielsweise können die Stundentafeln der allgemeinen Schule durch sonderpädagogische Förderstunden oder Fördermaßnahmen ergänzt werden; Art und Umfang dieser Maßnahmen werden auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und im Lernentwicklungsplan doku-

mentiert. Organisatorische Abweichungen sind zum Beispiel Temporäre Lerngruppen, Intervallkurse oder eine Intensivförderung.

Satz 5 regelt, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung zieldifferent im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung unterrichtet werden, das heißt, die Lernziele des für die besuchte Klassenstufe gültigen Lehrplans gelten für sie nicht. Die Lern- und Entwicklungsziele orientieren sich an den individuellen Lernvoraussetzungen des Schülers, an dessen Möglichkeiten und an den individuell festzulegenden Lern- und Entwicklungszielen. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung werden entsprechend den im Lehrplan für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung beschriebenen Zielen bewertet. Die Versetzungsregelungen dieses Bildungsgangs sind anzuwenden (§ 49 Abs. 1 a).

Zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts wird eine enge Kooperation zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule sowie der zuständigen Lehrer vorausgesetzt.

Absatz 2 beschreibt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren).

Die Beantragung der Einleitung des Feststellungsverfahrens obliegt im Regelfall nach Satz 1 dem zuständigen Schulleiter nach Einwilligung der Eltern oder auf deren Antrag hin. Unter Beachtung des Kindeswohls kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, das Feststellungsverfahren ohne Einwilligung der Eltern einzuleiten. Hier steht das Recht des einzelnen Schülers auf individuelle Förderung dem elterlichen Erziehungsrecht gegenüber. In dem Fall soll das Recht der Eltern gegenüber denen der Schüler zurücktreten, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Es sind jedoch enge Grenzen dadurch gesetzt, dass zum einen konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen und zum anderen nicht ein Lehrer allein, sondern das Gremium der Klassenkonferenz entscheidet.

Für die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst, der sich aus Lehrern für Förderpädagogik zusammensetzt, verantwortlich. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, konkrete Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung sowie die Empfehlung über den Bildungsgang.

Nach Satz 4 kann die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen weiterhin erst am Ende der Schuleingangsphase erfolgen. Das liegt darin begründet, dass sich sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen an schulischen Anforderungen misst, die erst mit Eintritt in die Grundschule gestellt werden (vergleiche Beschluss der Kultusministerkonferenz "Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen" vom 1. Oktober 1999). Die Möglichkeit der Verlängerung der Verweildauer in der Schuleingangsphase ist für Schüler mit vermutetem Lernförderbedarf zu nutzen.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren zur Feststellung des dem Wohnort des Schülers nächstgelegenen Lernortes im Sinne einer konkreten Schule durch das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträger.

Das Elternwahlrecht aus Artikel 21 der Verfassung des Freistaats Thüringen garantiert den Eltern grundsätzlich die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten; dabei kann dieses Wahlrecht etwa durch die

Maßgabe der Befähigung und Leistung des Schülers (§ 3 Abs. 1) oder den in Satz 1 formulierten Ressourcenvorbehalt begrenzt werden. Das heißt, grundsätzlich treffen die Eltern zunächst die Entscheidung darüber, ob ihr Kind mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule unterrichtet werden soll. Aufgabe der Schule ist es, die Eltern dabei ausführlich zu beraten (§ 3 Abs. 2 und § 31). Soweit sich die Eltern für eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule entscheiden, ist zunächst unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu prüfen, ob die Voraussetzungen an der örtlich zuständigen Schule gegeben sind oder geschaffen werden können. Bei dieser Entscheidung kann sich das zuständige Schulamt einer Steuergruppe bedienen, insbesondere immer dann, wenn zur Gewährleistung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung notwendige Maßnahmen zu treffen sind. Die Bildung der Steuergruppe richtet sich nach den Erfordernissen der Einzelfälle. Das zuständige Schulamt kann darüber hinaus einzelfallabhängig weitere Personen anhören. Durch den in Satz 1 formulierten Ressourcenvorbehalt kann das Schulamt dabei zu der Feststellung kommen, dass eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht wegen fehlender personeller, sächlicher oder räumlicher Voraussetzungen nicht erfolgen kann. Für diese Fälle stellt Satz 3 klar, dass der Schüler eine Förderschule besuchen muss. Der Schulträger ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten, die zur planvollen Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts erforderlichen Bau- und Sachleistungen zu erbringen.

Das Schulamt stellt im Ergebnis durch Bescheid den dem Wohnort des Schülers nächstgelegenen geeigneten Lernort fest. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme, wobei sein Ermessen im Fall der Lernortfeststellung durch das zuständige Schulamt auf Null reduziert ist. Die Entscheidung hat für die Eltern keine Bindungswirkung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es über die im Feststellungsbescheid des Schulamtes hinausgehende allgemeine Schule andere Schulen gibt, welche die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies können selbstverständlich auch Schulen in freier Trägerschaft sein. Den Eltern stehen daher die regulären Möglichkeiten der Schulwahl zum Beispiel über ein Gastschulverhältnis zur Verfügung. Die Lernortfeststellung des Schulamtes stellt sicher, dass der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der seinem Wohnort nächstgelegenen Schule, die die räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten für eine Beschulung bereitstellen kann, aufgenommen wird. Soweit dies nicht die örtlich zuständige Schule ist, müssen die Eltern keinen gesonderten Gastschulantrag nach § 15 stellen. Die Feststellung der dem Wohnort des Schülers nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule ist insbesondere im Rahmen der Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu berücksichtigen.

Absatz 4 enthält die erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen. Mit den Nummern 1 bis 3 wird die Regelung des bisher geltenden § 26 Nr. 1 und 2 ThürFSG übernommen. Mit Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung der Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der an den Schulämtern installierten Steuergruppen getroffen.

Zu Nummer 12 (§ 10):

Der neugefasste § 10 enthält die notwendigen rechtlichen Grundlagen der drei Formen von Ganztagsangeboten. Diese drei Formen sind offen, teilgebunden oder gebunden. Die Kultusministerkonferenz stellt bundes-

weite Vorgaben an die Ganztagschule auf. Danach sind Ganztagschulen Schulen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
2. an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
3. die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Absatz 1 enthält die allgemeinen Merkmale der Ganztagschule. Wesentlichstes Element ist die Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Mit der Formulierung in Absatz 1 wird deutlich, dass sich auch die außerunterrichtlichen Angebote nicht nur auf die Betreuung beziehen, sondern zugleich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisher geltenden Absatzes 1 Satz 2. Mit Satz 2 wird das System des Anspruchs aus dem Bereich der Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 2 ThürKitaG für offene Ganztagschulen auch auf den Bereich der gebundenen Ganztagschulen übertragen. Halbsatz 2 stellt dabei klar, dass der Schulträger dennoch verpflichtet ist, die Ferienbetreuung in einem Hort auch für diese Schüler abzusichern. Dabei erfolgt eine Elternbeteiligung nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG).

Mit dem Hort an Thüringer Grund- und Gemeinschaftsschulen besteht eine Organisationsform, die sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht den bundesweiten Anforderungen an Ganztagschulen entspricht. In diesem Sinne sind alle Thüringer Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe Ganztagschulen in offener Form. Eine entsprechende begriffliche Klarstellung erfolgt in Absatz 3. In Abgrenzung des Hortbegriffs zu dem der Sozialgesetzgebung werden die Horte zukünftig als "Schulhorte" bezeichnet.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11, der außerunterrichtliche Angebote in allen Schularten ermöglicht.

Satz 4 würdigt die für viele Schulen engagiert tätigen Schulfördervereine, denen überwiegend Eltern der jeweiligen Schule angehören. Sie unterstützen die Schulen insbesondere in finanzieller Hinsicht und fördern die Identifikation des sozialen Umfelds mit der örtlichen Schule.

Satz 5 greift die Regelung des § 38 Abs. 5 Nr. 8 auf.

In Abgrenzung zu Absatz 3 stellt Satz 6 klar, dass auch weiterführende Schulen als offene Ganztagschulen geführt werden können, wenn die qualitativen Anforderungen an eine Ganztagschule erfüllt sind. Der Schulträger entscheidet über die Einrichtung als offene Ganztagschule; dabei ist die Schulkonferenz zu beteiligen.

Mit Absatz 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung gebundener Ganztagschulen geschaffen. Die Ganztagschule stellt keine Regelform des schulischen Unterrichts oder eine eigene Schulform dar; sie kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag des jeweiligen Schulträgers eingerichtet werden. Zur Stärkung der Ei-

genverantwortlichen Schule sowie zur Berücksichtigung der Interessen von Eltern und Schülern ist die Zustimmung der Schulkonferenz zur Antragstellung des Schulträgers erforderlich. Auch die Belange der Lehrerschaft sollen über die Schulkonferenz berücksichtigt werden, da die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule die Tagesabläufe der Lehrer grundlegend umgestaltet. Ein individueller Rechtsanspruch einzelner Schüler auf den Besuch einer gebundenen Ganztagschule wird damit nicht begründet. Um die Ausbauziele bedarfsgerecht anpassen zu können sowie zur haushaltsrechtlichen Absicherung wird die Zustimmung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium unter einen Ressourcenvorbehalt gestellt. Weiterhin kommt es darauf an, dass der Bedarf und ein entsprechendes Ganztagskonzept der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträger Ausgangspunkt für die Einrichtung von Ganztagsangeboten ist. Im Rahmen der Zustimmung ist außerdem zu prüfen, ob für die Eltern, welche keine gebundene Ganztagschule für ihr Kind wünschen, regional ein alternatives Schulangebot vorgehalten wird. Die Ganztagschule nach Absatz 5 unterscheidet sich von der offenen Ganztagschule nach den Absätzen 3 und 4 darin, dass der Unterricht über den Tag verteilt und rhythmisiert werden kann und dass die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten für die Schüler verbindlich ist. Je nachdem, ob die Ganztagschule in teilgebundener oder in gebundener Form organisiert ist, gilt das nur für einen Teil der Schülerschaft, der nach Klassen oder Lerngruppen abgegrenzt werden kann, oder für ihre Gesamtheit. Aufgrund ihres Pflichtcharakters können die außerunterrichtlichen Angebote im Wechsel mit Unterrichtsblöcken und damit im pädagogisch sinnvollen Rhythmus von Anspannung und Entspannung, spielerischen und anstrengenden Lernphasen organisiert werden. In der gebundenen Form findet, abweichend von § 45 Abs. 4 Satz 1, auch am Nachmittag Unterricht statt.

Absatz 6 trifft Aussagen zur Teilnahmeverpflichtung der Schüler im Rahmen von Ganztagsangeboten. Die Teilnahme der Schüler in der gebundenen Form ist verpflichtend, in der offenen Form fakultativ. Soweit die Teilnahme in der teilgebundenen Form freiwillig auf Antrag der Eltern erfolgt, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme für das gesamte Schuljahr. Dadurch sollen insbesondere Planungssicherheit und der Erhalt des Klassenverbands gewährleistet werden.

Zu Nummer 13 (§ 11):

Der bisher geltenden § 11 geht im neu gefassten § 10 auf (Folgeänderung zu Nummer 12).

Zu Nummer 14 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Buchstabe c - die Erprobungsmodelle sind neben den Schulversuchen ein Instrument zur Weiterentwicklung des Schulwesens. Beide Instrumente unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen.

Zu Buchstabe b:

Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts wird in der Praxis bereits umgesetzt. Daher ist die Regelung des bisherigen Satzes 3 überholt und wird ersatzlos aufgehoben.

Zu Buchstabe c:

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15. März 2016 entschieden, die Verantwortung für die Schulhorte in Thüringen wieder vollständig auf das Land zurück zu übertragen. Das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule ist mit Ablauf des 31. Juli 2016 ausgelaufen. Die Regelung im bisher geltenden Absatz 6 zur Ermöglichung dieses Modellvorhabens kann daher entfallen.

Der neu gefasste Absatz 6 ermöglicht die Erprobung neuer Kooperationsmodelle für Schulen einer oder mehrerer Schularten. Bei den Kooperationen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Schulträger mit dem Ziel der Optimierung der Unterrichtsqualität und der Unterrichtsabsicherung und letztlich auch zur Vermeidung von Schulschließungen. Schulträgerübergreifende Kooperationen sind möglich. Vor Ort sollen Kooperationen entwickelt und erprobt werden. Die Personalausstattung ist mit dem derzeitigen Personal der Schulen identisch, das heißt, mit den Kooperationsmodellen werden keine zusätzlichen Lehrerzuweisungen verbunden sein. Im Rahmen einer gemeinsamen Schulleitung kann vorgesehen werden, dass die Schulleiter der beteiligten Schulen in einem Kollegialorgan zusammenwirken können.

Zu Nummer 15 (§ 13):

§ 13 wird neu gefasst.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem bisher geltenden Absatz 1 Satz 1 und 2.

In Absatz 1 wird mit dem neu angefügten Satz 4 der Rechtsbegriff 'Schule' legal definiert. Die Definition umfasst die die Schule kennzeichnenden Elemente. Der Begriff "Lernbereich" umfasst die im berufsbildenden Bereich verwendeten Gliederungseinheiten der Lerngebiete, Lernfelder und Module. In den Fachschulen erfolgt der Unterricht auf der Grundlage von modulbezogenen, in den Berufsschulen auf der Grundlage von lernfeldbezogenen Lehrplänen. Lernfeldgruppen werden in der Praxis als Gliederungseinheiten nicht verwendet und können daher in der Aufzählung entfallen.

Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, eine Förderschule auch dann zu betreiben, wenn sie keine eigenen Schüler mehr hat. Diese Schulen wären ausschließlich für die Beratung und Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht lernen und ein Schulverhältnis zu einer allgemeinen Schule begründet hätten, zuständig.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Schulträgerschaft nur einheitlich für alle Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule und Gemeinschaftsschule übernommen werden kann.

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird die Übertragung der Schulträgerschaft auf kreisangehörige Gemeinden durch unmittelbare Festlegung in einem anderen Gesetz ermöglicht. Die Möglichkeit der Übertragung kann sich dabei auch auf die Schularten Gymnasium und Gesamtschule beziehen. Die Schulträgerschaft der kreisangehörigen Gemeinden ist auch in diesem Fall nur einheitlich für alle Schularten möglich; eine Übertragung anderer Schularten ist ausgeschlossen. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und

Gesamtschulen beruht auf dem Umstand, dass sich der Einzugsbereich aufgrund der Größe der ehemals kreisfreien Stadt immer noch ganz überwiegend auf das Gemeindegebiet erstrecken dürfte. Der kreisangehörige Schulträger bleibt also auch im Fall der Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen grundsätzlich nur für die Beschulung der Schüler seines Gebiets zuständig.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisher geltenden Absatz 3 Satz 1.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass auch das Führen von Förderschwerpunkten und die Einrichtung einer Förderschule als Beratungs- und Unterstützungszentrum ohne eigene Schüler zustimmungspflichtig sind und eine Maßnahme der Schulnetzplanung darstellen. Satz 5 stellt klar, dass es sich bei Schulverbänden um Zweckverbände im kommunalrechtlichen Sinne handelt und daher die entsprechenden Bestimmungen aus dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit anzuwenden sind.

Absatz 4 Satz 3 und 4 entspricht dem bisher geltenden Absatz 3 Satz 2 und 3.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 61 a Abs. 3. Da es sich bei der Regelung nicht um eine Übergangsbestimmung im eigentlichen Sinne handelt, sondern die Geltung schulartspezifischer Bestimmungen für eine durch Schulartänderung entstandene Gemeinschaftsschule festgelegt wird, ist eine Verortung in § 13 systematisch geboten. Die Streichung der Wortgruppe "zum Schuljahresbeginn" in Satz 2 beruht auf der Tatsache, dass die Entscheidung der Eltern aller Schüler, innerhalb einer Klassenstufe in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, vor der Schulartänderung erfolgen muss. Die aufgrund dieser Entscheidung als Gemeinschaftsschule zu führende Klassenstufe ist im Bescheid zur Errichtung der Gemeinschaftsschule aufzunehmen.

Der bisherige § 41 Abs. 4 wird mit dem bisher geltenden Absatz 3 a zu dem neuen Absatz 6 zusammengeführt und sprachlich überarbeitet. Da beide Regelungen das Verfahren bei Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule beschreiben, ist eine Zusammenführung im Sinne der Anwenderfreundlichkeit sinnvoll.

In Satz 1 wird die Absolutheit der Aussage im Hinblick auf die Entscheidung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums nach Satz 7 durch Einfügung des Wortes grundsätzlich relativiert.

Mit Satz 4 wird eine Regelung aufgenommen, die für den Schulträger eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten einräumt, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 vorgelegt hat. Dadurch soll die Umsetzung des Willens der in der Schulkonferenz vertretenen Eltern, Schüler und Lehrer gestärkt werden. Die Dauer der Frist wird als angemessener Zeitraum für die Beschlussfassung angesehen. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Schulträger alle entscheidungserheblichen Unterlagen durch die Schule beziehungsweise durch die beteiligten Schulen vorgelegt wurden.

In Absatz 7 Satz 1 werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen. Die Möglichkeit der Rückübertragung der Schulträgerschaft von einer kreisangehörigen Gemeinde auf den Landkreis muss, wie auch die Übertragung, bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium beantragt werden. Dies wird in Satz 2 zum Ausdruck gebracht. Satz 3 trifft eine

Regelung für den Fall, dass die Schulträgerschaft gesetzlich bestimmt wurde. Sofern im Rahmen der gesetzlichen Übertragung auf die kreisangehörige Gemeinde keine Voraussetzungen festgelegt worden sind, gelten bei der Prüfung der Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4.

Mit dem neuen Absatz 10 werden die Regelungen des bisherigen § 18 a ThürFSG als Zuweisung einer schulträgerfremden Aufgabe systematisch überarbeitet und konkretisiert. Die gewährte Finanzhilfe zum Aufwand für die pflegerische Betreuung soll eine Mindestausstattung an allen Schulen gewährleisten. Darüber hinaus soll durch die einheitliche Beschaffung der Sachmittel für die pflegerische Betreuung beziehungsweise den gebündelten Personaleinsatz eine effizientere Mittelverwendung erreicht werden. Die Schulträger können selbstverständlich auch über den Rahmen des Pflegebudgets hinaus eine freiwillige Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln und Personal vornehmen.

Eine Zuständigkeit für medizinisch-therapeutische Leistungen besteht nicht (zum Beispiel keine Kostentragung für Verbandsmaterial). Die insoweit missverständliche Formulierung des bisher geltenden § 18 a ThürFSG bezüglich eines Sicherstellungsauftrags für die genannten Leistungen wird daher gestrichen. Sie widerspricht überdies den Regelungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSchFG, der eine Zuständigkeit für den Aufwand für medizinisch-therapeutische Leistungen nur für Schüler ohne sozialversicherungsrechtliche Ansprüche postulierte. Da in der Praxis diese Fälle nur für Schüler im Asylverfahren denkbar sind und hier eine Absicherung über die Spezialregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt, ist auch diese Regelung im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen zu streichen.

Die Entscheidung darüber, ob das Pflegebudget beispielsweise für den Personalaufwand für Pflegekräfte oder für Pflegehilfsmittel in Anlehnung an § 40 SGB XI eingesetzt wird (beides stellt für den Schulträger Sachaufwand nach § 3 ThürSchFG dar), obliegt dem Schulträger.

Der Schulträger soll die zur Verfügung gestellten Mittel so einsetzen, dass eine gewisse Bündelungswirkung für mehrere Schüler mit Pflegebedarf möglich wird. Ob bei Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts weiterhin die Zielstellungen der Ausreichung des Pflegebudgets erreicht werden können, ist von dem für das Schulwesen und dem für Soziales zuständigen Ministerium zu evaluieren.

Satz 2 regelt die Pflicht des Schulträgers, die Durchführung der notwendigen pflegerischen Leistungen (als eigentlich schulträgerfremde Aufgabe) in seinen Schulen zu gestatten.

Die Abstimmung des Einsatzes des Fachpersonals mit der jeweiligen Schule als Einsatzort nach Satz 3 ermöglicht eine planvolle und störungsfreie Leistungserbringung, die sich in den Tagesablauf beziehungsweise in den Schulalltag der pflegebedürftigen Schüler einordnet. Dass die Abstimmung nach der neuen Formulierung mit der Schule und nicht mit dem Schulträger zu erfolgen hat, ermöglicht einen planvollen Einsatz des Fachpersonals am konkreten Einsatzort und stärkt zugleich die Organisationshoheit des Schulleiters, der für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich ist.

Absatz 11 Satz 1 entspricht dem bisher geltenden § 10 Abs. 2.

Die Neuregelung in Satz 2 dient der Abgrenzung zu den Internaten im sozialrechtlichen Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die gerade nicht für den Betrieb der Schule als Ganzes erforderlich sind, wie zum Beispiel Einrichtungen der kommunalen Schulträger an Gymnasien mit Spezialklassen oder berufsbildenden Schulen. Bei den Internaten im schulrechtlichen Sinne handelt es sich um Einrichtungen, die für den Betrieb von Spezialgymnasien in Landsträgerschaft erforderlich sind. Bei diesen Schulen beruht die Organisation darauf, dass eine Mehrzahl der Schüler im Internat wohnt und der Tagesablauf von Trainings-, Übungs- und Freizeit mit dem Unterricht abgestimmt ist. Schule und Internat befinden sich grundsätzlich in der Hand desselben Trägers, das Internat ist Bestandteil der Schule und untersteht der Schulleitung sowie der Schulaufsicht.

Zu Nummer 16 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird im Wesentlichen in den neuen § 15 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 übernommen. Absatz 4 wird sinngemäß in Absatz 1 Satz 1 übernommen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und Folgeänderungen zu Buchstabe c. Mit dem angefügten Satz 6 wird die Möglichkeit eröffnet, die Regelungen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung (Standortplanung/Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012 in eine Rechtsverordnung zu überführen. Im Unterschied zur Schulbezirksfestlegung nach Absatz 1 erfordert die Festlegung von Einzugsbereichen für die Ausbildungsberufe der Berufsschule einen hohen überregionalen Abstimmungsbedarf zwischen den Schulträgern und dem Land. Außerdem geht das Verfahren nach Satz 2 von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium aus.

Zu Nummer 17 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Zuweisung von Schülern sowohl für Wahlschulen als auch für Schulen, für die der Schulträger einen Schulbezirk oder einen Einzugsbereich festgelegt hat, durch die Staatlichen Schulämter als Dauerverwaltungsakt vorzunehmen. Die Zuweisung muss stets unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege erfolgen. Bei der Zuweisung handelt es sich nicht um die Festlegung einer örtlichen Zuständigkeit, daher sind Gastschülerbeiträge nach § 9 ThürSchFG zu entrichten.

Satz 1 Nr. 1 legitimiert die insbesondere in Bezug auf die Berufsschulen in der Praxis erforderliche Zusammenlegung von unterfrequentierten Klassen. Die demografische Entwicklung sowie das veränderte Nachfrageverhalten der Jugendlichen führen regelmäßig zu Klassenstärken, die zum Teil deutlich unter der festgelegten Schülermindestzahl für die Berufsschulklassen liegen. Hieraus resultiert ein erheblicher Mehrbedarf an Lehrern, der unter Berücksichtigung des hohen Durchschnittsalters der Lehrer sowie der bundesweit fehlenden Lehramtsabsolventen für berufsbildende Schulen selbst bei einer ausreichenden Finanzierung künftig nicht mehr gedeckt werden kann. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall soll eine rechtlich abgesicherte Umlenkung von Schülern der Berufsschulen geschaffen werden. Mit der Festlegung von Mindestschülerzahlen auch für allgemein bildende Schulen ist eine gesetzliche Regelung zu Folgen des Unterschreitens dieser Vorgaben im Sinne einer Zuweisung ebenfalls erforderlich. Eine Zuweisung in Form der Umlenkung von Schülern soll in der Regel zum Schuljahresbeginn erfolgen.

Satz 1 Nr. 2 ermöglicht die Zuweisung von Schülern in Klassen, zum Beispiel nach § 6 Abs. 5 oder 6, und Lerngruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind. Unterricht für Migranten in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) kann im Einzelfall aufgrund fehlender personeller oder räumlicher Ressourcen nicht an jeder Schule angeboten werden. Auch zur Bildung effektiver Lerngruppengrößen ist die Zuweisung dieser Schüler an eine Schule, die einen kontinuierlichen DaZ-Unterricht anbieten kann, erforderlich. Dabei ist stets abzuwägen, ob der Schüler in seiner Regelklasse an der örtlich zuständigen respektive wohnortnahen Schule verbleiben und nur den DaZ-Unterricht an der Stützpunktschule besuchen kann oder die Zuweisung an eine andere Schule erforderlich ist. Vorteil in letzterem Fall ist, dass sich der Schüler nur an einem Lernort eingewöhnen muss und eine flexible individuelle Integration in den Unterricht der Regelklasse erfolgen kann.

Satz 1 Nr. 3 ermöglicht eine gleichmäßige Verteilung von jungen Migranten mit Sprachförderbedarf auf die vorhandenen Schulen. Soweit der Schulträger Schulbezirke festgelegt hat, ist das Vorliegen einer lokalen Sondersituation, die im Zusammenhang mit einer temporären, im Vergleich vorheriger Entwicklungen deutlich überdurchschnittlichen Anzahl Schulpflichtiger mit Migrationshintergrund innerhalb eines Schulbezirks steht, Voraussetzung der Zuweisung. Grundsätzlich ist der Migrationshintergrund schwierig zu erfassen. Es existieren verschiedene Definitionen nebeneinander. Aufgrund der verfügbaren Daten hat sich die Kultusministerkonferenz auf drei Merkmale verständigt (vergleiche Kultusministerkonferenz, Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2015 (2), S. 32). Danach ist bei Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

1. keine deutsche Staatsangehörigkeit,
2. nichtdeutsches Geburtsland,
3. nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie beziehungsweise im häuslichen Umfeld, auch wenn der Schüler die deutsche Sprache beherrscht.

Satz 1 Nr. 4 berücksichtigt, dass die mit der Festlegung von Schulbezirken beabsichtigte Planungssicherheit des Schulträgers zu Beginn eines Schuljahres der Verpflichtung desselben gegenüberstünde, alle im Laufe des Schuljahres zugezogenen Schulpflichtigen aufzunehmen. Bei Schulen ohne Schulbezirk oder Einzugsbereich ist eine Ablehnung der Aufnahme durch Bescheid der Schule möglich, daher bedarf es keiner Zuweisung durch das Schulamt.

Satz 1 Nr. 5 führt der Vollständigkeit halber den Fall der Zuweisung eines Schülers im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 auf.

Satz 1 Nr. 6 regelt, dass insbesondere auch Opfer von Mobbing, soweit es deren Schutz dient, einer anderen Schule zugewiesen werden können. Die gesonderte Regelung in Abgrenzung zu § 51 Abs. 3 Nr. 7 ist erforderlich, da es sich hier nicht um eine sanktionierende Ordnungsmaßnahme handelt, die den Störer zur Verantwortung ziehen soll. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Auch in den neuen Fällen der Zuweisung besteht aufgrund des staatlichen Eingriffs ein Anspruch der Schüler auf Beförderung zur zugewiesenen Schule nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

Der Schulleiter ist bei seiner Aufnahmeentscheidung an die Zuweisung gebunden.

Zu Nummer 18 (§§ 15 a und 15 b):

§ 15 a regelt das Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine Grundschule oder Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sowie in eine Wahlschule (Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder Gymnasium).

In der Praxis hat sich dringender Handlungsbedarf zur Normierung eines einheitlichen Auswahlverfahrens sowie der im Auswahlverfahren zulässigen Kriterien gezeigt, da sowohl auf Schul- als auch auf Schulträgerseite Rechtsunsicherheit besteht.

Der Schulleiter trifft die Aufnahmeentscheidung und ist auch für die Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich.

Absatz 1 legt Kriterien sowie deren Rangfolge fest, nach denen Schüler im Rahmen der Aufnahmeentscheidung im Primarbereich berücksichtigt werden.

Nach Satz 1 Nr. 1 werden die Schüler aufgenommen, für die diese Grundschule oder Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen (§ 41 Abs. 3). Diesem Grundsatz ist gerade im Primarbereich aufgrund des Alters der Schüler Vorrang zu geben. Soweit die Schule auf mehrere Standorte verteilt ist, ist der Standort entscheidend, an dem der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

Nach Nummer 2 werden die Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Satz 2 legt das Zufallskriterium als ein zulässiges Auswahlkriterium mit der Maßgabe fest, dass ein Losverfahren nur die letzte Möglichkeit, nach Würdigung der anderen Kriterien, darstellen soll.

Absatz 2 legt Kriterien sowie deren Rangfolge fest, nach denen Schüler im Rahmen der Aufnahmeentscheidung im Sekundarbereich berücksichtigt werden.

Nach Nummer 1 werden die Schüler aufgenommen, die gemeinsam mit Geschwisterkindern die gewünschte Schule besuchen werden.

Nach Nummer 2 werden die Schüler aufgenommen, für die diese Schule die nächstgelegene Schule des Bildungsganges ist. Damit wird dem Grundsatz der wohnortnahen Beschulung Rechnung getragen (§ 41 Abs. 3). Soweit die Schule auf mehrere Standorte verteilt ist, ist der Standort entscheidend, an dem der Schüler auch tatsächlich beschult werden soll.

Nummer 3 trägt dem Bedürfnis der Eltern nach Berücksichtigung schulischer Schwerpunkte über die Sprachenfolge hinaus Rechnung. Dabei handelt es sich um besondere pädagogische Schwerpunkte einer Schule, die diese zur Profilbildung entwickelt hat.

Satz 2 legt das Zufallskriterium als ein zulässiges Auswahlkriterium mit der Maßgabe fest, dass ein Losverfahren nur die letzte Möglichkeit, nach Würdigung der anderen Kriterien, darstellen soll.

Satz 3 berücksichtigt die leistungsbezogene Auswahl an den Spezialgymnasien und Spezialklassen, die sich auf eine unter den Gesichtspunkten der Spezialbildung erfolgende Eignungsprüfung stützt.

Absatz 3 berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht, im Rahmen dessen die kommunalen Schulträger das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Schüler vorhalten müssen (§ 13 Abs. 2). Die Schulnetzplanung der Schulträger soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern. Daraus ergibt sich, dass der Schulträger im Grundsatz nur so viele Plätze vorhalten und planen muss, wie sie sich aus den Schülerzahlen in seinem Zuständigkeitsbereich ergeben. Er ist nicht verpflichtet, darüber hinaus auch Plätze für auswärtige Schüler vorzuhalten (vergleiche Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 1. August 2013, Aktenzeichen 2 E 658/13).

Absatz 4 berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht dahin gehend, dass ein Schulträger für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler bei der Auswahlentscheidung Kontingente insbesondere für Stadt- und Landkinder festlegen kann, um eine aus seiner Sicht effektive Schülerverteilung auch im Hinblick auf die Schülerbeförderung zu erreichen. Um eine schulträgerübergreifende Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens sicherzustellen, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium über den Antrag. Der Schulleiter ist an die Festlegung des Schulträgers gebunden.

Absatz 5 normiert die Festlegung der Aufnahmekapazität als Aufgabe des jeweiligen Schulleiters vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Diese erfolgt in enger Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt. Eine Überschreitung der Aufnahmekapazität liegt aufgrund der hohen Bedeutung des Aufnahmeanspruchs erst dann vor, wenn im Rahmen der festgelegten Anzahl der Klassen je Klassenstufe (Zügigkeit) die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein geregelter Unterricht nicht mehr möglich und daher das Recht auf Bildung der Schüler gefährdet ist. Die Festlegung trifft der Schulleiter anhand einer Gesamtbetrachtung, wobei neben der Material- und Personalausstattung sowie den Räumlichkeiten der einzelnen Schule auch pädagogische Bewertungen eine Rolle spielen können.

Absatz 6 beschreibt die Fälle, die eine vorrangige Aufnahme dieser Schüler, noch vor der Auswahlentscheidung nach den durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Auswahlkriterien, erforderlich machen.

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 3, wobei sich allein aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass diese Regelung nur Anwendung findet, wenn die Schüler der ehemaligen Grund- oder Regelschule keinem neuen Schulbezirk zugewiesen werden. Dies wird nunmehr klarstellend auch im Gesetzestext verankert. Notwendig ist die vorrangige Aufnahme vor dem Hintergrund, dass die Gemeinschaftsschule die Grund- und Regelschule ersetzen kann. Soweit es in der Folge dazu kommt, dass diesen Schülern keine Schulbezirke zugeordnet werden, sollen die Schüler durch die Schulartänderung nicht schlechter gestellt werden. Eine wohnortnahe Beschulung muss auch für diese Schüler sichergestellt werden.

Nummer 2 betrifft Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Diese sind vorrangig aufzunehmen, soweit das zuständige Schulamt nach Prüfung der personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten diese Schule als geeigneten Lernort festgestellt hat. So wird die Wahrnehmung des Rechts auf inklusive Beschulung sichergestellt.

Nummer 3 regelt die vorrangige Aufnahme der Schüler, die vom Schulamt zugewiesen wurden.

Nach Nummer 4 werden die Schüler vorrangig aufgenommen, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht. Die Regelung ist restriktiver auszulegen, als das im Rahmen der Gastschulverhältnisse nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigende Kriterium der "besonderen pädagogischen oder sozialen Gründe". Es handelt sich um Ausnahmefälle, die über die allen Eltern und Schülern im Rahmen des Schulbesuchs entstehenden Belastungen weit hinausgehen. Ein verkehrsbedingter Härtefall liegt dann vor, wenn aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Das Ermessen des Schulleiters ist bei der Aufnahmeentscheidung nach Absatz 6 auf Null reduziert.

Absatz 7 Satz 1 beschreibt das Verfahren, wenn der Schüler an keiner der gewünschten Schulen aufgenommen werden konnte. Einzelheiten zum Verfahren werden durch die Thüringer Schulordnung geregelt. Dabei ist folgendes Verfahren denkbar: Die Eltern können ihr Kind zukünftig nur noch an einer Schule anmelden, um ein effektives Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Bei der Anmeldung können jedoch weitere Schulen, die bei Nichtaufnahme an der Erstwunschscheule nachrangig in Betracht kommen sollen, angegeben werden. Ein zentraler Termin für den Abschluss der Auswahlverfahren an allen Schulen kann durch die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres festgelegt werden. Wird der Schüler an der Erstwunschscheule nicht aufgenommen, informiert die jeweilige Schule die Eltern durch Bescheid und weist auf die Weitergabe der Anmeldeunterlagen an das zuständige Schulamt hin. Dieses prüft die Möglichkeit der Aufnahme an den angegebenen anderen Wunschscheulen und führt im Falle des Bewerberüberhangs ein Losverfahren durch. Erst wenn nach diesem Verfahren keine Aufnahme in eine der gewünschten Schulen erfolgen kann, weist das Schulamt gemäß Absatz 7 Satz 1 den Schüler nach Rücksprache mit dessen Eltern und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zu.

Satz 2 soll sicherstellen, dass alle schulpflichtigen Schüler an einer Schule aufgenommen werden, und betrifft die Fälle, in denen Eltern ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2 nicht nachkommen.

Satz 3 liegt insbesondere die Möglichkeit der Zuweisung an ein anderes Gymnasium zugrunde.

Mit Absatz 8 soll die Möglichkeit eröffnet werden, ein zwischen dem zuständigen Schulumt und dem zuständigen Schulträger abgestimmtes Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang, abweichend von den gesetzlichen Vorgaben, zur Anwendung zu bringen. Dabei können Abweichungen von der in Absatz 1, 2 und 6 vorgeschriebenen Rangfolge der Kriterien sowie von den Kriterien selbst vorgenommen werden. Dies schließt die Zugrundelegung anderer Kriterien ein. Durch den Zustimmungsvorbehalt des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums soll verhindert werden, dass der mit der Festschreibung eines gesetzlichen Auswahlverfahrens verfolgte Ansatz eines einheitlichen Verfahrens gänzlich unterlaufen wird.

Absatz 9 enthält die erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung.

§ 15 b regelt das Verfahren zur Aufnahme eines Schülers bei Anmeldeüberhang in eine berufsbildende Schule, mit Ausnahme der Berufsschule, oder in ein Kolleg.

An der Berufsschule wird kein Auswahlverfahren durchgeführt, da für diese Schulform gemäß § 14 Abs. 3 Einzugsbereiche festgelegt werden.

An den berufsbildenden Schulen wird das Auswahlverfahren entsprechend den schulformbezogenen Rechtsverordnungen von einer Kommission durchgeführt, welcher der Schulleiter als Vorsitzender und zwei von diesem bestimmte Lehrer der Schule angehören. Über die Aufnahme an ein Kolleg entscheidet der Kollegleiter.

Absatz 2 legt die im Auswahlverfahren zulässigen Auswahlkriterien fest. Die Schulordnungen der weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen sowie die Thüringer Kollegordnung legen die Rangfolge und die Gewichtung der Kriterien fest.

Absatz 3 enthält die erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung.

Zu Nummer 19 (§ 16):

Die Elternbeteiligungen an den Kosten für die Hortbetreuung und für die Unterbringung im Internat werden in einer Verordnung geregelt. Insofern bedarf es keiner weiteren Vorgaben durch eine Richtlinie.

Zu Nummer 20 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Formulierung des bisherigen Absatzes 3 wird von der Rechtsprechung so ausgelegt, dass nur wer eine der in Satz 2 genannten Schulen außerhalb Thüringens besuchen will, einer Genehmigung des zuständigen Schulumtes bedarf (vergleiche VG Weimar, Beschluss vom 4. Juli 2018, Az. 2 E 1196/18 We). So verstanden müsste die Regelung alle in Frage kommenden Schularten anderer Bundesländer berücksichtigen. Dies ist nicht möglich. Der Genehmigungsvorbehalt zum Besuch einer Schule außerhalb Thüringens kann sich nur auf die grundsätzliche Frage der Gestattung der Schulpflichterfüllung außerhalb Thüringens beziehen, unabhängig davon, welche Schulart der Schüler in einem anderen Bundesland besuchen wird und welche Schule er in Thüringen besucht hat oder hypothetisch besuchen würde. Daher wird auf die Aufzählung

einzelner Schularten verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die öffentlichen Schulen, und die an deren Grundsätzen angelehnten Ersatzschulen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, den in § 4 Abs. 1 genannten Schulen gleichwertig sind.

Zu Buchstabe b:

Absatz 4 wird neu gefasst. Die Ersetzung des Begriffs Einweisung durch Einstufung sowie die Aufnahme der Schulart Gesamtschule in die Aufzählung des Satzes 1 sind redaktioneller Art. Die Einfügung der Sätze 2 bis 4 trägt dem Umstand der ansteigenden Zahlen von Schülern mit Migrationshintergrund Rechnung. Die Regelungen orientieren sich an der herrschenden Praxis und sollen für Rechtssicherheit bei der Einstufung von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen sorgen sowie zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis beitragen. Grundsätzlich soll eine altersangemessene Einstufung erfolgen. Um dem persönlichen Entwicklungsstand und dem Bedarf an individuellen Fördermaßnahmen Rechnung tragen zu können, ist eine Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer möglich. Durch die dem Thüringer Schulsystem innewohnende Flexibilität (Zurückstellung vom Schulbesuch, verlängerte Schuleingangsphase, Wiederholungsmöglichkeiten) ist die Homogenität der Lerngruppe auch bei einer, im Einzelfall zu begründenden, Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer noch gewahrt. Eine Einstufung in eine niedrigere Klassenstufe allein wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache ist nicht zulässig. Die Schüler erhalten besondere Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und fachbezogener Kenntnisse.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 werden die Regelungen dieses Absatzes und der bisherige § 6 Abs. 2 ThürFSG zusammengeführt. Der bisher in Absatz 5 normierte Grundsatz, dass eine Befreiung von der Schulpflicht nicht möglich ist, wird nun durch die neu in das Schulgesetz überführte Regelung zum Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung in § 19 Abs. 3 Satz 4 durchbrochen. Dies ist gerechtfertigt, da die reguläre Vollzeitschulpflicht nur in diesem Bildungsgang länger als zehn Schulbesuchsjahre beträgt und die Befreiung an den Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses geknüpft ist.

Satz 4 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Eröffnung der Möglichkeit in Absatz 6 Satz 1, in der Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz auf eine Beurlaubung zu verzichten, folgt den entsprechenden Änderungen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

Zu Nummer 21 (§ 18):

Die Änderung in Absatz 3 soll die Umsetzung der Intention der Schuleingangsphase unterstützen. Diese berücksichtigt die individuelle Verweildauer, die ein Kind zum Absolvieren der Klassenstufen 1 und 2 benötigt, und erfüllt den Anspruch der integrativen und individuellen Beschulung und Förderung der Kinder. Grundsätzlich soll jedes schulpflichtige Kind regulär eingeschult werden. Zurückstellungen sollen eine Ausnahme bil-

den. In den letzten Jahren war ein stetiger Anstieg der Zurückstellungen zu verzeichnen, so dass der Ausnahmecharakter dieser Regelung nicht mehr in den Schulen abgebildet war. Eine Zurückstellung soll daher ausschließlich auf der Basis einer medizinischen Indikation erfolgen, soweit die Voraussetzung für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben ist. Wesentliche Grundlage der Entscheidung des Schulleiters stellte das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung dar, wobei auch weitere psychologische und fachärztliche Gutachten zurate gezogen werden können. Die dabei hervorgehobene Wertigkeit der schulärztlichen Untersuchung als Grundlage für die Entscheidungsfindung ist begründet in § 4 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege.

Satz 3 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 22 (§ 19):

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 dient der Klarstellung. Wegen der Ausnahmeregelungen in den Sätzen 4 und 5 sowie § 17 Abs. 4 und 5 kann es sich dabei nur um eine grundsätzliche Festlegung handeln. Bisher gehen die schulrechtlichen Regelungen von einer ununterbrochenen Schullaufbahn von Klassenstufe 1 an aus. Mit der Aufnahme einer Altersgrenze zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in Satz 3 wird Schülern Rechnung getragen, die entweder als Seiteneinsteiger erstmals in das deutsche Schulsystem aufgenommen werden oder aus anderen Gründen eine unterbrochene Bildungsbiografie haben. Soweit junge Menschen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können, sind diese schulpflichtig.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist überwiegend sprachlicher Natur und soll der besseren Verständlichkeit dienen.

Die Entscheidung nach Satz 1 wird als Soll-Vorschrift (bisher "kann") ausgestaltet, um dem Bildungsanspruch der Schüler ausreichend Rechnung zu tragen. Die Aufnahme oder die Verlängerung des Schulbesuchs ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 5 abzulehnen.

Bisher wurde die Entscheidung, ob der Schulbesuch verlängert werden kann, von der zuletzt besuchten Schule getroffen. Im Falle des Schulwechsels soll nun das Schulamt, als neutrale Instanz, entscheiden. Grundlage der Entscheidung sind die Stellungnahmen der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

Satz 4 soll Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss die Wiederaufnahme in eine Schule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen. Um die Anschlussfähigkeit an die Unterrichtsinhalte zu gewährleisten, darf die Unterbrechung des Schulbesuchs nicht länger als zwei Schulbesuchsjahre umfassen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Der angefügte Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürFSG und legt für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung abweichend von Absatz 1 die Dauer der Vollzeitschulpflicht auf zwölf Schulbesuchsjahre fest. Dies korrespondiert mit dem Aufbau dieses Bildungsgangs, der je drei Klassenstufen in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe sowie Werkstufe zusammenfasst.

Eine über die zwölfjährige Vollzeitschulpflicht hinausgehende Beschulung ist nach Satz 1 Halbsatz 2 möglich, wobei dem Schulamt der Prüfungsrahmen für die Genehmigungsentscheidung gesetzlich vorgege-

ben wird. Damit soll dem Inklusionsgedanken sowie dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag Rechnung getragen werden.

Die Absenkung des Höchstalters von 24 auf 21 Jahre im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung orientiert sich an den Regelungen zur Berufsschulpflicht, die ebenfalls zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, endet. Eine längere Beschulung von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung ist, insbesondere im Hinblick auf die etablierten Anschlusssysteme, nicht gerechtfertigt.

Satz 3 und 4 lehnen sich an die Möglichkeit der Verkürzung der Vollzeitschulpflicht nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 ThürFSG an. Die Erweiterung um den Nachweis einer gleichwertigen Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit soll dem Willen des Schülers Rechnung tragen, einen angestrebten Bildungsweg außerhalb des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung zu verfolgen, wenn diese Maßnahme einer Ausbildung gleichwertig ist. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit den Schülern, die einer zehnjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, an die sich im Falle einer dualen Ausbildung eine dreijährige Berufsschulpflicht anschließt.

Eine Schulpflichtbefreiung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung nach acht Schulbesuchsjahren, wie sie der bisherige § 6 Abs. 5 ThürFSG vorsah, ist nicht mehr gerechtfertigt und wird daher nicht in das Thüringer Schulgesetz überführt.

Zu Nummer 23 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2. Der neu eingefügte Absatz 2 a stellt klar, dass Schüler mit Migrationshintergrund zur Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht neben den allgemein bildenden Schulen auch die Angebote der berufsbildenden Schulen besuchen können. Hier kommen insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr sowie die diesem vorgeschalteten Angebote nach § 8 Abs. 3 Satz 2 in Betracht. Die Altersgrenze korrespondiert mit dem Alter der Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht im zehnten Schulbesuchsjahr nach § 20 Abs. 2 erfüllen.

Zu Buchstabe b:

Der neu angefügte Absatz 4 regelt den Spezialfall der Beschulung von schulpflichtigen Kindern beruflich Reisender aus Thüringen. Diese stellen eine besondere Schülerklientel dar, die ihre Schulpflicht aufgrund der berufsbedingten Reisetätigkeit ihrer Eltern nicht nur an einer Schule am Wohnort (Stammschule), sondern auch an verschiedenen Schulen am jeweiligen Tätigkeitsort der Eltern (Stützpunktschulen) erfüllen. Diese Stützpunktschulen können auch außerhalb Thüringens liegen. Für diese besondere Form der länderübergreifenden Beschulung hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss der Länder vom 18./19. September 2003 ein Schultagebuch für Kinder beruflich Reisender eingeführt. Dieses dient zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie der Erfüllung der Schulpflicht und ist von den Eltern sorgfältig aufzubewahren und bei jedem Schulbesuch vorzulegen. Nähere Ausführungen enthält die Fachliche Empfehlung für die Beschulung von Kindern beruflich Reisender des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 24 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung der Schulform Förderberufsschule in § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 folgt aus dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürFSG. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ihre Berufsschulpflicht auch an einer Förderberufsschule erfüllen (vergleiche auch den neugefassten § 8 Abs. 9). Behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, können ein Ausbildungsverhältnis nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m der Handwerksordnung aufnehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem angefügten Satz wird die Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen (Kombination duale Ausbildung und Bachelorstudium) aufgehoben. Dies soll zu einer Entlastung der Teilnehmer dualer Studiengänge sowie einer Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung beitragen. Die Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule nach § 21 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art und eine Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c:

Siehe Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 25 (§ 23):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Formulierung umfasst sowohl die Vollzeit- als auch die Berufsschulpflicht.

Halbsatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen können.

Zu Nummer 26 (Dritter Abschnitt):

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Nummer 27.

Zu Nummer 27 (§ 24 a):

Der neu eingefügte § 24 a soll der Bedeutung des Schulverhältnisses, als grundlegendes Rechtsverhältnis im Schulwesen, Rechnung tragen. Es umfasst die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen der Schule einerseits und dem Schüler sowie seiner Eltern andererseits, von der Aufnahme des Schülers in die Schule (Absatz 1) bis zur Entlassung aus der Schule (Absatz 2 und 3).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Fälle der Beendigung des Schulverhältnisses. Die Regelung orientiert sich an § 152 ThürSchulO respektive § 48a Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS).

Satz 2 soll sicherstellen, dass der Schulbesuch eines schulpflichtigen Schülers gewährleistet ist.

Absatz 3 regelt den Fall der Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund von Schulversäumnis. Die Regelung in § 152 Abs. 2 Nr. 2 ThürSchulO hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Danach war eine Beendigung des Schulverhältnisses nicht möglich, wenn der Schüler nur partiell die Schule besucht, jedoch nie 20 Tage am Stück gefehlt hat. Daher erfolgt in Absatz 3 eine offenere Formulierung, die auf einzelne, nicht zwingend zusammenhängende und auch teilweise versäumte Unterrichtstage sowie die Verhinderung einer Leistungseinschätzung abstellt. Die der Beendigung des Schulverhältnisses zwingend vorausgehende Androhung nach Satz 2 soll den Schüler ausdrücklich auf die Konsequenzen seines Fernbleibens hinweisen und Gelegenheit zur Aufnahme eines regelmäßigen Schulbesuchs geben.

Zu Nummer 28 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neu angefügten Absatz 2 erfolgt die Aufnahme einer Regelung zu Schülerfirmen. Die Aussagen sind deklaratorisch und sollen die Bedeutung dieser speziellen Schülergruppe hervorheben. Schülerfirmen haben vordergründig den Zweck, den Schülern zu ermöglichen, Erfahrungen im Unternehmensbereich zu sammeln, ihre eigenen Fachkompetenzen auszubauen und die Zusammenarbeit mit anderen Schülern zu fördern. Damit sind Schülerfirmen vereinbar mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Zu Nummer 29 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Mit dem neu angefügten Satz 6 wird die Schule ausdrücklich verpflichtet, die Schülervertreter über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien zu informieren. So sollen die direkten Mitbestimmungsmöglichkeiten von Schülern verbessert werden, denn um Mitwirkungsrechte vollumfänglich ausüben zu können, müssen diese bekannt sein.

Zu Buchstabe b:

Der neu eingefügte Satz 3 verpflichtet den Schulleiter zur Information der Schülervertretung der Schule über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung analog zur Regelung in § 32 Abs. 2 (Elternmitwirkung).

Zu Nummer 30 (§ 31):

Der angefügte Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 3 ThürFSG. Es erfolgt eine Klarstellung dahin gehend, dass die

Mitwirkungsrechte der Eltern nicht von den volljährigen Schülern ausgeübt werden. So wird sichergestellt, dass die Interessen der Eltern auch ausschließlich von diesen vertreten werden und keine Verschiebung der Paritäten in Mitwirkungsgremien erfolgt.

Zu Nummer 31 (Vierter Abschnitt):

Die Änderung der Überschrift berücksichtigt den Umstand, dass der vierte Abschnitt neben den Schulleitern und Lehrern weiteres in den Schulen tätiges Personal, beispielsweise Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte, beschreibt.

Zu Nummer 32 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 1 erfolgt in Abgrenzung zur Legaldefinition des "geordneten Schulbetriebs" in § 41 Abs. 2. Ordnungsgemäß heißt, den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass sich das Weisungsrecht des Schulleiters auch auf das sonstige unterstützende Personal im Sinne des § 35 erstreckt. Umfasst sind zum Beispiel die vom Schulträger eingestellten und bezahlten Verwaltungskräfte, Hausmeister und sonstigen technischen Hilfskräfte. "Dies ist schon deshalb geboten, weil das soziale Klima und die gedeihliche Zusammenarbeit an der Schule davon abhängen, dass alle Beteiligten miteinander kooperieren. Tatsächlich wirken alle Mitarbeiter der Schule durch ihr eigenes Verhalten an der Erfüllung des Bildungsauftrages mit." (vergleiche Rux/Niehues, Schulrecht, 5. Aufl, Rn. 992)

Das Weisungsrecht kann pädagogische, methodisch-didaktische sowie organisatorische Belange umfassen. Dienstvorgesetzter bleibt der jeweilige Träger; ihm obliegt als Arbeitgeber das arbeitgeberseitige Direktionsrecht und das daraus folgende Weisungsrecht. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht als Dienstherr ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht die Weisungsbefugnis des Schulleiters nur, wenn sie der jeweilige Dienstherr oder Arbeitgeber im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Höhergruppierungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn oder keine Überlastungssituationen entstehen.

Zu Buchstabe b:

Im Zuge der Errichtung von Gemeinschaftsschulen, die insbesondere aus umgewandelten Regelschulen entstehen, müssen die Funktionsstellen (Schulleiter und Stellvertreter) neu besetzt werden. Der Dienstherr ist kraft seines Organisationsermessens und seiner Personalhoheit berechtigt, bei der Besetzung eines freien Dienstpostens nach einem im Wesentlichen personalwirtschaftlich bestimmten Ermessen festzulegen, ob der Dienstposten im Wege einer sogenannten förderlichen oder amtsgleichen Besetzung vergeben werden soll. Bei amtsgleicher Besetzung besteht die Möglichkeit, auf eine Leistungsauswahl und eine Ausschreibung zu verzichten, soweit es sich um eine interne Besetzung handelt.

Diese Klarstellung im eingefügten Satz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG, wonach die Ausschreibungspflicht nur für Beförderungsdienstposten festgeschrieben wird, da nur diese laufbahnrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürLaufbG sind.

Zu Nummer 33 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 1 folgt der Einführung des Begriffs "Schulhort" im neuen § 10 (vergleiche Nummer 12). Nicht nur Grundschulen, sondern auch Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen Schulhorte führen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Erweiterung in Satz 2 schafft die Grundlage dafür, angesichts des Lehrermangels und des damit zusammenhängenden Unterrichtsausfalls in Einzelfällen Personal über Gestellungsverträge zur Absicherung des Unterrichts zu gewinnen. Durch diese Kooperationen kann über die Reaktion auf eine konkrete Mangelsituation die Schullandschaft auch inhaltlich profitieren, da der Einsatz von Lehrern der Schulen in freier Trägerschaft an den staatlichen Schulen eine Bereicherung für alle Beteiligten sein kann. Vorstellbar ist dies insbesondere in den Mangelfächern Kunst und Musik.

Zu Buchstabe b:

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 beschreiben, welche Qualifikation notwendig ist, um als Sonderpädagogische Fachkraft tätig zu werden.

Auf die bisher erforderliche Nachqualifizierung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen (ThürNqSFVO) wird verzichtet. Geeignet für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft sind Heilpädagogen oder Heilerziehungspfleger sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss. Heilpädagogen verfügen über eine grundständige Ausbildung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und eine zusätzliche Ausbildung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Heilerziehungspfleger verfügen über eine Ausbildung, welche Inhalte aus allen sieben sonderpädagogischen Fachrichtungen enthält und sie befähigt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen und ihnen bei der schulischen oder beruflichen Eingliederung zur Seite zu stehen. Mit dem Masterabschluss in Sonder- und Integrationspädagogik werden gleichwertige Kompetenzen erworben. Eine darüber hinausgehende Nachqualifizierung ist bei Vorliegen dieser Abschlüsse nicht mehr erforderlich.

Die Einstellung von Erziehern oder anderen Personen mit geeigneter Berufsausbildung als Sonderpädagogische Fachkraft ist weiterhin möglich. Über die Zulassung und die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

Die Sonderpädagogischen Fachkräfte werden derzeit nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Eine tarifliche Eingruppierung unter Anwendung der Sonderregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen setzt voraus, dass es sich um Personen han-

delt, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt (vergleiche Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L). Um klarzustellen, dass es sich bei den Sonderpädagogischen Fachkräften um Lehrkräfte in diesem Sinne handelt, wird mit Satz 4 eine landesgesetzliche Regelung getroffen. Die Tätigkeit der Sonderpädagogischen Fachkraft ist geprägt durch das eigenständige Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Fördermaßnahmen. Insofern gibt die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge.

Satz 5 enthält die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur näheren Regelung der den Sonderpädagogischen Fachkräften zugeordneten Aufgaben.

Zu Buchstabe c:

Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule - unabhängig von der Institution Mobiler Sonderpädagogischer Dienst - zugeordnet. Neben dem Einsatz für die Förderschule im gemeinsamen Unterricht können Förderschullehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte ihre Dienststelle auch an der allgemeinen Schule haben. Satz 3 stellt klar, dass die Lehrer für Förderpädagogik neben der Förderung und Beratung auch eigenständigen Unterricht an den allgemeinen Schulen erteilen.

Zu Nummer 34 (§§ 35 und 36):

Zu § 35:

Der neu eingefügte § 35 beschreibt die sonstigen an den Schulen tätigen Personen, die nicht Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte oder Erzieher sind.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Schulträger für die Bereitstellung des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals, wie dem Hausmeister und der Schulsekretärin, verantwortlich ist.

Sonstige medizinische, therapeutische und pflegerische Fachkräfte im Sinne des Absatzes 2 können zum Beispiel Logopäden und Motopäden sein.

Bisher regelte § 18 a Abs. 3 ThürFSG, dass Zivildienstleistende als Betreuungspersonal für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden können. Diese Personengruppe wird in Absatz 2 übernommen. Die Änderung folgt dem Umstand, dass mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 auch der Zivildienst weggefallen ist und durch den Bundesfreiwilligendienst ersetzt wurde. Für deren Einsatz sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Jugendfreiwilligendienstleistende wie Bundesfreiwilligendienstleistende nehmen unterstützende, zusätzliche Hilfstätigkeiten an den Schulen wahr, ohne hauptamtliche Kräfte zu ersetzen (§ 3 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, § 3 Abs. 1 Gesetz über den Bun-

desfreiwilligendienst). Aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität dürfen diese keine Fachkräfte beispielsweise einen Integrationshelfer ersetzen.

Ebenfalls berücksichtigt Absatz 2 Personen, die nicht auf Initiative des Landes oder der Schulträger an der Schule tätig werden. Hierzu zählen die Integrationshelfer, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Aufgaben erfüllen.

Eine enge Kooperation mit den Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern ist erforderlich, um im Einzelfall effektive und aufeinander abgestimmte individuelle Maßnahmen durchzuführen.

Absatz 3 trägt durch die schulrechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit der Bedeutung der zurzeit an circa 260 Schulen tätigen Schulsozialarbeiter Rechnung. Durch ihre Mitarbeit in multiprofessionellen Teams an den Schulen sollen die Schulsozialarbeiter die schrittweise Umsetzung der Inklusionsziele unterstützen. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren ist auf die Entwicklung und Gestaltung der inhaltlichen Zusammenarbeit beschränkt und meint nicht finanzielle Unterstützung. Diese ist im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz geregelt.

Zu § 36:

Der neu eingefügte § 36 folgt dem neu eingefügten § 34 Abs. 4 a (vergleiche Nummer 33 Buchstabe c). Die bisherigen Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (Diagnostik und Förderung) sollen zukünftig auseinanderfallen. Mit dem Ziel, Förderung und Basisdiagnostik voneinander zu trennen, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst zukünftig ausschließlich für die Erstellung der Basisdiagnostik zuständig sein. Die Aufgaben der Förderung und Beratung im gemeinsamen Unterricht werden den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule zugeordnet. Die im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrer verfügen über eine geeignete diagnostische Qualifikation durch die Ausbildung für das Lehramt für Förderpädagogik und die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird zukünftig am Staatlichen Schulamt angesiedelt. Eine mögliche Beteiligung von Lehrern für Förderpädagogik, die an einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt sind, ist noch offen.

Zu Nummer 35 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung des Teilnehmerkreises in Satz 2 ist erforderlich, um die Lehrer der Förderschule in das Kollegium ihrer Einsatzschule einzubinden und so die Zusammenarbeit und Abstimmungsprozesse weiter zu intensivieren.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

An den allgemeinen Schulen können neben den Erziehern und den überwiegend an der Schule tätigen Fachkräften der Jugendhilfe auch die Schulsozialarbeiter und die Sonderpädagogischen Fachkräfte beratend an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Die Teilnahme dieser Personen ist nicht zwingend bei jeder Sitzung erforderlich. Daher erfolgt in

Satz 2 eine Klarstellung, dass diese Personen anlassbezogen teilnehmen können, wenn sie zur Beratung über einen bestimmten Schüler gebraucht werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft der Vorsitzende der Lehrerkonferenz. Der Schulleiter kann die Teilnahme im Rahmen seines Weisungsrechts anordnen.

An den Förderschulen bleiben die Sonderpädagogischen Fachkräfte weiterhin reguläres Mitglied der Lehrerkonferenz.

Schulsozialarbeiter sind regelhaft an der Schule tätig. Daneben gibt es weitere Fachkräfte der Jugendhilfe, zum Beispiel in der schulbezogenen Jugendarbeit, die der Lehrerkonferenz hilfreiche Informationen zu Schülern geben können. Wegen des unterschiedlichen Aufgabenspektrums sind die Tätigkeiten zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Änderungen in § 37 Abs. 3 ergeben sich im Wesentlichen aus der Zusammenführung dieser Regelung mit dem bisherigen § 19 Abs. 2 ThürFSG.

Die Teilnahme der Sonderpädagogischen Fachkräfte, der Erzieher, der Schulsozialarbeiter und der überwiegend an der Schule tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie des medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Fachpersonals ist nicht bei jeder Sitzung erforderlich. Daher stellt Satz 4 klar, dass diese Personen anlassbezogen teilnehmen können, wenn sie zur Beratung über einen bestimmten Schüler gebraucht werden. Damit erfolgt auch eine Angleichung an die Änderung in § 37 Abs. 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft der Vorsitzende der Klassenkonferenz. Überwiegend an der Schule tätige Fachkräfte der Jugendhilfe sind Mitarbeiter der schulbezogenen Jugendarbeit, der Hilfen zur Erziehung oder der Jugendgerichtshilfe.

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 36 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dem neu eingefügten Satz 6 wird eine spezielle Regelung für die Gemeinschaftsschulen, die sowohl eine Primarstufe als auch eine gymnasiale Oberstufe führen, getroffen. Die Erhöhung der Mitgliederanzahl für diese Gemeinschaftsschulen ist gerechtfertigt, da diese als einzige Schulart alle Schulstufen führt. Schüler der Primarstufe können, wie an den Grundschulen auch, nicht Mitglied in der Schulkonferenz sein.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neu eingefügte Satz 8 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 ThürFSG. Die Möglichkeit der flexiblen Zusammensetzung der Schulkonferenz an den Förderschulen ist erforderlich, um der heterogenen Ausgestaltung der Förderschulen Rechnung zu tragen. Die Festschreibung einer bestimmten Anzahl von Vertretern der einzelnen Interessengruppen ist nicht zielführend. Der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung muss jedoch gewahrt sein. Soweit kein Schüler die notwendige Einsichtsfähigkeit zur Teilnahme in der Schulkonferenz besitzt, kann an einzelnen Förderschulen eine Schulkonferenz auch ohne Schüler eingerichtet sein.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In dem neuen Satz 9 wird eine spezielle Regelung für die Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 1 bis 10 getroffen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der neu eingefügte Satz 10 berücksichtigt den Umstand, dass Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte der Förderschule an den allgemeinen Schulen eingesetzt sind (vergleiche § 34 Abs. 4 a). Durch ihre beratende Teilnahme soll die Zusammenarbeit mit den Lehrern der allgemeinen Schule gefördert sowie die Stellung der Förderpädagogen im gemeinsamen Unterricht an der Schule gestärkt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Der angefügte Satz 12 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürFSG.

Zu Buchstabe b:

In der Praxis kommt es vor, dass der Schulträger nicht oder erst zu spät über die Sitzung der Schulkonferenz informiert wird. Mit der Änderung in Absatz 2 soll dem Informationsbedürfnis des Schulträgers Rechnung getragen werden. Dieser ist über die jeweilige Tagesordnung der nächsten Schulkonferenzsitzung rechtzeitig zu informieren und kann anhand dieser selbst entscheiden, ob es sich um ihn berührende Angelegenheiten handelt, die eine Teilnahme durch einen Beauftragten erforderlich macht.

Zu den Buchstaben c und d:

Die Aufnahme der Verweisung auf § 10 Abs. 4 in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 stellt eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 4 Satz 4 dar (vergleiche Nummer 12).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollen künftig an Schulen im Sinne des Beutelsbacher Konsenses keine Unterrichts-, Informations- und Bil-

dungsveranstaltungen in alleiniger Durchführung der Bundeswehr mehr stattfinden. Die gesetzlich garantierte Eigenverantwortung der Schulen bleibt davon unberührt. Daher wird die Schulkonferenz mit der neu eingefügten Nummer 14 befugt, Grundsätze zur Gewährleistung einer ausgewogenen Information der Schüler bei Informationsbesuchen nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht gemäß § 56 Abs. 1 festzulegen. Dabei kann insbesondere beschlossen werden, dass bei Besuchen der Bundeswehr in Schulen auch Friedensdienste einzuladen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe f:

Redaktionelle Änderung; die Verordnungsbezeichnung muss im Hinblick auf die Änderung in § 43 Abs. 3 angepasst werden.

Zu Nummer 37 (§ 40 b):

Die gesetzliche Pflicht zur internen Evaluation nach Absatz 2 bleibt für die Schule grundsätzlich bestehen. Sie führt die interne Evaluation kontinuierlich in eigener Regie und mit eigenem Personal durch, kann sich dabei aber Unterstützung durch das am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien installierte Unterstützungssystem holen. Der neu eingefügte Satz 2 legt fest, dass die Schulen vorrangig die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Angebote nutzen sollen, da diese von staatlicher Seite finanziell aufwändig zur Verfügung gestellt werden.

Der neu eingefügte Satz 3 Halbsatz 2 stellt klar, dass die oberste Schulaufsichtsbehörde die Nutzung interner Evaluationsinstrumente wie Kompetenztest und Prüfungsauswertungen vorgeben kann.

Die Absätze 3 und 4 beschreiben das veränderte Verfahren der externen Evaluation.

Die Schulen haben verschiedene Möglichkeiten, sich extern evaluieren zu lassen. So soll die Eigenverantwortung der Schule für ihre Schulentwicklung gestärkt werden. In welchen Zeitabständen eine externe Evaluation angemessen ist, ist von der personellen Situation und den Bedarfen der einzelnen Schule abhängig.

Die externe Evaluation im Auftrag des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums wird von Expertenteams durchgeführt, die aus besonders geschulten Lehrern bestehen. Der Einsatz der bisher besonders hervorgehobenen Personengruppe der "Schulleitungsmitglieder und Mitarbeiter aus Schulämtern außerhalb des für die Schule zuständigen Schulamtsbereichs" ist für diese zusätzliche Aufgabe zukünftig nur noch begrenzt möglich.

Darüber hinaus besteht für die Schulen die Möglichkeit, auch an externen Evaluationen teilzunehmen, die nicht von diesen Expertenteams durchgeführt werden. So können sich die Schulen vor allem zu einem ganz konkreten Schwerpunkt extern evaluieren lassen. Das Genehmigungserfordernis in Satz 4 soll sicherstellen, dass der bestehende Qualitätsanspruch auch für diese externe Evaluation umgesetzt wird.

Durch die Verordnungsermächtigung in Satz 5 können die mit der externen Evaluation verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf die Staatlichen Schulämter oder das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien übertragen werden.

Absatz 4 beschreibt die Aufgaben, die der für die eigene Schulentwicklung verantwortlichen Schule obliegen, sowie die Aufgaben, die dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Anschluss an die externe Evaluation zukommen.

Mit dem Abschluss der externen Evaluation wird der evaluierten Schule das Ergebnis eröffnet. Stellt dieses Entwicklungsbedarf für die Schule fest, so ist gleichzeitig der notwendige Unterstützungsbedarf zu dokumentieren. Satz 1 verpflichtet dabei die Schule, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien den benötigten Unterstützungsbedarf anzuzeigen. Satz 2 verpflichtet dieses wiederum, der betreffenden Schule Unterstützungsangebote im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterbreiten. Das Unterstützungssystem des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien hält die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen hierfür vor.

Das Staatliche Schulamt ist nach Satz 3 durch die Schule zu informieren und einzubeziehen, damit es seine Aufsichts- und Beratungspflicht wahrnehmen und gegebenenfalls weitere Unterstützung einbringen kann.

Zu Nummer 38 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 3 dient der sprachlichen Richtigstellung. Der Begriff Einzugsbereiche wird in § 14 Abs. 3 nur für Berufsschulen verwendet. Da die Regelung auch die Schulnetzpläne der allgemein bildenden Schulen umfasst, ist der Begriff Einzugsgebiete für die Gemeinschaftsschule (vergleiche §§ 6 a Abs. 3, 13 Abs. 2) und die anderen Wahlschulformen sowie der Begriff "Schulbezirk" für die Pflichtschulformen (vergleiche § 13 Abs. 1) zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neu eingefügte Satz 4 trägt der Aufgabe der Förderschulen, den gemeinsamen Unterricht zu unterstützen, Rechnung. Für die Förderschulen legt der Schulträger zukünftig einen Netzwerkbereich fest und ordnet der Förderschule so bestimmte allgemeine Schulen (Netzwerk-schulen) zu, für deren Beratung und Unterstützung die jeweilige Förderschule zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung in Satz 6 korrespondiert mit der Festschreibung des Auftrags an alle Thüringer Schulen, Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam zu unterrichten (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Hierzu hat der Schulträger die notwendigen Bedingungen zur Durchführung des gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen zu schaffen. Dabei ist aufgrund der strukturellen Unterschiede eine zeitlich und regional differenzierte Entwicklung möglich, die im Sinne einer Zielplanung in den Schulnetzplänen abzubilden ist.

Zu Buchstabe b:

Der aufzuhebende Absatz 4 wird zur Regelung des Verfahrens bei Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule im Wesentlichen in den neuen § 13 Abs. 5 übernommen (Folgeänderung zu Nummer 15).

Zu Nummer 39 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Mit dem neu angefügten Satz 3 werden die Aufgaben der Lehrpläne unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz im Jahr 2003 eingeführten Bildungsstandards neu beschrieben (vergleiche Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz - Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz, Erläuterungen zur Konzeption und Entwicklung, 2004). Die Regelung orientiert sich daneben auch an den Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen.

Zu Buchstabe b:

Das bisher in § 43 Abs. 3 vorgesehene Genehmigungsverfahren für Schulbücher wird durch ein Anzeigeverfahren mit Erklärung der Verlage ersetzt. Das Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln bedeutet einen bürokratischen Aufwand für Verlage und Ministerium, der nicht mehr zeitgemäß ist. Daher wird ein Prüf- und Genehmigungsverfahren als entbehrlich betrachtet.

Im Anzeigeverfahren müssen die Verlage, wie im bisherigen Genehmigungsverfahren auch, entsprechende Erklärungen abgeben, dass ihr Schulbuch den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. Die Möglichkeit, nicht geeignete Lehr- und Lernmittel aus dem Schulbuchkatalog zu entfernen, bleibt erhalten. Sofern der Lehrer oder die Fachkonferenz feststellt, dass die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt werden, erfolgt nach Anhörung des Verlags die Entfernung aus dem Schulbuchkatalog.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 40 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung in Satz 1 wird der Begriff "Schulbuchersetzende Lernsoftware" durch den Begriff "Digitale Bildungsmedien" ersetzt, da dieser alle neuen, digitalen Medien umfasst, die im Unterricht immer häufiger eingesetzt werden, zum Beispiel Open educational Resources oder Apps.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung von Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, können den Schulen zukünftig auch für diese Schüler aus pädagogischen Gründen spezifische Lernmittel wie zum Beispiel Alphabetisierungshefte für ältere Schüler bereitgestellt werden.

Zu Nummer 41 (§ 45):

Der neu angefügte Satz 2 regelt, dass Intensiv- und Intervallkurse im Bedarfsfall als besondere Unterrichtsformen an allgemeinen Schulen oder an Förderschulen angeboten werden können. Die Schüler unterhalten in jedem Fall das Schulverhältnis zur allgemeinen Schule. Intensiv- und Intervallkurse sind Formen der temporären Beschulung, die akute Krisenüberwindung in Einzelsituationen sowie die intensive Förderung von Schülern mit ausgeprägtem Unterstützungsbedarf beinhalten. Temporäre Lerngruppen stellen einen Unterfall der zeitlich befristeten Intensiv- und Intervallkurse dar. Der Begriff "Temporäre Lerngruppe" ist entsprechend den "Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung" des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums dieser Schülergruppe vorbehalten.

Zu Nummer 42 (§ 47):

Zu den Buchstaben a bis c:

Mit den Änderungen in § 47 wird der Begriff "Gesundheitserziehung" durch den Begriff "Gesundheitsförderung" abgelöst.

Der Begriff "Gesundheitserziehung" ist nicht mehr zeitgemäß, da nach derzeitigem Forschungsstand mit Gesundheitserziehung ein passiver Zustand des Schülers (Schüler als Objekt der Erziehung) angenommen wird, wogegen die Gesundheitsförderung den aktiven Kompetenzerwerb des Schülers beschreibt. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre spricht ebenfalls von "Gesundheitsförderung" und benennt als Bildungsaufgaben im Jugendalter unter anderem den bewussten Umgang mit Genuss- und Rauschmitteln sowie mit der eigenen Sexualität.

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen, da die Konzeptentwicklung an Schulen hierdurch eingeengt wird. Schulen müssen auf der Grundlage ihrer schulscharfen Analyse die entsprechenden Bedarfe benennen, diese sollen nicht von vornherein gesetzt sein. Nach letzten Untersuchungen ist der Anteil der rauchenden Schüler in Thüringen um 60 Prozent zurückgegangen. Ebenso sind die Zahlen für den Alkoholmissbrauch durch Schüler teilweise rückläufig. Aktuelle Entwicklungen, wie derzeit der Konsum von Crystal Meth, werden von der bisherigen Formulierung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 43 (§ 47 a):

Der neu eingefügte § 47 a würdigt die Berufliche Orientierung als eine Kernaufgabe von Schule und maßgebliches Instrument eines erfolgreichen Übergangs in das Berufsleben. Berufliche Orientierung ist Grundlage für die aktive Entwicklung der eigenen Bildungs- und Berufsbiografie. Berufliche Orientierung umfasst den Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie den Erwerb eines Wissens über sich selbst, die eigenen Interessen und Stärken, die eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen. Voraussetzung für einen gelingenden Prozess ist die Übernahme von Verantwortung aller Partner im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

Zu Nummer 44 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Der Begriff Lernbereich wird mit der Änderung in § 13 Abs. 1 neu eingeführt und fasst die im berufsbildenden Bereich verwendeten Gliederungseinheiten der Lerngebiete, Lernfelder und Module zusammen. Lernfeldgruppen werden in der Praxis als Gliederungseinheiten nicht verwendet.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zum Wegfall des Bildungsgangs zur Lernförderung. Satz 3 regelt die Möglichkeit, die Leistungen von Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung sowie Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen anstatt durch Noten verbal einzuschätzen. Für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen kann sich die Verbaleinschätzung auf einzelne Fächer beschränken, soweit es der individuelle Förderbedarf erfordert. Die Notenersetzung durch eine verbale Leistungseinschätzung ist eine wesentliche Ausprägung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts Lernen, daher muss in mindestens einem Fach eine verbale Leistungseinschätzung geboten sein.

Zu Buchstabe c:

Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürFSG.

Satz 2 sieht einen Abschluss zur Berufsvorbereitung für die Schüler vor, für die bis zum Ende ihrer Schullaufbahn ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen besteht. Über die Aufrechterhaltung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen wird spätestens am Ende der Klassenstufe 8 entschieden. Soweit der Schüler keiner sonderpädagogischen Förderung im Lernen mehr bedarf, kann der Hauptschulabschluss erworben werden. Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen im letzten Schulbesuchsjahr aufrechterhalten wird, erhält der Schüler mit Verlassen der Schule im Bildungsgang Hauptschulabschluss ein Abschlusszeugnis, das den individuellen Leistungsstand des Schülers in den Fächern beschreibt, in denen keine Leistungsbewertung durch Noten erfolgen kann. Damit soll dem Schüler ohne Hauptschulabschluss der Übergang in das Berufsvorbereitungsjahr oder eine duale Ausbildung erleichtert werden.

Zu Nummer 45 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 14 ThürFSG. Da in dem Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung keine Versetzungsentscheidung getroffen wird, rücken diese Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Satz 2 regelt das Aufrücken von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen. Diese Schüler wurden bisher in einem eigenen Bildungsgang beschult, der ihnen ein leistungsunabhängiges Vorrücken in die nächsthöhere Klassenstufe ermöglichte. Dies muss auch weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die Ersetzungsmöglichkeit der Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung, möglich sein. Die Schüler sollen altersgerecht beschult werden und in ihrer Schullaufbahn gemeinsam mit ihren Mitschülern voranschreiten.

Zu Buchstabe b:

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass ein freiwilliger Rücktritt aus Klassenstufe 3 in die Schuleingangsphase nur möglich ist, soweit diese in ein oder zwei Jahren durchlaufen wurde. Die Klarstellung ist erforderlich, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu diesbezüglichen Anfragen von Eltern kam und der bisherige § 49 Abs. 2 nach seinem Wortlaut keine bestimmten Klassenstufen ausschließt. § 5 Abs. 1 Satz 2 begrenzt die Verweildauer in der Schuleingangsphase, als Spezialregelung zur Rücktrittsmöglichkeit, auf längstens drei Jahre. Soweit ein Schüler die dreijährige Schuleingangsphase absolviert hat, ist folglich ein Rücktritt von der Klassenstufe 3 in die Schuleingangsphase ausgeschlossen.

Zu Nummer 46 (§ 50):

Zu Buchstabe a:

In Satz 2 wird aufgrund des neben dem "Thüringenkolleg" existierenden weiteren Kollegs "Ilmenau-Kolleg" der Begriff "Thüringenkolleg" durch den allgemeineren Begriff "Kolleg" ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Satz 5 kann aufgehoben werden, da der Verweis auf die Umstufungen nach § 6 Abs. 4 rein deklaratorisch ist.

Zu Nummer 47 (§ 52):

Bisher haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule und einer Ordnungsmaßnahme lediglich dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Das heißt, grundsätzlich kann im Falle des Widerspruchs und der Anfechtungsklage der Ausschluss oder die Ordnungsmaßnahme nicht vollzogen werden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die aufschiebende Wirkung aber auch grundsätzlich durch Landesgesetze ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit wird im angefügten Absatz 3 a Gebrauch gemacht. Vorteil ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht in jedem Einzelfall festgestellt und begründet werden muss, um eine sofortige Vollziehung anzuordnen. Die Regelung dient außerdem zur Entlastung der Lehrer von Verwaltungsaufgaben sowie zur Wahrung des Schulfriedens.

Zu Nummer 48 (Neunter Abschnitt):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 49 Buchstaben a und b

Zu Nummer 49 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b

Zu Buchstabe b:

Mit Übernahme der Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes werden die notwendigen Aussagen zum gemeinsamen Unterricht in § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a getroffen.

Zu Buchstabe c:

Die Klammerzusätze im bisherigen Absatz 3 Satz 3 sind sowohl überflüssig als auch fachlich unzutreffend beziehungsweise veraltet. So kann beispielsweise die Beratung der Lehrkräfte sowohl im Rahmen der schul- als auch der schülerzentrierten Beratung erfolgen. Der Begriff "Problem-schüler" findet überdies im fachwissenschaftlichen Sprachgebrauch keine Verwendung mehr.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 50 (§ 54):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift folgt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 54 über die Beschulung im Krankheitsfall hinaus.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff "Schulpflichtige" im Sinne des Thüringer Schulgesetzes nur die in Thüringen Schulpflichtigen umfasst. Schüler anderer Länder sollen jedoch nicht von dem Grundlagenunterricht in den Thüringer medizinischen Einrichtungen ausgeschlossen sein, sofern dieser eingerichtet wurde. Daher wird der allgemeine Begriff "Schüler" verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird klargestellt, dass das im Zuständigkeitsbereich der medizinischen Einrichtung liegende Staatliche Schulamt für die Einrichtung des Grundlagenunterrichts und damit auch für die Koordination des Lehrpersonals verantwortlich ist. Das Schulamt soll in der Regel die der medizinischen Einrichtung nächstgelegene Schule festlegen, um im Sinne der Wirtschaftlichkeit die Dienstreisekosten gering zu halten.

Zu Buchstabe c:

Der angefügte Satz 2 stellt in Abgrenzung zu Absatz 1 Satz 3 klar, dass für den Hausunterricht grundsätzlich die bisher besuchte Schule verantwortlich ist. Aus organisatorischen Gründen kann auch eine andere Schule oder das Schulamt die Einrichtung und Durchführung des Hausunterrichts übernehmen beziehungsweise koordinieren.

Zu Buchstabe d:

Der angefügte Satz 3 trifft spezielle Regelungen zu Unterrichtsinhalten im Krankheitsfall für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, da sich diese in einem eigenen Bildungsgang (Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung) befinden, der in seinen Inhalten und Lehrzielen von den anderen Bildungsgängen abweicht.

Die bisher in § 12 Abs. 2 ThürFSG vorgesehene Regelung, dass Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung bei der Erteilung von Unterricht im Krankheitsfall Unterrichtsinhalte mit unmittelbarer lebenspraktischer oder verhaltensregulierender Bedeutung vermittelt werden können, ist nicht mehr gerechtfertigt. Diese lernen regulär zielgleich im gemeinsamen Unterricht, so dass eine inhaltliche Modifizierung der Lerninhalte auch im Krankheitsfall nicht geboten ist.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f:

Der angefügte Absatz 6 ergänzt die Darstellung der Schülergruppen, die nicht in einer Schule lernen können und deshalb Grundlagenunterricht erhalten, um Schulpflichtige in Justizvollzugseinrichtungen und Jugendarrestanstalten. Für Schulpflichtige, die sich vorübergehend in Jugendarrestanstalten aufhalten, wird aufgrund des temporären Charakters des Aufenthalts wie in den Krankheitsfällen auch, Grundlagenunterricht erteilt. Länger inhaftierte Schulpflichtige in Justizvollzugseinrichtungen sollen mindestens Grundlagenunterricht erhalten. Als Schulpflichtige haben sie Anspruch auf Teilhabe an der Bildung. Unter den Bedingungen der Inhaftierung sind die Möglichkeiten, Unterricht zu erteilen, jedoch begrenzt. Im Hinblick auf die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung für die Einrichtung von Unterricht in den Justizvollzugseinrichtungen, sind die jeweils realisierbaren Maßnahmen abzustimmen. Durch ein enges Zusammenwirken von Justizvollzug und Schulaufsicht kann orientiert an der jeweiligen Machbarkeit ein über das Mindestangebot hinausgehender Unterricht eingerichtet werden.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit, in medizinischen Einrichtungen, beim Hausunterricht oder anderen Fällen zum Beispiel dem Aufenthalt in Justizvollzugsanstalten oder Jugendarrestanstalten, Unterrichtseinheiten unter Verwendung moderner Datenkommunikation durchzuführen (z.B. Videokonferenz zwischen Schüler und verantwortlichem Lehrer, Einstellung von Material und Bearbeitung des Unterrichtsstoffes in digitalen Lernumgebungen). Auch für die Beschulung von Thüringer Kindern beruflich Reisender stellt die Nutzung digitaler Lernumgebungen ein Instrument dar, das ein kontinuierliches und aufeinander aufbauendes Unterrichtskonzept ermöglicht. Ebenso ist die Nutzung digitaler Lernumgebungen für Schüler an Spezialgymnasien denkbar, die im Rahmen von Wettkämpfen und Trainingslagern partiell nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können.

Die finanziellen Möglichkeiten sind zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Ausstattung der jeweiligen Schule mit der erforderlichen Technik, einschließlich deren Wartung, als auch die Ausstattung der Schüler respektive der Lehrer mit digitalen Endgeräten.

Die erforderlichen Einwilligungen zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sind vorher einzuholen.

Zu Nummer 51 (§ 56):

Zu den Buchstaben a bis c:

Die Änderungen dienen der Lockerung des absoluten Vertriebsverbots an staatlichen Schulen.

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll das absolute Vertriebsverbot an staatlichen Schulen durch die Einführung der Befugnis des Schulleiters, über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden zu können, gelockert werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 nicht entgegensteht. Durch die Lockerung des Vertriebsverbots durch eine Einzelfallentscheidung des Schulleiters soll zum einen die Eigenverantwortlichkeit der Schule gestärkt werden, zum anderen kann zum Beispiel der Vertrieb der nach § 56 Abs. 1 rechtmäßig angefertigten Klassenfotos durch gewerbliche Fotografen in der Schule ermöglicht werden.

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 (neu Satz 3 bis 5), die als einzige Ausnahmen vom Vertriebsverbot des Satzes 1 geregelt waren, sind nun als nicht abschließende Regelbeispiele für das Vorliegen einer Ausnahme nach Satz 2 formuliert.

Zu Nummer 52 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung in Absatz 3 soll sprachlich klargestellt werden, dass soweit keine Einwilligung zur Übermittlung sämtlicher ärztlicher Unterlagen vorliegt, zumindest das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermittelt werden darf. Die Kenntnis über das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen ist für die Schule zwingend notwendig zum Beispiel im Rahmen der Entscheidung über die Zurückstellung nach § 18 Abs. 3.

Zu Buchstabe b:

Mit der Änderung in Absatz 5 wird der Begriff "wissenschaftliche Forschungsvorhaben" durch den Begriff "Erhebungen" abgelöst. Das Sammeln und Verarbeiten von Daten in der Wissenschaft zur Gewinnung von Informationen (Erhebung) in der Schule ist häufig, aber nicht immer, Teil eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens.

Die Sätze 2 und 3 stellen die Zuständigkeiten für das Genehmigungsverfahren von Erhebungen in staatlichen Schulen klar. Dabei erfolgt eine Anpassung an die Verwaltungspraxis, die sich bisher auf einen entsprechenden Erlass begründet. Die Entscheidungsbefugnis für schulübergreifende Erhebungen liegt innerhalb eines Schulamtsbereiches bei dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt. Bei schulamtsübergreifenden Erhebungen ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium für die Genehmigung zuständig.

Zu Nummer 53 (§ 58):

Die Neufassung von § 58 Abs. 2 erweitert den personellen Anwendungsbereich dieses Absatzes um an Externenprüfungen Teilnehmende, Erzieher und sonstiges unterstützendes Personal an Schulen.

Die Erfassung der Angaben der externen Prüfungsteilnehmer ist notwendig, um ein vollständiges Bild zur Anzahl und zu den erreichten Schulabschlüssen zu erhalten. Da der Hort an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe organisatorischer Bestandteil dieser Schulen ist, sind statistisch auch Angaben zum Personal der Horte zu erfassen. Die Erweiterung der Aufzählung um sonstiges unterstützendes Personal an Schulen folgt der Einfügung eines entsprechenden Paragraphen (§ 35).

Durch die Erweiterung auf die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunft wird der Anspruch des Gesetzgebers auf zeitliche und inhaltliche Qualitäten der Auskunft unterstrichen. Für eine geeignete Verwertbarkeit der Auskünfte müssen diese auch innerhalb der vorgegebenen Fristen sowie den Tatsachen entsprechend vorliegen. Nur bei vollständigen Angaben ist die Vergleichbarkeit zu anderen Erhebungszeitpunkten oder anderen Auskunftgebenden gesichert.

Zu Nummer 54 (Elfter Abschnitt):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 55 (§ 59):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 56 (§ 60):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zur Änderung in § 43 Abs. 3.

Zu Buchstabe b:

Der Ausschluss vom Schulhort, insbesondere mit Blick auf § 52 oder bei Nichtentrichtung der fälligen Elternbeteiligungen, soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Hierfür wird die entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Gleiches gilt für die Internate nach § 13 Abs. 11.

Zu Nummer 57 (§ 60 a):

Zu Buchstabe a:

Im Bereich Hauswirtschaft werden keine Fachschulen mehr errichtet, daher erfolgt eine entsprechende Streichung in Satz 1.

Zu Buchstabe b:

In die Aufzählung der für die Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Satzes 2 werden die Regelungen zu Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 51) sowie zum Ausschluss aus der Schule (§ 52) aufgenommen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 58 (§ 61):

§ 61 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Absatz 1 berücksichtigt die Belange der Schüler, die sich in dem mit dem Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes wegfallenden Bildungsgang zur Lernförderung befinden.

Absatz 2 berücksichtigt die Belange der Schüler, die sich in dem Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung befinden und ausschließlich nach den außerkraftgetretenen Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes noch der Schulpflicht unterliegen.

Absatz 3 berücksichtigt die Belange der Kinder, die sich in einer mit dem Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes wegfallenden Schulvorbereitenden Einrichtung befinden.

Absatz 4 stellt sicher, dass diese Jugendlichen bereits begonnene Maßnahmen weiter besuchen können, um den Bildungserfolg nicht zu konterkarieren und etwaige Finanzierungen oder Förderungen nicht ins Leere laufen zu lassen.

Zu Nummer 59 (§ 62):

Die Änderung des bisherigen § 61 berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet.

Zu Nummer 60 (§ 61 a):

Die Übergangsbestimmungen finden sich nunmehr in § 61.

Zu Nummer 61 (§ 63):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 62:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 - Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

In Satz 1 wird der Begriff "geordneter Schulbetrieb" konkretisiert. Für die allgemein bildenden Schulen wird mit Satz 2 der Bezug zu den neu eingefügten §§ 41 a bis 41 e hergestellt. Satz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, insbesondere die Vorgaben zu Mindestschüler- und Höchstschülerzahlen aus der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulnetzplanung (Standortplanung/ Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres in eine Rechtsverordnung zu überführen. Die Vorgaben sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Schulentwicklung und der möglichen Eingriffe in Rechte Dritter durch Rechtsverordnung festzusetzen. Im Unterschied zu den allgemein bildenden Schulen erfordert die Festlegung von Planungsparametern der berufsbildenden Schulen einen höheren Grad an Flexibilität. Auch aufgrund der vorwiegend überregionalen Bedeutung ist eine untergesetzliche Regelung durch Rechtsverordnung geboten.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 4 wird der Umfang des Genehmigungsbescheids zur Schulnetzplanung eines Schulträgers konkretisiert. So kann die Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums mit einer Auflage im Sinne des § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Für die Erfüllung der Auflage kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium eine Frist setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf die Durchsetzung der Auflage im Wege der Rechtsaufsicht veranlasst werden kann (vergleiche § 4 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht).

Satz 4 enthält erstmals eine Ermächtigungsgrundlage, um Festlegungen zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne für allgemein bildende und berufsbildende Schulen durch Rechtsverordnung zu treffen. Dies ist im Kontext der Normierung von Messzahlen für Klassen- und Schulgrößen erforderlich, da die festzulegenden Vorgaben bei der Schulnetzplanung der Schulträger Berücksichtigung finden müssen. Die Einhaltung der Vorgaben für Klassen- und Schulgrößen ist durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Rahmen der Genehmigungsverfahren der einzelnen Schulnetzpläne zu prüfen. Inhaltliche und formelle Vorgaben zur Erstellung der Schulnetzpläne sollen der Vereinheitlichung dienen.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§§ 41 a bis e):

Zu § 41 a:

Ein differenziertes Unterrichtsangebot erfordert Schulen, die über eine Mindestgröße verfügen. Ein zweckmäßiger und wirtschaftlicher Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln wird durch die Vorgabe von Klassengrößen erreicht. Beide Mindestgrößenvorgaben (Klassen- und Schulgrößen) müssen kumulativ erfüllt sein.

Absatz 1 legt die Mindestschülerzahl je Schule und Klasse für die Schulart Grundschule fest. Die Schulmindestgröße beträgt 80 Schüler. Da bei den Grundschulen die Klassenstufen 1 und 2 zu einer Schuleingangsphase zusammengefasst sind, wird eine Mindestschülerzahl der Einzuschulenden festgelegt, die bei 22 Schülern liegen soll. Für die Klassenstufen 1 bis 4 wird die Mindestschülerzahl auf durchschnittlich 18 Schüler je Klasse der Schule festgelegt.

Absatz 2 legt die Mindestschülerzahl je Schule und Klasse für die Schulart Regelschule fest. Die Schulmindestgröße beträgt 240 Schüler. Die Klassenmindestgröße wird für die Eingangsklassenstufe 5 auf 24 Schüler und für die weiteren Klassenstufen auf durchschnittlich 20 Schüler je Klasse festgelegt. Beide Mindestgrößenvorgaben müssen kumulativ erfüllt sein. Mit der Unterscheidung zwischen der Eingangsklassenstufe und den weiteren Klassenstufen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Zahl der Schüler einer Klasse im Laufe eines Schuljahres beziehungsweise während mehrerer Schuljahre Schwankungen unterliegen kann. Die höhere Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe soll verhindern, dass ein geringfügiger Schülerschwund unmittelbar zur Unterschreitung der Mindestschülerzahl in den weiteren Klassenstufen führt.

Absatz 3 legt die Mindestschülerzahl je Schule und Klasse für die Schulart Gemeinschaftsschule fest. Beide Mindestgrößenvorgaben müssen kumulativ erfüllt sein. Die Schulmindestgröße in den Klassenstufen 5 bis 10 beträgt 260 Schüler. Dabei werden alle Schüler der zehnten Klassenstufe angerechnet. Führt die Gemeinschaftsschule eine Primarstufe, gelten die Vorgaben der Schulart Grundschule. Die Mindestschülerzahl der Einzuschulenden beträgt 22 Schüler und die Mindestschülerzahl in den Klassenstufen 1 bis 4 durchschnittlich 18 Schüler je Klasse. Für die Klassenstufen 5 bis 10 betragen, wie bei den Regelschulen, die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe 24 Schüler je Klasse und in den weiteren Klassenstufen durchschnittlich 20 Schüler je Klasse. Sofern die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe führt oder führen soll, sind die Schüler der zehnten Klassenstufe nur insoweit auf die Mindestschülerzahl von 40 Schülern in der Einführungsphase anzurechnen, als diese die gymnasiale Oberstufe besuchen. Damit wird die Gemeinschaftsschule gegenüber den Gesamtschulen und Gymnasien privilegiert. Diese Bedingungen sollen Anreize für die weitere Entwicklung der Schulen sein. Es wird ein höherer Ressourcenverbrauch ebenso in Kauf genommen, wie die Fachunterrichtsabsicherung einiger Fächer durch Unterrichtsbeauftragung beziehungsweise durch Abordnung der Lehrer von einer anderen Schule. Wird die Mindestschülerzahl in der Einführungsphase nicht erreicht, kann die gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet werden. Die Gemeinschaftsschule muss in diesem Fall mit einem Gymnasium kooperieren.

Absatz 4 legt die Mindestschülerzahl je Schule und Klasse für die Schulart Gesamtschule fest. Beide Mindestgrößenvorgaben müssen kumulativ erfüllt sein. Die Schulmindestgröße in den Klassenstufen 5 bis 10 beträgt 400 Schüler. Dieser Wert orientiert sich an 6 Klassenstufen, 3 Klassen je Klassenstufe und einer durchschnittlichen Schülerzahl von 22 Schülern je Klasse. Die Einführungsphase soll in der Regel voraussichtlich eine Mindestschülerzahl von 60 Schülern erreichen. Die Anrechnung der Schüler der zehnten Klassenstufe zur Erfüllung dieser Mindestvorgaben muss aufgrund der unterschiedlichen Schulstruktur der kooperativen Gesamtschule und der integrativen Gesamtschule unterschiedlich erfolgen. Die kooperative Gesamtschule verfügt über einen Regelschulteil, der die Klassenstufen 5 bis 10 umfasst, sowie einen gymnasialen Schulteil, der die Klassenstufen 5 bis 12 umfasst. Gleich wie bei der Gemeinschaftsschule werden die Schüler der zehnten Klassenstufe der kooperativen Gesamtschule sowohl des Regelschulteils als auch des Gymnasialschulteils auf die Schulmindestgröße angerechnet. Da sowohl der Regelschulteil als auch der Gymnasialschulteil der kooperativen Gesamtschule über eine Klassenstufe 10 verfügt, können aber nur die Schüler der Klassenstufe 10 auf die Mindestschülerzahl von 60 Schülern in der Einführungsphase angerechnet werden, die die gymnasiale Oberstufe besuchen. Die Unterscheidung in der Klassenstufe 10 zwischen Schülern, die den Realschulabschluss anstreben und Schülern, die die allgemeine Hochschulreife anstreben, kennt die integrative Gesamtschule nicht, weil dort die gymnasiale Oberstufe erst mit der Klassenstufe 11 (Einführungsphase) beginnt.

Absatz 5 legt die Mindestschülerzahl je Schule und Klasse für die Schulart Gymnasium fest. Beide Mindestgrößenvorgaben müssen kumulativ erfüllt sein. Die Schulmindestgröße beträgt 540 Schüler. Dieser Wert orientiert sich an einem Gymnasium mit 8 Klassenstufen, 3 Klassen je Klassenstufe und einer durchschnittlichen Schülerzahl von 22 bis 23 Schülern je Klasse. Die Mindestschülerzahl in der Einführungsphase stellt die erforderliche Untergrenze zur effektiven Ausgestaltung der Qualifi-

kationsphase der gymnasialen Oberstufe dar. Dabei wird berücksichtigt, dass es Schüler gibt, die das Gymnasium bereits nach der Klassenstufe 10 verlassen. Die Spezialgymnasien sind von dieser Regelung ausgenommen, weil sie aufgrund der sehr hohen Spezialisierung, den hohen spezifischen Anforderungen (Sport, Musik, Sprachen) und ihren besonderen Aufgaben auch von weniger Schülern besucht werden können.

Bei der Ermittlung der Schulgröße werden ausschließlich die tatsächlich beschulten Schüler einer Schule berücksichtigt; Doppelzählungen nach § 41 b Abs. 2 werden nicht berücksichtigt.

Zu § 41 b:

§ 41 b enthält Vorgaben zur Klassenbildung. Absatz 1 verfolgt die Zielstellung der Qualitätssicherung des Unterrichts.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur möglichen Doppelzählung von Schülern allein bei der Klassenbildung. Für die Schule insgesamt ist eine Doppelzählung von Schülern ausgeschlossen. Die Regelung ist als Ausnahmeregelung der in § 41 a genannten Mindestschülerzahlen zu verstehen. Mit der Doppelzählung soll erreicht werden, dass auch dann eine Klasse gebildet werden kann, wenn die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Die Mindestschülerzahl kann je Klasse um einen Schüler unterschritten werden, wenn in dieser Klasse ein Doppelzählschüler ist. Die Mindestschülerzahl kann je Klasse um einen Schüler unterschritten werden, wenn in dieser Klasse ein Doppelzählschüler ist. Die Mindestschülerzahl kann je Klasse um zwei Schüler unterschritten werden, wenn in der Klasse zwei Doppelzählschüler sind. Mehr als zwei Doppelzählschüler können auf die Mindestschülerzahl nicht angerechnet werden. Die Ermessensentscheidung trifft der Schulleiter, da er für die Klassenbildung an der Schule verantwortlich ist.

Absatz 3 enthält eine Regelung für den Fall, dass ein Unterrichtsraum nicht groß genug ist, um die in § 41 a vorgesehene Anzahl an Schülern (Mindestschülerzahl) sinnvoll auch unter Berücksichtigung von pädagogischen Gesichtspunkten beschulen zu können. Ist eine sinnvolle Beschulung nicht möglich, kann die Klasse, auch wenn die entstehenden Klassen die Vorgaben des § 41 a verfehlen, geteilt werden. Die Regelung stellt eine Ausnahmeregelung dar, an deren Prüfung ein enger Maßstab anzulegen ist. Aus diesem Grund soll nicht der Schulleiter, sondern das zuständige Schulamt entscheiden, ob die gesetzlichen Bedingungen für eine Klassenteilung gegeben sind.

Zu § 41 c:

Bei § 41 c handelt es sich um eine abschließende Regelung. Sie soll sicherstellen, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen von den vorgegebenen Klassen- und Schulgrößen genehmigt werden können.

Die Ausnahmetatbestände sind in Absatz 1 geregelt.

Nummer 1 soll sicherstellen, dass bei geförderten Gebäuden mit Nutzungsbindung der Zuwendungsbescheid nur dann widerrufen werden darf, wenn der Widerruf nicht zur Rückforderung der staatlich gewährten Zuwendung führt.

Nummer 2 bestimmt, dass Schulen, die die Vorgaben des § 41 a nicht erfüllen, von diesen Vorgaben nach unten abweichen dürfen, wenn die

benachbarten Schulen wegen fehlender Aufnahmekapazitäten objektiv nicht in der Lage sind, Schüler aufzunehmen.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einzelnen Schulen erst Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, um die Schüler an der Schule ordnungsgemäß beschulen zu können. Für die Dauer der Baumaßnahme kann von den Vorgaben des § 41 a abgewichen werden.

Nummer 4 soll den kleineren Schulen helfen, bei üblichen Schwankungen in der Schülerzahl nicht sofort mit einem Verstoß gegen die Vorgaben des § 41 a bezüglich der Schulgrößen konfrontiert zu werden. Der für die zulässige Unterschreitung der Schulgröße genannte Zeitraum von drei Jahren ist angemessen, um die gesetzlichen Vorgaben zur Schulgröße wieder zu erreichen. Sollte innerhalb des Dreijahreszeitraums die gesetzlich vorgeschriebene Schulgröße nicht erreicht werden können, ist von einer dauerhaften Unterschreitung der Schulgröße auszugehen. Die für diese Fälle vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen können durch das Eingehen von geeigneten Kooperationen vermieden werden.

Die Ausnahmeregelung in Nummer 5 soll verhindern, dass bei einer nur vorübergehenden Unterschreitung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe eine schulorganisatorische Maßnahme zu erfolgen hat. Eine Unterschreitung wird zugelassen, sofern aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen in den Eingangsklassen der folgenden drei Jahre zu erwarten ist, dass die in § 41 a vorgegebene Mindestschülerzahl erreicht wird. Ist von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe auszugehen, können die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen durch das Eingehen von geeigneten Kooperationen vermieden werden.

Nummer 6 berücksichtigt den Umstand, dass die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe gegenüber der Mindestschülerzahl in den weiteren Klassenstufen erhöht ist. Nicht jede Schule wird über ausreichend große Räume verfügen, in denen die Schüler der Eingangsklassen unterrichtet werden können. Die Schulen können von der gesetzlichen Vorgabe zur Mindestschülerzahl bei den Eingangsklassen nach unten abweichen, wenn die Schaffung von ausreichend großen Unterrichtsräumen nicht mit vertretbarem Aufwand für den Schulträger möglich ist. Die gesetzlichen Vorgaben für die Mindestschülerzahl der weiteren Klassenstufen und die Vorgaben zur Schulmindestgröße sind einzuhalten. Sie bilden die Untergrenze für die Klassengröße.

Nummer 7 soll sicherstellen, dass im Aufwachsen befindliche Schulen zwar die Mindestschülerzahlen der bereits eingerichteten Klassen erfüllen müssen, die Gesamtschülerzahl der Schule aber erst mit vollständigem Aufwuchs erreicht werden muss.

Nummer 8 soll sicherstellen, dass im Fall der Aufhebung einer Schule die Schüler der aufgehobenen Schule keinen längeren Schulweg als in § 41 d vorgesehen zurücklegen müssen.

Nummer 9 soll sicherstellen, dass, sofern ein Kooperationspartner im angemessenen Umkreis nicht zur Verfügung steht, von den Vorgaben des § 41 a abgewichen werden kann. Voraussetzung für ein Abweichen ist, dass der Schulträger für die Schule, die die Vorgaben nicht erfüllt, aus objektiven Gesichtspunkten keine Kooperation abschließen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schulweg für die Schüler durch die Kooperation die gesetzlich normierten Grenzen des § 41 d wesentlich überschreiten würden. Die vom Schulträger genannten Gründe für das

Nichteingehen einer Kooperation unterliegen der umfassenden Prüfung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

Absatz 2 regelt die Beantragung von Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9. Das Verfahren und die Terminsetzung ermöglichen die Verwendung belastbarer Daten zur Schülerzahl und räumen angemessene Planungszeiträume ein.

Zu § 41 d:

Mit den zeitlichen Vorgaben zu den Schulwegen in § 41 d soll geregelt werden, welcher Schulweg für den einzelnen Schüler in Abhängigkeit seines Alters zumutbar ist. Die Zeiten entsprechen denen einschlägiger Entscheidungen der Verwaltungsrechtsprechung und umfassen die Dauer der zu Fuß und/oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegenden Wegstrecken. Nach § 4 Abs. 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz ist der Schulweg der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wartezeiten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 41 e:

Absatz 1 enthält eine Regelung für Kooperationen. Die Schulträger sollen die Möglichkeit erhalten, Schulen in Kooperation zu führen. Kooperationsmodelle sind freiwillige Maßnahmen der Schulträger mit dem Ziel der Optimierung der Unterrichtsqualität und der gemeinsamen Unterrichtsabsicherung und letztlich auch zur Vermeidung von Schulschließungen. Schulträgerübergreifende Modelle sind möglich.

Die Parameter für Klassen- und Schulgrößen sowie der Schulleitungen der selbständigen Schulen und Kooperationen derselben sind vergleichbar. Bei der Festlegung der Klassen- und Schulgrößen derjenigen Schulen, die Kooperationen eingehen, sind die in § 41 a für die jeweilige Schulart genannten Parameter zugrunde zu legen.

Die Unterrichtsabsicherung, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot und der effiziente Personaleinsatz sind wesentliche Parameter der Qualität von Schule. Unterrichtsabsicherung bedeutet, planmäßiger (Fachlehrer an der Schule nicht vorhanden) und außerplanmäßiger (Fachlehrer zeitweise abwesend) Unterrichtsausfall werden minimiert. Bildungsangebote enthalten das Angebot aller obligatorischen Fächer der Stundentafel und der Schulgröße entsprechend vieler wahlobligatorischer Fächer, Wahlfächer sowie Kurse mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau.

Effektiver Personaleinsatz kann durch Schulen mit geeigneter Klassen- und Schulgröße erreicht werden. Stellenaufwuchs ist hierzu ebenso keine Alternative wie Unterrichtsausfall.

Die Ressourcen müssen demzufolge durch wirksame Instrumente aus dem Bestand erwirtschaftet werden. Diese gelten nicht nur für die selbständigen Schulen - also ohne Kooperation - sondern auch für nach Kooperationsmodellen geführte Schulen. Auch diese müssen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit konzipiert werden.

Mit der Regelung in Absatz 2 soll dem Ordnungsgeber ermöglicht werden, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn der Schulträger den Vorgaben des § 41 a auch unter Berücksichtigung möglicher Ausnahmegeheimigungen nicht nachkommt.

Absatz 4 konkretisiert den bereits in § 2 Abs. 4 Satz 1 verankerten Auftrag der Schulen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine Verbreiterung des Unterrichtsangebots der einzelnen Schule zum Beispiel im Bereich der Sprachen zu erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 61):

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung, die es den Schulträgern erleichtern soll, sich auf die neuen gesetzlichen Vorgaben des § 41 a einzustellen. Da vor allem die Vorgaben zu Klassen- und Schulgrößen für die Schulträger eine Herausforderung darstellen, sollen im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungen Unterschreitungen der gesetzlichen Vorgaben um bis zu 15 vom Hundert zulässig sein. Im darauffolgenden Jahr können die Schulträger von § 41 c Nr. 4 Gebrauch machen, wonach die Schulgröße für höchstens drei Jahre um maximal 10 vom Hundert unterschritten werden darf. Doppelzählschüler bleiben bei der Ermittlung der Schulgröße unberücksichtigt.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Zu Nummer 1 (§ 3):

Die Ergänzung in Nummer 9 a ist Folge der Einführung der Möglichkeit zur Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden (§ 13 Abs. 3 ThürSchulG). Die Schülerbeförderung für diese Schularten ist dann bezüglich der Kosten für Gemeindeschüler Teil des Sachaufwands. Dies korrespondiert mit den Regelungen zur Kreis- und Schulumlage im Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Regelung zur Trägerschaft der Schülerbeförderung für Gymnasien und Gesamtschulen bei kreisangehörigen Schulträgern wird entsprechend der Zuordnung der Schülerbeförderung zum Sachaufwand ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen durch kreisangehörige Gemeinden wird in Satz 2 berücksichtigt. Auch in diesen Fällen sollen innerhalb des Landkreises keine Gastschulbeiträge anfallen.

Zu Artikel 4 - Weitere Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Zu Nummer 1 (§ 1):

Absatz 3 regelt den Elternbegriff und die Adressaten der im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) verankerten Rechte und Pflichten. Eine diesbezügliche Regelung ist unter anderem notwendig, da minderjährige Schüler nur beschränkt geschäftsfähig sind. Die Übernahme der Erziehung durch Vertrag nach Satz 2 ist auch stillschweigend möglich. So ist bei der Haushaltsaufnahme des

Kindes durch nahe Verwandte mit Einverständnis der leiblichen Eltern davon auszugehen, dass notwendigerweise eine zumindest teilweise Übernahme der Erziehungsrechte stattfindet.

Den Elternbegriff des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen gilt es aufgrund der Elternbeteiligungen zu ergänzen. So wird festgelegt, dass bei unterschiedlichen Wohnsitzen der Eltern, beispielsweise bei getrennt lebenden leiblichen Eltern oder wenn die Erziehung von nahen Angehörigen übernommen wird, die ganze oder überwiegende Haushaltsaufnahme des minderjährigen Kindes entscheidend für die Kostenschuldnerschaft ist.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Verweisung im bisherigen Satz 4 ging ins Leere, da das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) inzwischen aufgehoben wurde und es die Auftragskostenpauschale in dieser Form nicht mehr gibt. Da es sich aber ohnehin nur um eine deklaratorische Verweisung gehandelt hat, wurde der Satz nicht neu gefasst, sondern aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Im Satz 2 wird die Formulierung "den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben" gestrichen. Die Übernahme solcher Leistungen durch die Schulträger ist nicht umsetzbar.

Bei Schülern, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, kann es sich nur um Kinder im Asylverfahren und um Kinder von Eltern handeln, die ihre Versicherungsbeiträge nicht zahlen. Für beide Gruppen werden die notwendigen Leistungen nach bundesrechtlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehungsweise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung gestellt. Eine Herauslösung der Leistungen für den Schulbesuch wäre unsystematisch und unzweckmäßig.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Ausstattungen, die nur auf die besonderen Bedürfnisse eines einzelnen Schülers und somit auf einen Individualanspruch zurückzuführen sind, nicht von den Schulträgern zu tragen sind. Auch die in Schulen erbrachten Leistungen der Pflege oder Krankenpflege gehen grundsätzlich zu Lasten der Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung (vergleiche Bundessozialgericht in dessen Urteil vom 21. November 2002, Az.: B 3 KR 13/02 R; Bundessozialgericht in dessen Urteil vom 10. November 2005, Az.: B 3 KR 38/04 R; Sozialgericht Landshut in dessen Urteil vom 7. Dezember 2012, Az.: S 1 KR 385/11 ES). Es liegt daher in diesen Fällen kein fehlender Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen vor.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung konkretisiert die Aufgabe des Schulträgers zur regelmäßigen Versorgung der Schüler mit Mittagessen dahin gehend, dass

das bereitgestellte Essen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen zu entsprechen hat. Eine Verpflichtung des Schulträgers zur Bereitstellung einer Mittagsversorgung gibt es weiterhin nur im Bereich der Ganztagschulen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Buchstabenzusätzen bei der Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Durch die Einfügung der Nummer 11 wird klargestellt, dass die Kosten der sogenannten Wochenendheimfahrten nach § 4 Abs. 8 zum Schulaufwand gehören. Anspruchsgegner ist somit der jeweilige Schulträger. Bei den Spezialklassen an Gymnasien in kommunaler Trägerschaft erfolgt eine Erstattung der Kosten über § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch das Land.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neunummerierung von Nummer 9 a und der Einfügung der neuen Nummer 11.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Sofern die Schulträger zur Unterbringung der Schüler beim Besuch von Spezialschulen und -klassen keine Internate einrichten, sondern anderweitige Unterbringungen organisieren, fallen die entsprechenden Kosten ebenfalls unter den Schulaufwand und werden gegebenenfalls nach § 7 Abs. 2 Satz Nr. 2 erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kostentragungspflicht die Schulträger trifft und es sich nicht um private Unterbringungen handelt. Die Kosten für die Unterbringung in Internaten fallen unter die Nummer 10.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neunummerierung von Nummer 9 a und der Einfügung der neuen Nummern 11 und 13

Zu Buchstabe c:

Im Absatz 3 wurden Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Jugendfreiwilligendienstleistende als Verwaltungs- und Hauspersonal aufgenommen. Entsprechend der Änderung bei der Übernahme des bisher geltenden § 18 a ThürFSG in § 13 Abs. 10 ThürSchulG wurde an dieser Stelle eine Anpassung des Wortlauts sowie der entsprechenden Verweisung erforderlich. Die Integrationshelfer bleiben aufgrund der Finanzierung nach dem Achten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen unberücksichtigt.

Zu Buchstabe d:

Das Gesetz geht bei den Festlegungen zur Übernahme des Personal- und Sachaufwands grundsätzlich davon aus, dass die Schüler im Schulgebäude des Schulträgers beschult werden. Dies ist im Fall der Erteilung von Grundlagenunterricht nicht so, da sich die Schüler hier in den in § 54 Abs. 1 ThürSchulG genannten medizinischen Einrichtungen befinden.

Im Fall des Grundlagenunterrichts war bisher nicht eindeutig geregelt, wer Kostenträger für den entsprechenden Sachaufwand ist. Eine geteilte Kostentragungspflicht bei dieser Beschulung je nach Wohnsitzkommune des jeweiligen Schülers ist nicht praktikabel. Zudem können auch Schüler Grundlagenunterricht erhalten, die ihren Wohnsitz nicht in Thüringen haben. Der entstehende Sachaufwand bei der Beschulung im Grundlagenunterricht wird daher einheitlich vom Land getragen.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zukünftig haben auch Schüler, die unmittelbar in die Klassenstufe 12 des Bildungsgangs der Fachoberschule eintreten, einen Anspruch auf Schülerbeförderung. Der bisherige Ausschlussgrund des regelmäßigen Anspruchs auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht gegeben. Die dafür notwendige getrennte Beschulung in der Fachoberschule ist in Thüringen aufgrund geringer Schülerzahlen im Regelfall nicht organisierbar.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung werden Schüler von den Ansprüchen auf Schülerbeförderung ausgeschlossen, wenn sie eine Leistung beziehen, die die entsprechenden Fahrtkosten bereits umfasst. Dies ist beispielsweise bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Fall.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen nach Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Im Bereich der Spezialschulen und Spezialklassen muss für die Bestimmung der Wegstrecke die nächstgelegene Schule auch aufnahmefähig sein.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung im neu eingefügten Satz 4 berücksichtigt den Umstand, dass nur dann eine gebundene Ganztagschule eingerichtet werden darf, wenn die Schüler die Möglichkeit haben, auch eine nichtgebundene Schule zu besuchen. Beförderungsmäßig soll die Wahlmöglichkeit der Eltern nicht eingeschränkt werden, so dass der Beförderungs- und Erstattungsanspruch auch bis zu einer eventuell weiter entfernt liegenden Schule besteht.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der bisherige Satz 4 enthielt eine Sonderregelung für die Fälle der Zuweisungen an eine andere Schule im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG. Die Zuweisungsmöglichkeiten werden mit der in Artikel 1 vorgenommenen Änderung des Thüringer

Schulgesetzes durch § 15 Abs. 4 ThürSchulG erweitert. Auch für die neuen Fälle besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur besuchten Schule.

Zu Buchstabe d:

Die Sonderregelungen in Absatz 6 für die Gemeinschaftsschule wurden überarbeitet.

Die Beförderungs- und Erstattungsansprüche bis Klassenstufe 4 weisen keine Besonderheiten im Vergleich zu einer Grundschule auf. Ab Klassenstufe 5 besteht der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten bis zur besuchten Gemeinschaftsschule wie bisher nur, wenn es keine nähergelegenen Schulen gibt, die dem Schüler den Realschulabschluss und das Abitur ermöglichen. Die Regelung des Absatzes 5 Satz 3 gilt bei der Ermittlung der aufnahmefähigen Schule, die dem Schüler den Realschulabschluss ermöglicht, entsprechend.

Grundsätzlich kann bei der Bestimmung der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule nur Schulen berücksichtigt werden, bei denen sich die Schüler um eine Aufnahme bemüht haben. Stellen die Schüler bei der nächstgelegenen Schule, die den von ihnen angestrebten Schulabschluss ermöglicht, gar keinen Aufnahmeantrag, kommt nur noch ein Anspruch nach Absatz 7 Satz 1 in Betracht.

Die bisherige Sonderregelung zur Erstattung in den Fällen des Satzes 2 wurde systematisch passend in den Absatz 7 verschoben.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die in Satz 1 gestrichene Regelung wird aufgrund der Erweiterung des Absatzes 7 in den neuen Satz 3 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Absatz 7 Satz 1 regelt die Erstattungsansprüche für die Fälle, in denen es für die besuchte Schule keinen Beförderungs- und Erstattungsanspruch gibt. Insofern passt die Regelung des bisher geltenden Absatzes 6 Satz 2 systematisch hierzu und wird deshalb als neuer Satz 2 eingefügt. Der neu eingefügte Satz 4 stellt klar, dass der Erstattungsanspruch nach Absatz 7 nur dann in Betracht kommt, wenn es grundsätzlich einen Anspruch zur besuchten Schule geben kann. Beispielsweise kommt ein Erstattungsanspruch nicht in Betracht, wenn eine Gemeinschaftsschule besucht wird, es aber eine andere aufnahmefähige Gemeinschaftsschule gibt, bei der die Mindestentfernungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht überschritten werden.

Zu Buchstabe f:

Absatz 8 gewährt Schülern, die zum Besuch von Spezialgymnasien und Spezialklassen in Internaten oder anderen Einrichtungen untergebracht sind, einen Anspruch auf gesonderte Erstattung der Aufwendungen für die wöchentlichen Hin- und Rückfahrten vom Wohnsitz zu diesen Einrichtungen. Wohnheime zum Besuch von Förderschulen unterfallen zukünftig nicht mehr diesem Erstattungsanspruch, da diese Einrichtungen nicht dem Schulbereich zuzuordnen sind und hier ein Anspruch auf Leistungen nach dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht.

Da es sich um Schulaufwand handelt, ist Anspruchsgegner der jeweilige Schulträger. Die Abrechnung des Erstattungsanspruchs erfolgt als Kilometerpauschale unabhängig von der konkreten Beförderung, beispielsweise bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung zur Schule bleibt unberührt, da diese Einrichtungen als Wohnung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 gelten.

Zu Buchstabe g:

Der bisherige Absatz 9 wurde aufgrund der Neukonzeption der Förderschule, in der die schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr vorgesehen sind, ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Es handelt sich bei den Änderungen in § 5 um Anpassungen, die sich aus der Umsetzung der Regelungen in der Praxis ergeben haben.

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Eigentümer der Schulgrundstücke sind nicht immer die Gemeinden, in denen sich die Schule befindet. Geht die Schulträgerschaft beispielsweise von einem Landkreis auf das Land über, konnte die Regelung des § 5 bisher nur analog angewandt werden, wenn der Landkreis Eigentümer des Schulgrundstücks gewesen ist. Diese Konstellation wird zukünftig durch die Änderung des Wortlauts der Bestimmung explizit berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Aus redaktionellen Gründen wurde die Übertragung der beweglichen Sachen im neu eingefügten Satz 2 geregelt. Hierbei ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zur bisher geltenden Regelung in Satz 1.

Die Regelung zur Übertragung von Grundstücken ohne Schulgebäude wurde präzisiert. Voraussetzung ist eine Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke für eine schulische Nutzung durch den ursprünglichen Eigentümer.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 6 (§§ 6 bis 8):

Zu § 6:

Die Änderungen in Absatz 1 gegenüber dem bisher geltenden § 6 Abs. 1 sind vorwiegend redaktioneller Art. Es wird klargestellt, dass die Beteiligung an den Aufwendungen für das Mittagessen durch den Schulträger zu erheben ist. Hierbei ist auch weiterhin eine Berücksichtigung der Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal nach § 3 Abs. 3 möglich. Die Beteiligungsmöglichkeit an den Aufwendungen für eine Pausenver-

pflegung wurde ergänzt. Mit Satz 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Elternbeteiligung bei Landesschulen geschaffen.

Die Beteiligung an den Kosten für die Internatsunterbringung war bisher in der Verwaltungsvorschrift Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung vom 31. Mai 2013 (ThürStAnz S. 924), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2016 (ThürStAnz S. 1015), geregelt. Der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift wird zukünftig in eine Rechtsverordnung überführt. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung zur Erhebung der Kostenbeteiligung wird in Absatz 2 Satz 2 geschaffen (zur Ermächtigungsgrundlage für die Nutzung der Internate vergleiche § 60 Satz 1 Nr. 14 ThürSchulG). Die nach § 16 Satz 3 ThürSchulG vorgesehene soziale Staffelung der Beteiligung wird durch die Einbeziehung von Einkommen und Kinderzahl erreicht. Die Beteiligung bezieht sich nur auf anfallende Sachkosten; eine Beteiligung an den Personalkosten für Erzieher und das Verwaltungs- und Hilfspersonal ist nicht vorgesehen. Zu den Kosten der Internatsunterbringung gehören auch die Kosten der Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Abendessen, Pausenverpflegung).

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt die Finanzhilfen des Landes für die kommunalen Schulträger außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Hierbei handelt es sich um die Finanzhilfe zu Schulbaumaßnahmen und die Erstattung der Kosten für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren und der Spezialgymnasien beziehungsweise Spezialklassen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird an die Systematik des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung angepasst. Die Finanzhilfe zu den Kosten der Schülerspeisung wurde im Wortlaut der Bestimmung gestrichen, da diese schon seit längerer Zeit nicht mehr gewährt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Sonderfälle der Erstattung des Schulaufwands für überregionale Förderzentren sowie Spezialgymnasien und Spezialklassen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, die bestimmten Einschränkungen unterliegt. Erstattungsfähig sind nur tatsächliche finanzielle Aufwendungen, die notwendig sind und sich auf den laufenden Betrieb der genannten Einrichtungen beziehen, und keine kalkulatorischen Kosten darstellen. Aufgrund der Systematik der Schulfinanzierung, nach der Investitionen und sonstigen Kosten strikt getrennt werden, sind alle Aufwendungen, die grundsätzlich von der Finanzhilfe des Landes nach Absatz 1 erfasst oder die dem Sonderlastenausgleich nach § 22 ThürFAG unterfallen, von einer Erstattung ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich für diese Aufwendungen eine Finanzhilfe des Landes gewährt wurde oder die Aufwendungen die Zuweisungen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs überschreiten.

Der angefügte Satz 2 soll die bisherige und zukünftige Intention des Gesetzgebers in Bezug auf die zu erstattenden Aufwendungen klarstellen.

Zu Absatz 3:

Das bisher angewandte Verwaltungsverfahren zur Erstattung nach Absatz 2 basiert auf einer "Spitzabrechnung" und ist aufgrund der Einzelprüfung jedes Postens mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Demzufolge wird zukünftig die Erstattung des notwendigen Schulaufwands in Form einer pauschalierten Erstattung erfolgen. Der notwendige Schulaufwand wird dann für das laufende und nicht wie bisher für das zurückliegende Haushaltsjahr finanziert. Dadurch werden die Leistungsfähigkeit sowie die Planungssicherheit der Schulträger verbessert.

Die Höhe der Pauschale soll sich an den notwendigen Kosten der Schulträger in den Jahren vor Einführung der schülerbezogenen Pauschale orientieren. Im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 2 bleiben daher Kosten, die sich aufgrund kommunalrechtlich zulässiger Übertragungen von Vermögensgegenständen der Schulträger an dessen kommunale Unternehmen und Gesellschaften sowie auf deren Grundlage abgeschlossener Miet- oder Leasingverträge ergeben, im Erstattungsverfahren unberücksichtigt.

Satz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die jeweilige Höhe der pauschalen Zuweisungen pro Schule auf Schüler bezogen in einer Rechtsverordnung festzusetzen. Dabei kann wegen der unterschiedlichen Bedingungen an den einzelnen Schulen und der möglichen unterschiedlichen Kostenentwicklungen eine Differenzierung der Schülerpauschalen, insbesondere nach den notwendigen Kosten für die Beschulung und für die Unterbringung einzelner Schüler, vorgenommen werden. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Schülerpauschalen, welche zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs nach Absatz 2 dienen, soll in der Rechtsverordnung ein Evaluationsverfahren etabliert werden.

Die Auszahlung in zwei Raten folgt dem derzeit praktizierten Verfahren einer Abschlags- und einer Abschlusszahlung.

Die bisher geltende Regelung des Absatzes 4 wurde wegen der zukünftigen Definition als Schulaufwand (vergleiche § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 a) nicht in die Neufassung des § 7 übernommen.

Zu § 8:

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurden die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade ersetzt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Wortlauts des § 8. Satz 2 wurde aus dem bisher geltenden § 18 a Abs. 1 ThürFSG übernommen.

Der Aufwand für medizinisch-therapeutische Leistungen ist im Gesetz nicht mehr geregelt. Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchst. a wird verwiesen. Es gelten die bundesrechtlichen Regelungen.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Die Übergangsbestimmung im bisher geltenden Absatz 1 findet in der Praxis keine Anwendung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung nach Buchstabe a.

Zu Buchstabe d:

Der angefügte neue Absatz 4 enthält eine erforderliche Übergangsbestimmung aufgrund des Wegfalls der schulvorbereitenden Einrichtungen und der damit im Zusammenhang stehenden Änderung nach Nummer 4 Buchst. g.

Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen sind redaktioneller Art und folgen dem Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes.

Zu Nummer 3:

Der Inhalt des § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG ist mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 2 identisch. Die Streichung der Verweisung ist daher deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 4:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 8 ThürSchulG, mit dessen Neufassung die Möglichkeit eröffnet wird, Gemeinschaftsschulen zur Umsetzung bestimmter reformpädagogischer Konzepte mit den Klassenstufen 1 bis 13 zu führen.

Zu Nummer 6:

Die Regelung zur Finanzierung der Pflegeleistung für Schulen in freier Trägerschaft wird an die Formulierung des § 8 ThürSchFG angepasst.

Eine Finanzierung der Heimunterbringung durch das Land ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 421) wurden die Internate an staatlichen Förderschulen in Wohnheime nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umgewandelt, so dass es sich bei den Wohnheimen um keine schulischen Einrichtungen handelt. Die Finanzierung der Wohnheime erfolgt somit auch nicht mehr durch den Schulträger, sondern über die Eingliederungshilfe nach den §§ 53 und 54 SGB XII (vergleiche Drs. 2/3030, S. 1 f.). Die Streichung der Finanzierung der Heimunterbringung für Schulen in freier Trägerschaft ist daher konsequent.

Zu Nummern 7:

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 23 Abs. 2.

Zu Nummer 8:

Zu den Buchstaben a und b:

Die redaktionellen Änderungen erfolgen aufgrund der Aufhebung des § 23 Abs. 2.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 7 ThürSchFG, wonach für die kommunalen Schulträger keine Landeszuschüsse zur Schülerspeisung mehr vorgesehen sind.

Zu Nummer 9:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 - Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Schulhorte nach dem Thüringer Schulgesetz sind organisatorisch dem Schulbereich zugeordnet. Somit gelten die Bestimmungen nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht für Schulhorte. Bisher war diese Klarstellung zum Anwendungsbereich des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes unsystematisch in § 2 Abs. 2 Satz 4 geregelt und wird nunmehr in § 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1. Das Thüringer Schulgesetz wird nun erstmals in Absatz 1 zitiert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Satz 2 wurde aufgrund der Aufhebung des Thüringer Förderschulgesetzes neu formuliert. Nicht geändert wurde der Regelungsinhalt. Weiterhin gilt die Fiktion, dass mit einem eingerichteten Schulhort an der von dem Schüler besuchten Grund- und Gemeinschaftsschule oder mit dem Besuch einer Ganztagschule der Betreuungsanspruch nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz in den Klassenstufen 1 bis 4 erfüllt ist; bei einem Besuch einer Ganztagschule auch unabhängig davon, ob eine Betreuungszeit von 10 Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit erreicht wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ganzjährig, das heißt auch während der Ferienzeit. Dies bedeutet in der Praxis, dass Schüler während der Schließzeiten des Schulhorts und Schüler von anderen Ganztagschulen ohne Ferienbetreuung einen Anspruch nach Satz 1 haben. Dieser kann wiederum durch das Angebot einer Schulhortbetreuung erfüllt werden.

Zu Buchstabe b:

Satz 3 enthielt eine Vorrangregelung, die im Hinblick auf die bereits in Satz 2 geregelte Erfüllungsfunktion und dem damit verbundenen Erlöschen des Anspruchs aus dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz gestrichen wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchst. a verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Der Verweis auf die Übergangsregelung des § 139 SGB XII dient der Rechtssicherheit in der Übergangsphase bis zum vollständigen Inkrafttreten des neuen im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) geregelten Vertragsrechts zu Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020.

Zu Buchstabe b:

Der § 58 SGB XII ist durch Artikel 25 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben. In der oben benannten Übergangsphase gilt stattdessen § 144 SGB XII. Da § 144 SGB XII mit Ablauf des 31. Dezember 2019 seine Wirksamkeit verliert und der Regelungsinhalt ab dem 1. Januar 2020 leicht verändert in § 117 SGB IX geregelt ist, wird eine dynamisierte Regelung aufgenommen, um eine dann nötige und erneute Anpassung des Gesetzes zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung - wie aus der Begründung zum Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz ersichtlich, sollte keine Doppelqualifikation für die Leitung einer Kindertageseinrichtung gefordert werden. Vielmehr sind die pädagogischen Fachkräfte besonders geeignet, bei denen eine Qualifikation entweder nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliegt.

Zu Buchstabe b:

§ 17 Abs. 3 legt den Leitungsanteil in Vollbeschäftigteneinheiten für die Leitungstätigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Kinder fest. Da die Anzahl der zu betreuenden Kinder unterjährig, insbesondere nach dem Beginn eines neuen Kindergartenjahres, stark schwankt, herrscht in der Praxis große Unsicherheit, wie diese Schwankungen arbeitsrechtlich und unter dem Gesichtspunkt des gesetzlich erforderlichen Betreuungsschlüssels rechtssicher zu handhaben sind. Vor diesem Hintergrund soll - verfahrenserleichternd - eine Stichtagsregelung eingeführt und die von den Trägern ohnehin nach § 27 Abs. 1 Satz 1 zum 1. März des laufenden Jahres zu erhebenden Daten genutzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 19):

Redaktionelle Änderung - § 19 regelt die Fortbildung und verweist in Absatz 2 Satz 2 auf die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen nach § 8 Abs. 4. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden die Absätze 2 und 3 des § 8 zusammengefasst, weshalb der im Gesetzentwurf noch enthaltene Absatz 4 in der Endfassung zu Absatz 3 wurde.

Nicht verändert wurde jedoch die Verweisung in § 19 Abs. 2 Satz 2. Als Folgeänderung muss nunmehr in § 19 Abs. 2 Satz 2 die Anpassung der Verweisung auf § 8 Abs. 3 erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die in § 21 Abs. 6 genannten §§ 55 und 56 SGB IX sind mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft getreten beziehungsweise durch die Neuordnung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch neu gefasst. Da der Leistungsanspruch ohnehin durch die §§ 53 und 54 SGB IX begründet wird, kann die Verweisung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 29):

Die unterschiedliche Auslegung des Regelungsinhalts des § 29 Abs. 3 ThürKitaG hat zu einer sehr uneinheitlichen Handhabung in der Praxis geführt. Dies hat zu Effekten geführt, die sich besonders auf die einkommensschwachen Eltern negativ auswirken. Die Regelung bedarf daher einer Nachsteuerung in Form weiterer Präzisierungen durch eine Rechtsverordnung. Hierfür wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung benötigt und gleichzeitig wird die umfassende Formulierung der Definition der "Kosten der Verpflegung" obsolet.

Zu Nummer 8 (§ 30):

Redaktionelle Änderung - es erfolgt eine Klarstellung, dass nur die Kinder, welche ihren Wohnsitz in Thüringen haben und in Thüringen eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, einen Anspruch auf Elternbeitragsfreiheit haben. Bislang ergab sich dieser Regelungsgehalt aufgrund der Verweisung in § 30 Abs. 1 Satz 2 auf § 21 Abs. 2, wonach die Beitragsfreiheit als spezielle Finanzierungsregelung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes davon abhängig ist, dass die Einrichtung in Thüringen gelegen und in den Bedarfsplan des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurde. Die Elternbeitragsfreiheit in § 30 Abs. 1 korrespondiert insoweit mit dem Betreuungsanspruch des Kindes in § 2 Abs. 1 und der Platzbereitstellungspflicht, zu dessen Realisierung die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet sind. Diese Verweiskette war in der Praxis nur schwer nachvollziehbar und soll mit der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 1 obsolet werden.

Zu Nummer 9 (§ 34):

Mit der Änderung wird in § 34 die notwendige Ermächtigungsgrundlage eingefügt, um Näheres zu den Kosten der Verpflegung durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu regeln und korrespondiert mit Nummer 7, mit der § 29 Abs. 3 Satz 2 geändert wird.

Zu Nummer 10 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

§ 17 Abs. 2 Satz 3 normiert Anforderungen an die Qualifikation der Leitung einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen. Bestandsschutz- oder sonstige Übergangsbestimmungen sind für diesen Fall bisher nicht vorgesehen, was in der Praxis zu Verunsicherungen und zu unverhältnismäßigen Härten für bewährte Leitungspersonen führen kann. Die Übergangsregelung stellt

klar, dass die Qualifikationsanforderungen des § 17 Abs. 2 ausschließlich für ab dem 1. Januar 2018 neu eingestelltes oder erstmalig mit Leitungstätigkeiten betrautes Personal gelten.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 7 - Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 enthielt bisher keine Regelungen für die doppisch wirtschaftenden Kommunen. Diese wird mit der vorgesehenen Änderung nunmehr aufgenommen. Im Satz 2 wird der Zeitpunkt der maßgeblichen Schuljahresstatistik präzisiert.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neukonzeption der Förderschule nach § 7 a ThürSchulG, wonach die schulvorbereitenden Einrichtungen nicht mehr vorgesehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 18):

Die mit Buchstabe a vorgesehene Änderung dient der redaktionellen Anpassung. Die Änderung nach Buchstabe b dient der Präzisierung des Zeitpunkts im Hinblick auf die zugrunde zu legende Schülerzahl.

Zu Nummer 3 (Siebenter Abschnitt):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung nach Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 36):

In dem eingefügten neuen § 36 ist die notwendige Übergangsbestimmung für die mit Nummer 1 Buchst. b in § 17 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Streichung enthalten.

Die schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2020/2021 keine Kinder mehr auf. Für die bei den kommunalen Schulträgern weiterhin entstehenden laufenden sächlichen Schulkosten im Hinblick auf die Kinder, die sich noch in einer schulvorbereitenden Einrichtung befinden, wird bis zur Beendigung des Besuchs dieser Einrichtungen der Sachkostenbeitrag festgesetzt und an die betroffenen Schulträger ausgezahlt.

Zu den Nummern 5 und 6:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 8 - Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 29):

Absatz 1 konkretisiert die erforderliche Ergänzungsausbildung, die weiterhin für alle Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach bestehen bleibt.

Absatz 2 definiert die erforderliche Ergänzungsausbildung, die Diplomlehrer mit Lehrbefähigung für ein Fach absolvieren müssen, die bereits über eine Unterrichtserlaubnis in dem weiteren Fach verfügen oder eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter als gleichwertig anerkannte Weiterbildung absolviert haben. Diese Ergänzungsausbildung hat gegenüber der Ergänzungsausbildung nach Absatz 1, was die Studien- und Prüfungsleistungen betrifft, verringerte Anforderungen. Diese verringerten Anforderungen lassen sich mit den im Rahmen der Weiterbildung und der langjährigen Tätigkeit im Schuldienst bereits erbrachten Leistungen rechtfertigen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Mit Absatz 2 Nr. 1 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Förderschulgesetzes und mit Absatz 2 Nr. 2 das Außerkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen geregelt. Die Aufhebung folgt den Änderungen des § 34 Abs. 4 ThürSchulG durch Artikel 1 Nr. 33 Buchst. b. Da sich derzeit niemand in der Nachqualifizierung nach dieser Rechtsverordnung befindet, ist eine aus Vertrauensschutzgründen gebotene Übergangsregelung entbehrlich.